

155

934

934.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

1848

Monwaldt Hebe

Wir von Gottes gnaden Bar-
nims des Eltern/ Johans Friderichs/ Zuglaffs/
Ernst Ludwigs/ Barnims des Jüngern vnd Casimirs/ Geo-
ueteren vnd Gebrüdere/ Herkogen zu Stettin Pom-
mern/ der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rüs-
gen vnd Grauen zu Gützkow.

Gerichts Ordnung

Wie es in vnsern Fürstlichen Hoffge-
richten des Stettinischen vnd Wolgastis-
schen orts zuhalten.

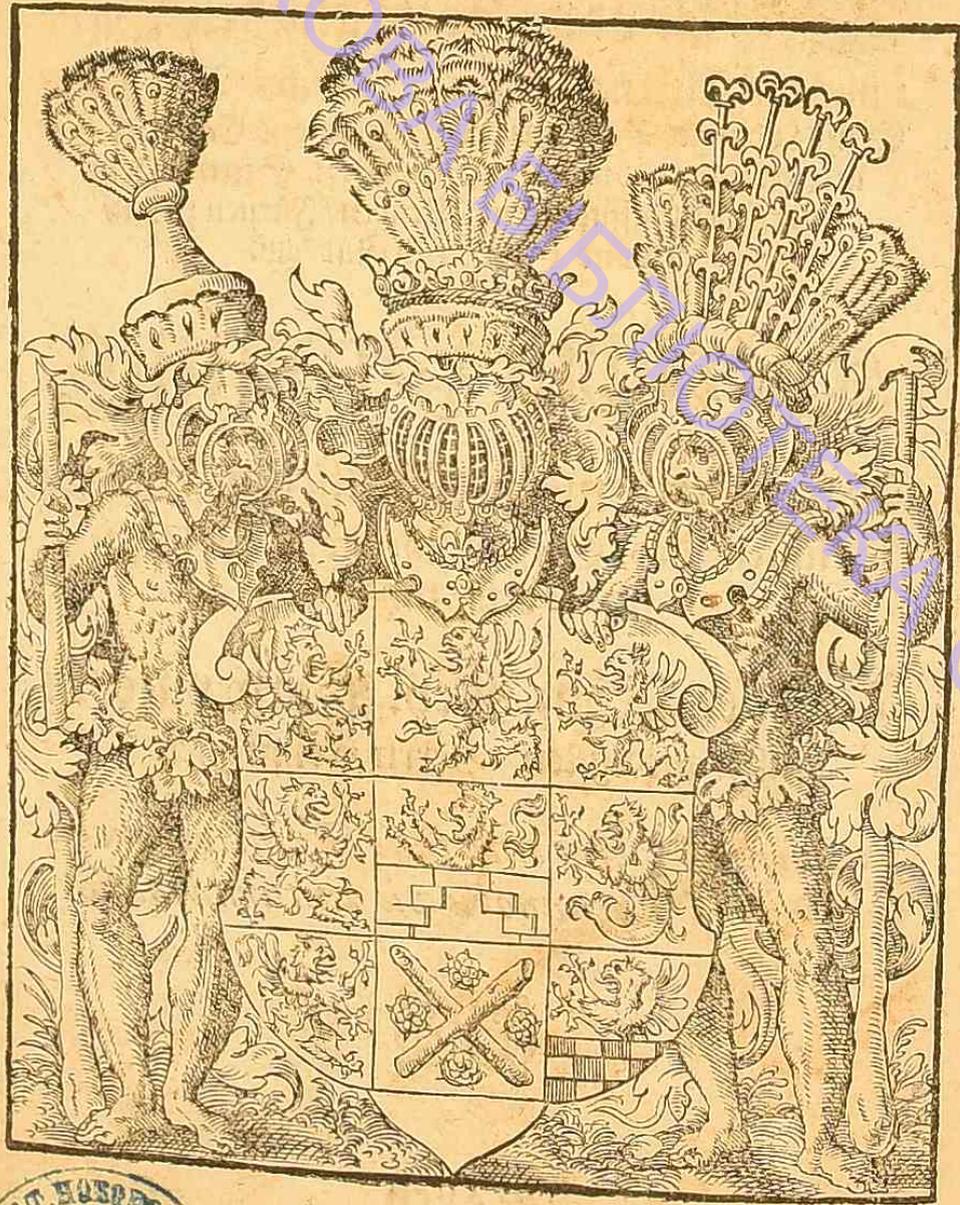
Von der Röm. Key. May. vnserm
allergnädigsten Herrn Confirmirt.

*Justitia & pietas tute sunt Principis arces,
Nulla Tyrannoru vis diuturna manet.*



Barth.

A N N O . M . D . X C .



155
934.

K



S Er Maxi-
 milian der ander von
 Gottes gnaden Er-
 wölter Römischer
 Keiser / zu allen zeiten
 mehrer des Reichs /
 in Germanien / zu Hungern / Behem /
 Dalmatië / Croatien vñ Schlawonien
 etc. König / Ertzhersog zu Osterreich /
 Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu
 Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu
 Luxemburg / zu Wirtenberg / Ober vnd
 Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben /
 Marggraue des heiligen Römischen
 Reichs / zu Burgaw / zu Märhern /
 Ober vnd Nieder Lausniz / Gefürster
 Graffe zu Habsburg / zu Tyrol / zu
 Pfierdt / zu Riburg vnd zu Gorg / Land-
 graue

A 2

graue in Elsas / Herr auff der Windi-
schen Marck / zu Portenaw vnd zu Ca-
lins etc. Bekennen öffentlich mit diesem
Brieff / vnd thun kundt allermennig-
lich / das vns die Hochgebornen Bar-
nim / Johans Friderich / Bugslaff /
Ernst Ludwig / Barnim der Jünger vñ
Casimir / Geuettern vnd Gebrüdere /
Herzogen zu Stettin Pommern / der
Cassuben vnd Wenden / vnserer liebe
Dheimen vnd Fürsten / eine vorfaste Ge-
richts Ordnung / die ihre Liebden auff
derselben Land Stende bitlichs ansu-
chen / auch vorgehende vnserer gnedigste
Confirmation vnd bestettigung ihrer
Liebden Fürstenthumen vnde Landen /
zu beforderung der Justitien publiciren
vñ aus gehen zulassen bedacht weren / in
glaubwürdigem schein furbringen las-
sen / welche von wort zu wort hernach
geschriben stehet / vnd also lautet.

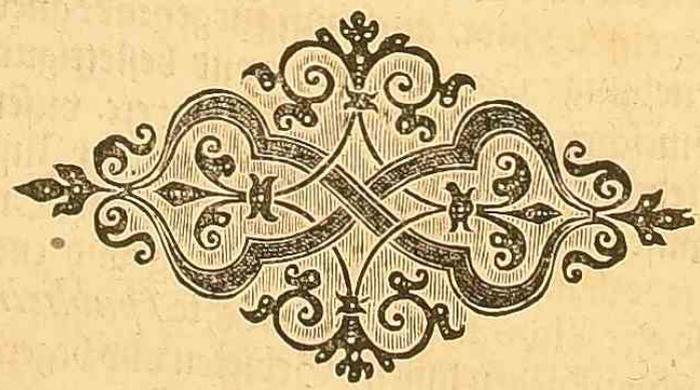
Wir

Wir Barnim des Namens
der Zehende / Johans Friderich /
Bugslaff / Ernst Ludwig / Barnim
der Jünger vnd Casimir / Geuet-
tern vnd Gebrüdere / Herzogen zu
Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wenden /
Fürsten zu Rügen vnd Graffen zu Gützkow / Ent-
bieten allen vnd jedern / Prelaten / Grauen /
Herrn vom Adel / Ampt vnd Befelchsleuten /
Burgermeistern / Rethen / Richtern / Richt-
vogten / Schulzen / vnd sonst in gemein allen
vnsern Vnterthanen / Dienern / vnd die vor
vnsern Gerichten zuthun haben / oder gewinnen /
vnsern geneigten willen / gnade vnd gruss / vnd
fügen euch hiemit zu wissen / das wir auff vnter-
thenig ansuchen vnd bitten vnser Land Stende /
vnd mit reiffen Radt / auch auff fürgehende gnedi-
giste beliebung / *Confirmation* vnd bestettigung
der Römischen Keyserlichen Maiestat etc. vnserer
aller gnedigsten Herrn / zu befürderung der Justitien
in vnsern Landen nachfolgende Gerichts Ord-
nung / jedoch mit vorbehalt / besserung vnd ende-
rung / so oft solchs nöttig sein möchte / publicirn
vnd in Druck geben lassen / Gebieten vnd begeren
demnach ernstlich vnd wollen / das alle zu vnsern
Gerichte vorordente / die dafür zuthun / vnd sonst

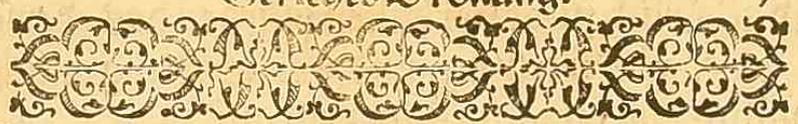
A 3 von

von uns Ampt und Befelch haben/der selben Gerichts Ordnung/ und was dieselbe einē jeden auffgelegt/ oder ihme kraft derselbe befohlen wird/ sich durchaus ohn vorweigerung richten / und gehorsamlich vorhalten sollen/ so lieb einem jedern ist/ unsere vngnad / Neben den in der Gerichts Ordnung oder sonst in gemeinen beschriebenen / oder der Römischen Key. May. oder des Reichs Constitution Ordnungen Mandaten begriffen und gesetzten Peenen/ vñ Straffen zuuor vermeiden/ Datum in vnser Stadt Alten Stettin / den ein und zwenzigsten Monatstag Martij, Anno

Domini Tausent Fünffhundert
und sechs und sechzigsten.



Wie



Wie unsere Fürstliche Hoffgerichte besetzt sein sollen.

Nach dem vnserm Fürstlichem Ampt vornemlich obliegt/ in vnsern Landen / Fürstenthumb / Graff und Herrschafften/ Gerichte und Recht zu erhalten / Als seint wir nach exempel vnser Gottseligen voreltern/ und wie wir uns bisshero bey vnser Regierung allzeit beflissen mit vorlehung Göttlicher gnaden / geneigt / den Gerichten hinfurt beyzuvonen / mit ernst und fleis darauff zusehen / das diese vnser Gerichts Ordnung/ vñ wie dieselbige künsttlich mit gemeinem Radt/ geendert und gebessert werden möchte / in allen ihren Puncten und Articuli vestiglich gehalten / volnzogen / und derselben zu widern/ nichts gehandelt noch furgenomen / Einem jeden vnser Vnterthanen ohne ansehen der personen gleichmessig surderlich Recht vorholffen und mitgetheilt / Die zum Gericht vorordnete/ ein jeder in seinem Ampt und Befelch auffrichtigkeit vnde gebürenden fleis gebrauche/ und ob jemandts sich in seinem befech und dienst wie Recht und

Gerichts

8
vnd gebürlich nicht vorhalten würde / das derselbe seiner vbertretung vnd vorwirkung nach / ernstlich vnd vnmachleslich gestrafft

Vnd damit das selbige vmb soviel mehr wirklich erfolgen möge / Wollen wir zu jederer zeit auff die *Relationes* vnd *Vota* gute acht vnd auffmercken haben / vnd darob sein / das dieselben ordentlich weise / mit fleis geschehen / vnd in denselben vnflis / vnordnung / oder vnmodturfftige vnd vberflüssige *Disputation*, vndienstliche *Allegation* vnd *Repetition* / dadurch die Sachen auffgehalten / vnd andere *Relationes* vordindert / nicht gebrauchet / Das die *Relationes* zu rechter zeit geschehen / in denselben furderlich furgangen / vnd die zeit des Rads nicht vnnütz noch vorgeblich zubracht / Das auch die vorordnete zum Gerichte sich einander in ihren *Relationibus* fleissig hören / keiner dem andern in seine stimme einrede / zeit wehrender *Relation* / nicht auffstehen / vmbgehen / noch von andern dingen reden oder lesen / sonder dem allein mit vleis auswarten / in vorfassung der Endt vnd Beyurtheil / kein *Supplication* / oder sonsten andere Sachen vorgenommen / oder eingemischet / Sondern die *Supplicationes* vnd Bescheide zu bestimpten gewissen zeiten vnd stunden / Wie an seinem ort / von den *Supplicationen* besonder

Ordnung

9
sonderlich gesetzt / vnd geordnet ist / gelesen vnd referirt / Wenn auch zum Endturtheil / oder sonst in einer wichtigen Sachen zur *Interlocution* beschlossen / das die Gerichts Kethe im Radt / alzeit so lange bleiben / bis das Vrtheil gefasset / in das vorordnete Buch eingeschriebt / durch die *Referenten* *subscribiert* / abgeleset / die *Relation* auch schriftlich / mit den Rechtlichen vrsachen / dadurch die *Referenten* vnd Gerichts Kethe zu solchem bedenden vnd vrtheil bewogen / *ad Acta* gebracht werden / das in bestimpten Rechtstagen die Gerichts uorwanten / zeitlich vnd auff gewisse stunde im Radt vnd der Audienz erscheinen vnd auffwarten / vnd ein jeder seine selbst eigne sachen dermassen beschicke / das er an bestallung seins Ampts / beselichs / vnd vnser Gerichts / dadurch nicht behindert / Vnd ob je einer aus furgewanter ehafft von vns entschuldigt genommē / oder eine zeitlang erlaubt / das er sich doch mit einschickung der *Acten*, gefasten *Relation* vnd andern inhalt dieser vnser Ordnung vorhalte.

Würde sich auch je zu zeiten begeben / das nach der ersten oder andern vmbfrag / ferner vmbfragens nöttig / Wollen wir daran sein / das zu gewinnung der zeit in der andern oder dritten vmbfrage / die Kethe vnd Besitzer / sich in ihren *Votis*

tis, der kürz beflüssigen / vnd sonderlich das zu vor durch sie oder andere im Radt fürbracht / nicht nach der lunge widerumb erholet vnd repetirt werde.

Da auch des Gerichts *Assessorn* in ihren *Votis* nicht einig / vnd die weniger ihres bedenkens im Recht gegründete / oder sonst wichtige ansehnliche Ursachen hetten / so wollen wir als dan die Sache / oder die Punct / darin die *Assessorn* vnd Gerichts *Rethe* streitig / mit ausführlichen Ursachen beider theil bedenkens / sampt den *Acten* an zwo vnuerdechtige *Vniuersiteten*, vmb belehrungs vrtheil vorschicken / vnd do beide *Vniuersiteten* einem theil zufallen / derselben Belehrung folgen / das vrtheil darauff fassen / vnd eröffnen lassen / Würden aber beide *Vniuersiteten* auch vnter sich geschiedner / oder sie beide einer andern Meinung sein / dan durch unsere Gerichts *Rethe* bedacht vnd *votiert* worden / So wollen wir als dan mit ferrern Radt / was darin zu thun / schliessen vnd vorordnen.

Wo Wir auch befunden / oder berichtet würden / das jemandts von unsers gericht's vorwanten einiger Parthen mit *Eipschafft* / *Swegerschafft* / oder sonst der gestalt (das er im Rechten *Recusiert* werden möchte) vorwandt / oder selbst seine *Mit* belehrt

belehrt vnd negst vorwante gleiche sachen hetten / in öffentlicher feindseligkeit fründen / oder sonst in denselben sachen einem theil *Aduociert*, *Consuliert*, oder in andere wege gedienet / etc. Wollen wir die gebür darin vorsehen / in massen wir auch vns wieder die so sich in radt / *Relationen*, *Audientzen*, in oder vor Gericht / mit schmehe oder andern hüzigen worten / oder auch in schriftten / vorgeiffen / unsers Fürstlichen Ampts vnd Ernsts wollen wissen zu bezeigen / damit unsere Gericht in gepürender acht vnd werden gehalten / Auch zwischen desselben vorwanten einigkeit / vnd guter willen bleiben müge / Vnd wo jemandts ober vnser / vnd des Ampt Vorwalters anzeige vnd erinnerung seumig vnd vnflüssig sein / oder sich in *Relationibus* vnd *Votis* einer sondernt *singularitet* gefehrlicher weise offtmals vnd *pertinaciter* gebrauchen / oder auch seinem Ampt / inhalt dieser vnser Ordnung / sonst nicht gnug thun würde / wollen wir mit zeitigem gemeinen Radt / demselbigen seins Ampts enturlauben / vnd desselben stat / mit einer andern tugentlichen Person ersetzen.

Wo auch die *Procuratorn* zu rechter zeit nicht erscheinen / aus den *Audientzen* vne erlaubnus abweichen / vnd ihre *Prothocol* mit gebürendem

fleis nicht warten/ vnd sich sonst dieser Ordnung nicht gemess vorhalten würden/ wollen wir sie in gebührende Straff nemen/ vnd wo keine besserung bey ihnen zu befinden/ sie ihres Ampts mit vorgehendem Radet entsetzen.

Damit nun die vorordneten zum Gerichte den Sachen umb soviel besser mit gebührendem vleis/ anderer geschefte halben vnuerhindert auswarten/ auch da wir Fürsten/ vber vnd wider vnsern willen/ aus ehafft/ je zu zeiten den Gerichten Personlich nicht beywohnen köndten/ vnser statt ansehenlich/ auff solchen fall ersetzt werde/ Wollen wir Herzog Barnim der Elter/ in gleichen wir Herzog Johans Friderich/ Bugslaff/ Ernst Ludwig/ Barnim der Jünger vnd Casimir/ eine auffrichtige/ Graffen/ Herrn/ oder Adenlichs Standes/ in vnsern Landen geborne/ der Rechte/ Rechtlicher Process/ vnd Ordnung/ Auch der Landesgebreuche erfarme Persone/ mit gemeinem Rade bestellen/ die mit in den Gerichten sitzen/ vnser Abwesens presidiren/ vnd aussicht haben soll/ das ein jeder sich dieser vnser Ordnung/ vorhalte/ Wie wir auch hiemit vnser Gerichtsuarwanten/ vnd allen denen/ so für Gerichte zuthun vnd zu fordern/ ernstlich auffgelegt haben wollen/ Auff den fall vnser abwesens/ dem

demselben/ dem wir also die Presidentz vnser Gerichts an vnser statt befehlen werden/ nicht weiniger/ als wann wir selbst gegenwertig wehren zu ehren vnd zugehorsamen/ bey vormeidungen vnser vngnade/ vnd dieser vnser ordnung einuorleibten/ auch andern Peenen vnd Straffen des Rechten.

Darzu wollen wir einen auffrichtigen gelarten/ vnd in den Gerichten geübten Man/ zum Vorwalter vnser Gerichts verordnen/ vnd demselben ein sonderlich Siegel in Gerichts Sachen zu gebrauchen/ zustellen/ vnd ihm noch drey gelarte Egentliche Persone zu Ordinari Assessorn/ Demgleichen auch einen Protonotarium, einen Secretarium/ vnd des Protonotari Substituten zum Gerichte/ das sie deselben teglich für vnd für gewarten/ zu ordnen/ vnd vnterhalten/ vnd neben denen vnsern Kanzlern vnd allen andern Hoffrethen befehlen/ vnd ihren bestellungen einbinden/ das sie auff alle Gerichtstage/ vnd sonst die Gerichte mit dem Presidenten/ Vorwaltern vnd Assessorn/ besitzen/ Acta referiren/ votieren/ vnd die Gerichte mit expediren/ vnd derselben warten helfen.

Vnd sollen der Verwalter/ die drey Ordinari Assessorn/ sampt den Protonotario, Secretario,

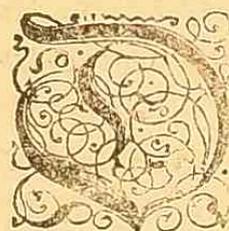
vnd Substituten / mit andern Emptern / Diensten vnd geschäften / dardurch sie an Expedition des Gerichts vorhindert / von vns nicht beladen werden / sich auch zeit wehrenden Diensts / anderer Empter vnd Gewerbe / selbst eussern vnd enthalten / Dargegen wir sie mit Nothdurfftem vnterhalt / vorsehen / vnd sie / so lange / als möglich in ihren Emptern bey vnsern Gerichten in bestallung behalten wollen.

So wollen wir auch in diesen vnsern Landen / hergebrachtem gebrauch nach / zu jeder zeit / vnd sonderlich zu den dreyen Gerichtstagen / darin jedes orts die Endturtheil etc. sollen eröffnet / oder aber sonst / Ehren / Lehen / oder andere wichtige Sachen verrichtet werden / etliche aus vnser Landtschafft ersfordern / vnd zeitlich darauff vorwarnen / die neben den obgeschriebenen Personen / den Gerichts vnd andern Tagen / beywonen sollen.

Wir wollen auch auff vnterthenige beschehen bitte vnd erinnern vnser Landtschafft / in bestellung vnd Annemung der Gerichts Personen / vnserer Voreltern / vnd vnserer gegebenen vnd bestetigten Priuilegien vnd begnadungen in Fürstlicher gebürender acht haben / vnd in allem mit fleis vnd ernst dahin trachten / das vnser Vnterthanen

thanen bey friede vnd Recht bleiben vnd erhalten werden mögen / etc.

Des Verwalters vnseres Gerichts / Ampt



Er Vorwaller soll alle Sachen / *Process*, vnd handlungen in der Audienz / im Radt vnd sonst durch / aus im ganzen Gerichte / vermüge der Rechte vnd dieser vnser Ordnung ge dirigieren vnd anstellen / zu bestimpten zeiten die eingegebne *Supplicationes* / in Radt bringen / was decretiert selbst darauff vorzeichnen / oder durch dē *Protonotarium* oder *Secretarium* / etc. vorzeichnen lassen / was beschlossen fertigen / oder zu fertigen befehlen / was wichtig ist / selbst reuidieren / oder den *Prothonotarien* reuidiren *subscribiren*, vnd *ad Acta*, oder worhin sichs gehöret / bringen siegeln / vnd die Partheien oder wer derowegen beuelch hat / zum schleunigsten als möglich abfertigen lassen / auch mit ernste darob halten / das die *Citationes* auff die *Libel*, oder *simplices querelas* nicht anders als nach dieser vnser Ordnung gegeben / vnd so bald sie gegeben sein registriert vnd vorzeichnet werden / vnser in zu den Gerichtssachen vorantworten siegel / in guter vorwahrung halten

ten/ desselbigen in keinen andern/ dan in den durch Gerichtliche / oder andere unsere erkantnus / abschiede vnd *Decreta* beschlossenen sachen / gebrauchten/ noch gebrauchten lassen/ vnd alles was darunder ausgehet/ selbst *subscribiren*, oder im fall es haffter vorhinderung durch den *Prothonotarien* zu *subscribiren* vorschaffen.

Der Vorwarter soll auch in den Gerichts Tagen / alle beschlossene Gerichtliche Abschiede / vor der *publication* schriftlich verfassen / im Radt ablesen/ vnd in ein sonder Buch schreiben lassen/ vnd dan erst solche abschiedt in gegenwart der Partheien oder derselben geuolmechtigten/ publiciren/ vnd sol sich sonst niemandts anders / da er hierzu nicht sonderlichen beuelch hette / desselben vnderfahen.

Wir wollen auch das der Vorwarter nebenst dem *Prothonotario* / mit sonderlichem vleis dar auff acht gebe / das in Rechtthangigen Sachen/ keine *Rescripta* anders dan wie im Gerichte erkant/*extraiudicialiter*/ noch auch in den Gerichtstagen vnbefichtigter *Prothocol* jemants mitgetheilt/ Sondern / do aufferhalb der vorordenten Gerichtstage / oder vmb jchts anders / dan vmb vrtheil vnd was sonst vorhin Gerichtlich erkant/ *suppliciert* / vnd angesucht / dasselbe zu den Gerichtsta-

richtstagen verwiesen / vnd das in allem dieser Ordnung einuorleibten stücken / sonderlich durch vnsers Gerichtsuorwante Personen / trewlich nach gesetzt/ vnd was jedern beuohlen / oder sonst/ Ampts halben / obligt / one seummus förderlich gefertigt / bestellt / ausgericht/ vnd nicht beigelegt werde.

Die Oberfarer / Seummigen vnd vnfleissigen / sol er vnterrichten / vermanen / vnd da das kein frucht bringet / vns dasselbe bey seinen pflichten/ das Wir gebürlich einsehen / legen dieselben gebrauchten können / vormelden/ Auff alle vordrege/ *product*, *submisiones* vnd Beschlüsse / acht haben / das zu ende eines jedern Gerichtstages was nötig / *ad Acta* gebracht / vnd sonderlich wann darin geschlossen / oder *submisiones* geschehen/ als baldt compliert / Vnd wo Sachen seindt / darin der vorzugt gefehrlich / solchs erinnern / vnd befördern/ das dieselbe für andern gelesen / *referiert* / Vrtheil vnd bescheidt darauff gefast vnd *publiciert* werde.

Was aber grosse *Acta* seindt / vnd in denen ob dem verzuge / kein gefahr stehet / sol er in Monats frist/ nach dem darin beschlossen worden/ *ad legendum* & *referendum* austhun / vnd mit fleis befördern / Damit in den Sachen / darin *ad*
S inter-

interloquendum beschlossen / in drey Monaten nach dem beschluß / Da aber zum Endurteil beschlossen / in sechs Monaten zum lengsten / die Brtheil mügen publicirt werden / Vnd da die *Acta* je so gros vnd weitleufftig / oder die Sachen auch an sich so wichtig / das sie vnsers vnd des Verwalters ermessens zween *Assessoren* zu referiern sollen gethan / oder auff *Vniuersiteten* vorschickt werden / vnd vnmüglich in gefaster zeit die Brtheil zu verfassen / oder zu erlangen / So sol doch müglich fleis angewant werden / das in dem vierten Gerichttage / nach dem beschluß die Brtheil gewislich publicirt / vnd mit ansetzung des fürbescheides *ad audiendum* / die vorsehung gethan / das die Partheien nicht auffgehalten / noch auff vorgeblishe Reise vnd kosten / gefurt.

Vnd sol der Vorwalter nebenst dem *Prothonotario* von den beschlossenen Acten vnd was *ad referendum* ausgethan / ein besonder Register halten / dasselbe auch zu allen Gerichtstagen / mit in den Radt nemen / dar mit wir vns daraus zu ersehen haben / was ein Jeder *ad referendum* bey sich hat / wie lange ers gehabt / was ihm oder andern ferner zu zustellen / vnd zu befehlen ist / damit den beschlossenen sachen förderlich abgeholfen.

Vnd sollen zu allen Gerichtstagen / die beschlossene

schlossene sachen / nach der Ordnung / als darin beschlossen ist / durch den Vorwalter vnd *Prothonotarium* ausgethan werden / Es weren dann *causa spolijs executionis*, Kirchen / Hospitaln / vnd andere *privilegirte* sachen / oder da gefahr ob dem verzuge stünde / dieselben sollen wie ob berürt / förderlich vnd für andern gelesen vnd referirt werden.

Wiel auch wir Herzog Barnim der Elter berichtet / das in vnserm Gerichte viel alte beschlossene sachen vorhanden sein sollen / So wollen Wir vorordnung thun / damit in denselben vnvorlengt vrtheil gefasset / vnd den Alten mit den Newen sachen so viel möglich / abgeholfen.

Van auff *Acta definitiue* zu sprechen / vnd in denselben vorhin eines oder mehr *interloquiert* ist / sollen die *Acta* alzeit / wo kein sondere vorhindernus darin vorfiel / denselben *ad referendum* zugestellt werden / die sie vorhin zu den *Interlocutorien* gelesen / vnd referirt haben.

Wo Sachen ihrer wichtigkeit halben wie oben gedacht / ihrer zween *ad referendum* vnd *correferendum* auszuthun / So sol der Vorwalter da er vorhin nicht grosse Acten vnd wichtige Sachen zulesen angenommen / oder sonst Ehafftiglich behindert / selbst der *correferent* sein / Da er aber

vorhin *Acten* angenommen/ die *Relation* vnd *Correlation* zwischen andern *Assessoren* befehlen/ vnd von den beiden alzeit den jüngsten erst referiren vnd dan den andern baldt darauff *correferiern* lassen/ Vnd da junge newe *Assessores* / die noch vngelübt / zum Gericht bestellt würden / denselben anfangs die *Relation* / one einen *Correferenten* nicht zutrasen.

Da auch die *Beisitzere* an den *Relationibus* einigen zweifel hetten / sol ihnen nicht allein frey stehen / sich in den *Actis* zuersuchen / Sonder sie auch vorpflichtet sein / da sie etwas anders oder weiters / dan referiert / befunden / solchs im *Radt* in ihren *Votis* anzuzeigen.

Da sich auch begeben / das die *Verwanten* vnser Gerichts / in ihren *Votis* zweihellig vnd in gleicher anzal / oder aber auch etliche in weiniger anzal / aus wichtigen ansehenlichen gründen vnd vrsachen vnterschiedlicher meinung weren / was zusprechen vnd zu vrtheilen / So wollen Wir als dan die Sache oder den streitigen Punct mit allen vmbstenden vnd acten / an zwo vnuerdecktliche *Vniuersiteten* vorschicken / vnd darin wie oben gesetzt / vorfaren lassen / welchs vnser *Vorwalter* auch one seumen / also von vnserentwegen befördern soll.

Wann

Wann zum *Endurtheil* beschlossen / vnd doch ein *Interlocutori* dem *Endurtheil* fürgehen muß / demgleichen wann in Sachen durch die *Partheien* / allein auff *Interlocutorien* *submisiones* geschehen / vnd doch solche *Interlocutori*, der art vnd also geschaffen / das in der *Relation* die *Vrtheil* fasser sich der *definitiuem*, so solcher *Interlocutori* in einem oder dem andern wege / nachfolgen sol / zugleich auch entschliessen können / sollen dieselben sachen jeder zeit auff den *Gerichtstagen* / wann *Endurtheil* zu eröffnen / referirt / vnd neben dem *Beurtheil* als bald auch die *definitiuam* (damit zweifacher *Relation* nicht nötig) auff den einen oder andern fahl / *ineuentum* zu gleich mit gefast / vnd dieselbe also beide in das *Prothocol* durch die *Referenten* in vnd *subscribiert* / die schriftliche *Relation* vnd *Acta* mit ihren ausführlichen *Rechtsgründen* / wie oben gedacht / gelegt / vnd ein jedes derselben vrtheil / in seiner *Ordnung* publicirt werden.

Vnd sol der *Verwalter* nicht gestatten die *Acta* so *ad referendum* ein mal ausgethan sein / ohne vnser fürwissen vnd aufferhalb obangesezter felle / der *Erlaubnus* etc. ehe dan sie *expediert* vnd vorrichtet / in das *Gewelbe* widerumb zureichen.

§ iij Wann

Wann die Partheien oder derselben Procuratorn / Brieffe / *Acta*, Register / oder andere Brieffliche vorkundt / im Gerichte daran gelegen ist / *produciren* / so sol der Verwalter sampt dem *Protonotario* daran sein / das also bald / vnd noch im wehrendem Gerichtstage / darin sie *producirt* / die Partheien oder derselben *Procuratores* / wider die solche *production* geschicht / die Brieffliche vorkundt besichtigen / vnd ihre einrede die sie widersichliche argwonigkeit / gebrechen oder mangel / an Siegel / *Signeten* / oder Schrifften derselben haben möchten / noch in wehrendem Gerichtstage fürbringen / auff das glaubliche *Copies* en daruon gemacht / *ad acta* gelegt / vnd ein jeder die *producirte originalia* widerumb in seine fürwahrung empfangen / vnd die *Originalia* den Partheien zu beschwer vnd nachteil nicht vorlegt / vorseht / vorkommen / oder vergessen / Es wehre dann das wir aus bewegenden vrsachen / durch einen gerichtlichen bescheid / die zeit der *reuisiõ* vnd *recognition* vorstrecken würden.

Vnd wann also was *producirt* / alles / oder eins theils / lenger im Gerichte bleiben müste / sol vnser Verwalter neben dem *Protonotario* / alles vnd jedes wol verwahren / den Partheien auch
eine

eine schriftliche bekantnus / vnter vnserm Siegel oder des *Prothonotarij* handt (wie das begert wird) von allem was im Gerichte bleibet / geben / vnd den Partheien zu seiner zeit gegen einantwortung empfangener vorkundt / (oder da die vorlegt / einer schriftlichen bekantnus) die *Originalia* aus dem Gerichte widerumb folgen lassen / vnd da wieder hoffnung aus vnfall / was *producirt* / in zeit / das es in vorwarung des Gerichts / gewesen / schad oder mangelhaftig würde / so wollen Wir auff empfangnen bericht / dessen nottwendige vorkundt mittheilen lassen / damit solcher vnfall niemanten zu nachteil gereiche.

Vnser Verwalter sol auch mit sonderlichem ernst darauff acht geben / das alle *Acta* / vnd was die Gerichte belangt / durch niemants anders / als vnser Gantzley vnd des Gerichtsvorwante Personen / geschrieben / Auch aufferhalb derselben / niemant in die Gesewelb vnd örter / da die *Acta* vorwart / gestattet / vnd den Partheien keiner / der zu dem Gerichte nicht geschworen / vnd vorwandt gemacht ist / in Rechtengigen sachen / zu dienen / noch ihrentwegen zu sollicitiren zugelassen / vnd das sonst von allen vnd jeden des Gerichts vorwanten vnd die darsfür zuthun / vnd
zu

zuhandlen haben / dieser vnser Ordnung trewlich nachgesetzt / vnd das er vns die Vorechter / vnd Vorebrecher derselben / bey seinen geswornen pflichten / vormelde vnd anzeige.

Ampt der Assessorn vnd Besitzere.



Dieselbigen sollen zu jeder zeit / zu den Berichtstagen / vermüge ihrer gethanen Eiden / gehorsamlich erscheinen / die Sachen so fürgebracht oder referiert worden / fleissig anmercken / dieselbigen wol einnehmen / trewlich erwegen / vnd ihre meinung / wann sie darumb befragt / vnparteylicher weise aussagen / So aber einer von Berichtspersonen / aus ehafften vorhinderungen nicht könnte erscheinen / sol er vns seine entschuldigung zeitlich vormelden / damit seine statt / durch ein andere Tugentliche Person ersetzt.

Hette auch der vorhinderte *Acta* zu referiren / sol er vns nebenst seiner entschuldigung die *Relation* auff den bestimbten Berichtstag schriftlich vbersenden / oder je die *Acta* / so er dieselbe kurzlich zuuor bekommen / wider ins Gerichte geben / das dieselbe einem andern *Assessorn* zu referiren können zugestellt werden. Die

Die Besitzere vnd andere dem Gerichte vorwante / sollen in keiner sachen sie sey so gering als sie wolle / allein auff ihr gutbedincken / oder aus eignen furgenommen gewissen / Sonder auff des Reichs gemeine Recht / *Constitution* / Abschiede / *Mandat* / Landt vnd Religion frieden / vnd vnserre Landordnung / Erbare Statut vnd gewonheiten / auch gemeine vnd sonderbare vnserer vorkarren vnd vnserre gegebne *Privilegia* vnd begnadungen / (die für sie gebracht werden) vermüge vnd nach ausweissung ihres Eides / wie hernach folgt / vrtheil vnd bescheidt fassen / vnd aussprechen / vnd sollen die Besitzere vnd andere dem Gerichte vorwante an solchem sich wider furcht / drawen / gewaldt / beuelch / gescheffte / oder andere sachen / von weme oder in was Namen / das immer geschehen möchte / daran vorhindern lassen / sonder menniglichen / was Würden oder Standes der sey / one einige sondere *affection* / bey vnd vermüg ob angeregten ihren pflichten gleimeßig Recht mittheilen.

So auch wir sampt den vorordneten zum Gerichte sehen oder vormercken würden / das einer oder mehr / vnder des Gerichtsvorwanten / sich in fassung der vrtheil anders / dan jetzt gemelte Ordnung vnd pflicht / ime aufflegen / halten vnd

D erzei

erzeigen / oder sich one rechtmessige gegründte Ursachen / öffentlichen in seinen *votis* / der *singularitet* gefehrlicher weise / offtmals vnd *pertinaciter* befließigen würde / denselben wollen Wir im Gerichte nicht gedulden / sonder dauon weisen / vñ gegen ihme / vormöge nachgesetzter Ordnung / vñ der dem Tittel / von vntügliehen Beisitzern etc. handeln vnd vorsehen.

Die Beisitzer sollen ihres Ampts im Rath / Gerichte / vnd sonst allein auswarten vnd sich keiner anderer fremden Geschäfte / handtierung vnd werbung annemen vnd gebrauchen / im Rath vnd Gerichte nichts thun / schreiben / lesen / oder studiren / das ihnen an besichtigung / Relation / vnd fleissiger zuhörung vnd erwegung der Gerichts hendel vorhinderung bringen möchte / Sonder dem allein mit höchsten treuem fleis obsein / das einem jeden gebürlich Recht vorholffen / die Partheien gefördert vnd abgefertigt / damit auch dasselbige vmb so viel mehr vñbehindert geschehen müge / Wollen wir die zum Gerichte vorordente Personen / mit Commission / ausserhalb was die Gerichtsfachen belanget / vorschonen / in gleichem auch mit keinen Vormundschaften / Curation vnd Beystandt vnmündiger / Witwen /

Witwen / oder auch anderer Personen beladen / der sie sich auch für sich selbst / entschlagen sollen / Es were dann das sie vormöge der Recht / angeborener vorwandnus halben / sich damit zubeladen schuldig.

Es sollen auch die Beisitzere in ihren *Relationibus* / einander fleissig hören / keiner den andern hindern / vnd in seine stimme einreden / noch von einander auffstehen / vmbgehn / oder vnter sich / von andern Sachen reden / auff das in *Relationibus* den Partheien zu Nachtheil nichts vberhöret oder verseumet werde.

Die Beisitzer sollen sich einer von dem andern / mit der *Relation* / nicht eindringen sonder der Ordnung bis sie an einen jeden kompt / erwarten / es würde jme dann aus erheblichen Ursachen erlaubt.

Wann die Sachen gros vnd wichtig / der fall im Rechten disputirlich vnd zweifelhaft / vnd die *Assessorn* sich in ihren *Votis* nicht vorgeleichen können / solle es mit *Correlation* / vorschickung der Acten / vnd sonst gehalten werden / inmassen oben verordnet.

Es sollen auch die *Referenten Assessorn* vnd zum Gericht bestellte / nach geschener *Relation* / gehaltenem Rath vnd beschlus / die vrtheil ehe

D ij dann

dan sie von einander gehen / oder andere weitere *Acta* vnter handen genommen / verlesen / dieselbe in vnd *subscribirt* / die *Relation* sampt dem vrtheil *ad Acta* bringen / Vnd wann es nach art vnd gelegenheit der Sachen geschehen sol vnd kan / bey vnd Endurteil *in euentum* zu gleich fassen / alles wie oben weiter gesetzt ist.

Da auch ein Besitzer oder Gerichtsvorwarter einer Partheien mit Eipschafft / Schwegerschafft / oder sonst der gestalt / das er im Rechten *recusiert* werden möcht / vorwandt / oder er / seine mit belehente oder negstvorwante / gleiche sachen hetten / oder er mit einer Parthen in öffentlicher feindschafft stünde / oder in derselben Sachen einem theil *aduocirt* / *consuliert* / oder in andere wege gedienet / So sol er solchs vns vnd des Gerichts vorwanten Personen anzeigen / vnd sich darauff derselben sachen gentslichen entschlahen / vnd da eine oder mehr Gerichts Personen / solchs nicht thun würden / mügen die *Procuratores* oder Partheien selbst / vns / oder dem / der an vnserer statt *presidiret* / oder dem Verwalter / die verwantnus / oder da sie andere erhebliche vrsachen der *recusation* hetten / dieselb in geheim / vnd wo das vorgeblich / auch öffentlich / jedoch mit bescheidenheit für Gericht anzeigen / so wollen Wir vor-

sehung

sehung thut / das sich die *Assessorn* die der Sachen / oder den Partheien vorwant / des Radts vnd Gerichts / souiel diese Sachen anlanget / eussern vnd enthalten sollen

Vnd damit allerley nachrede vnd vordacht / omb souiel mehr gemitten / sollen die vorwanten zum Gericht / mit den Partheien / *Advocaten* / *Procuratorn* / *Sollicitatorn* / keine tegliche vnd argwönige gemeinschafft vnd *familiaritet* halten / noch Partheien so Rechtengige sachen haben / zu deinern anhemmen / sich auch mit inen von Rechtengigen sachen / in *disputation* vnd rede nicht einlassen.

Es sollen auch die Besitzer vnd andere des Gerichtsvorwanten in den Sachen darin sie zu vor / ehe sie Besitzere worden / *aduocirt* / oder sich anderer gestalt darin gebrauchen lassen / die zeit vber / darin sie dem Gericht vorwandt feindt / in denselbigen gleich wie sonst in allen andern gerichtlichen Sachen / *aduocirens* vnd *consulirens* enthalten / vnd sich derselben gentslich entschlahen / Es were dann das die Sache ihrer einem selbst / oder die jenigen die ime mit negster Eipschafft oder schwegerschafft vorwandt / antrosse / in denen im zu rhaten vnuerboten sein soll.

Die *Assessorn* vnd alle andere Gerichts-

D iij vor-

vorwante Personen / sollen bey ihren gethanen Eiden und pflichten / alles so im Rhat gehandelt / votirt und beschloffen wirdt / bis in ihre Grube / geheim und verschwiegen halten / vnd niemants offenbaren / Es werde ihnen dann solchs aus Rechtmessigen vrsachen von vns zuthun ordentlich auffgelegt.

Demgleichen die Acta vnd Gerichtliche hende so ihnen zu referiren geben / in ihrer Behausung / für ihren Weibern / Dienern vnd Hausgesindt / nicht ligen lassen / sonder in geheim / acht vnd vorwarung halten / damit die Partheien vnd Procuratores / wer die Referenten sein / vnd was des vrtheils inhalt ist / vor eröffnung desselben / kein erfahrung noch wissen erlangen.

Es sollen auch die Beysitzere die Acta die ihnen zu referiren zugestelt / ehe dann sie die referirte / one vorwissen des Vorwalters in das Gewelbe widerumb nicht legen oder von sich geben / Demgleichen sollen sie auch keine Sach zu referiren annemen / oder fordern / es werde ihnen dann mit vorwissen des Vorwalters dieselbige zugestelt vnd befohlen / vnd sonst inhalt irer geschwornen pflicht / auch des was vnter dem Titel von *Relationibus* / vnd dieser vnser Ordnung ihrer person halben ferrer begriffen / vnd ihnen ihres Ampts

Ampts halben geziemet vnd wol anstehet / vnuerweislich vorhalten.

Von dem Protonotario vnd seinem Ampt.

Sie wollen in einem jeglichen Gerichte einen gelarten auffrichtigen fleiszigen vnd erfarnen *Protonotarium* halten / der alzeit an den örtern da die Gerichte gehalten werden zur stette sey / zu rechter zeit auffwarte / die *Citationes*, *Commissiones*, *Executoriales* vnd was zum Gerichtlichen Proceß gehörig / vnd im Gericht erkant / Decretiret / oder im vom Verwalter befohlen wird / vorfertige / vnd *ad Acta* bringe / Auch was mündlich fürgetragen / vnd zu den Gerichtssachen gehörig mit allem fleis protocollire / die schriftliche *Producta* anneme / die zeit vnd ort / wann vnd wo sie producirt / also bald darauff vorzeichne / vnd neben den gegebenen abschieden vnd Decreten / bey die *Acta* binde / was er schreibt / vnd durch die ime zugeordnete Personen schreiben lest / was dasselbige vor Namen haben mag / fleiszig selbst *collationiren* oder durch den Secretarien vñ Substituten *collationiren* lasse / vnd den Partheien oder derselben *Procuras*

Gerichts
curatorn/ oder Sollicitatorn/ ohne allen verzugt/
sowiel möglich zustelle.

Er sol auch acht vnd aufficht haben das aller
Rescript, Copien, Citationes/ Furbescheide vnd
was mehr de actis ist/ ehe dann es gesiegelt vnd
ad acta gebracht wirdt/ zuvor Registrirt darzu er
vier vnterscheidliche Bücher/ Eins zur Registratur
der Citation vnd vorbescheide/ Das ander zu
Registratur der Constitutionen/ Das dritte zu
den Mundlichen Recessen vnd Furtregen/ Das
vierte zu den Interlocutorien vnd Endurtheil hab
ten soll/ Vnd sollen solche Bücher zusamt den
Acten in den vorordenten Gewelben vnd Geme
chern/ fleissig vorwaret bleiben/ vnd daraus nie
mants folgen/ Sonder so einer von Gerichtsuor
wanten Personen sich darin zu ersuchen het/ soll
solches in den Gewelben vnd vorordneter Ger
richtsstat geschehen.

Wann aber in gemeinem Radt ein oder das
andere jetztgedachter Bücher gefodert/ sollen sie
jeder zeit vorgelegt/ vnd darnach widerumb ins
Gewelb gebracht werden.

Vnd sollen keine Procuratorn/ derselben
Substituten oder jemants/ so zu den Acten nicht
gehöret in das Gewelbe gestattet/ Sondern dar
vor gelassen/ vnd die Notturnfft mit jme daraus
geredt

geredt werden/ bey straff vnd peen eins Guldens/
so oft ihr einer in solchem vberfehrt.

Wann auch von den Partheten Briefe Sie
gel vnd andere Schrifte producirt werden/ sol der
Protonotarius dieselbe so lange sie im Gerichte
bleiben/ fleissig verwahren vnd auffheben/ vnd
es damit halten/ inmassen vorhin vnter dem Ti
tel/ von des Verwalters ampt geordnet ist.

So auch die Protonotarien etwas in den
Prothocolen finden/ darin geirret worden/ sol
len sie dasselbe vns/ dem Verwalter vnd Bey
sitzern/ mit bescheidenheit erinnern/ vnd sich son
sten im Rhat inredens in die Vrtheil/ oder bes
scheide enthalten.

Die Protonotari sollen jeder zeit die gerin
gen *submisiones*/ in denen/ besichtigung der Acten
nicht nötig/ sonderlich notiren/ vnd vor ende der
Gerichtstage dieselbe aus ihren Prothocolis vor
lesen vnd anzeigen/ damit alsbaldt darauff die bes
scheide aus dem Prothocol gemacht vnd publicirt/
oder nach gelegenheit in negster Audienz eröffnet
werden mögen.

Es soll auch der Protonotarius mit fleis des
acht haben/ vnd obs nötig erinnern/ das in
Rechtthangenden Sachen *extraudicialiter* ohne
vorgehende bescheid vnd Decreta/ keine Rescri
pta

pta ausgehen/ Nullitet vnd widerwertigkeit zu
uormeyden / das die Acta aus den Protocollis vn-
geseumet compliret / *ad referendum* ausgethan/
die *Relationes* befurdert / vnd von den beschlosse-
nen Sachen / ein Register gehalten / vnd wie oben
von des Verwalters Ampt gesetzt / dasselbe alwe-
ge im Rath bey handen haben / Damit wir vnd
des Gerichtsuorwante / die gelegenheit daraus
zuersehen / auch ein auffmercken haben / das die
causae summariae / vnd die keinen langen vorzugk
erleiden können / Als Sachen die ein *Spolium* / vn-
mündige / Kirchen / Hospitaln / oder ein *Execu-*
tion belangen etc. vor andern souiel möglich gefor-
dert / wie von dem vnd andern mehr / bey des Vor-
walters Ampt ferrer geordnet vnd erklet ist.

Vnd vnter andern sonderlich / des gute acht
haben / das der Cancley Diener Botenmeister/
vnd Boten / mit den executionen vnd verkündi-
gung / ordentlich vmbgehen / vnd die *Relationes*
wan sie gerichtlich Reproducirt / allwege *ad Acta*
fleissig gebracht werden.

Vnd damit die Protonotarien ihres Ampts
(daran den Gerichten viel gelegen) desto fleissiger
vnd vnuorhinderter auszuwarten haben / wollen
wir die vorordnung vnd vorsehung thun / das sie
mit andern Pürden vnd geschafften / die ihnen an
ihrem

ihrem Ampt ver hinderlich / mit beschwert werden/
Damit sie sich vor ihre personen auch selbst vor-
schonen sollen.

Von Secretarien vnd des Proto- notari Substituten.

Nach dem die Gericht sachen
sich in vnserm Hoffgerichte fast
heuffen / wollen Wir einen Secre-
tarium sonderlichen zu den Gerichte-
ten / denen er auch verwandt wer-
den soll / vorordnen / derselbe sol nebenst des Pro-
tonotari Substituten was die notturfft der Ge-
richts hendel erfordert / vnd im von dem Vorwal-
ter oder Protonotario befohlen wirdt / mit fleis
vorrichten / Auch wann der *Protonotarius* schwä-
cheit oder anderer ehafft halben den Gerichts sa-
chen nicht beyswonnen vnd auffwarten kan / sein
statt vortretten / vnd sich sonst *in expedition* vnd
vorrichtung seines Beuechs / seiner geschwornen
pflicht nach / trewlich vnd fleissig verhalten / in
massen des Protonotari Substitut auch zuthun
schuldig sein soll.

Damit auch die Partheien / Procuratoren
vnd Sollicitatoren aus dem Gericht / was ihnen
an Schrifften / beuelchen vnd sonst nötig ist / one
E ij vor

vorzug forderlich bekommen mügen / sollen alle andere unsere Secretari vnd Copisten / in vnd aufferhalb der bestimpten Gerichtstage / was men vom Verwalter oder Protonotari befohlen wirdt / schreiben vnd fertigen helffen / vnd sich desselben keiner bey vormeidung vnser Straff / beschweren vnd cüssen.

Vnd wie oben von den Assessorn vnd andern des Gerichtsvorwanten Personen gesetzt ist / Also sollen auch die Secretari in sachen der Partheien die men Blutsfreundschaft oder Schwegerschaft halben nahet vorwandt / gerichtliche beitelch / Decreta / Vrtheil / Abschiede / nicht schreiben / sonder dem Vorwalter oder Protonotari die vorwantnus anzeigen / das er die vorfertigung einem andern zu befehlen habe. Auch sollen sie zeit wehrendes Dienstes keiner Partheien öffentlich oder heimlich / aduociren / rhaten / *supplicationes* schreiben / von irentwegen sollicitiren etc. sonder ihres Dienstes allein gewarten / was men befohlen selbst schreiben vnd dasselbe keinem andern der vnser Canzley vnd Gerichten nicht verwandt / schreiben lassen / Vnd wo jemanths hiewider handeln / vnd wir des vom Verwalter oder Protonotario / ihren geschwornen pflichten nach / berichtet würden /

den / Sol derselbe mit erlaubnus vnd in andere wege seiner vberrettung nach gestrafft werden.

Von dem Canzley Diener vnd seinem Ampt.

Der Canzley Diener sol zugleich das Bottemmeister Ampt befohlen werden / dafür wir ime zu Zerlicher vnterhaltung / zehent gülden / aus der Botten oder Straffpüchse / (dauon unten vom Fiscal Ampte gesetzt) oder da so uiel vorrats / darin nicht vorhanden / aus vnser Kamer entrichten wollen.

Sein Ampt ist / das er die Canzley vnd Gemacher / da man Gerichte / oder sonst Radtschleget halt / sauber halte / vorschliesse / auff angeetzte zeit öffne / widerumb verschliesse / vnd keinen einlasse / der dem Gericht nicht verwandt ist.

Wolte auch jemanth schriftliche *Citationes* den Partheien so in der Stadt / da das Hoffgerichte gehalten wird / durch den Canzley Diener oder Bottemmeister insinuiren lassen / sol er solche insinuation vnd vberantwortung zuthun schuldig sein / vnd dafür nicht mehr dann sechs Schilling nemen / daruon der halbe theil ihm zukommen / vnd der ander theil in die Bottenpüchse gelegt werden.

werden sol/ Ober andere *Citationes* vnd *Mandata* / die vber Landt zutragen seindt / sol er mit des *Protonotarij* furwissen / einen Botten also bald wann er sie von den *Procuratorn* oder *Partheien* selbst empfangen / zustellen / vnd die vorsehung thun / das die *Insinuation* zum wenigsten sechs vnd dreissig ganzer Tage / vor dem angesetzten Termine geschehen möge.

Ist der ort da die citirte Person wohnhaftig / von vnserm Hoffgerichte nicht vber fünf Meyle weges entlegen / sollen die *Procuratores* oder *Partheien* / dem Bottenmeister acht Schillinge in die Bottenpüchse für ein jeder *Citation* zustellen / Ist es aber weiter dann fünf Meyle / sollen sei für jedere Meyle einen schilling Lübisches entrichten / vnd da gleich nur eine *Citation* oder ein ander Brieff solte vorschickt werden / ist der Botte nicht desto weniger schuldig / gegen erlegung eines Lübisches Schillings von der Meylen / sein Gewerb auszurichten.

Es soll auch der *Canzley* Diener ein Buch halten / darin er vnterschiedlich vorzeichne / wann vnd was dem Botten zu *exequiern* zugestalt / wann vnd was zur *Relation* einbracht / auff was zeit vnd wer die *Relationes* von im wiederumb empfangen.

Von

Von den Botten.

Ir wollen an einem jeglichen vnserm Hoffgerichte vber vorige anzahl vnser Botten / zwo glaubhafftige trewe Personen / so schreiben vnd lesen können / annemen / halten / vnd vns dieselben mit Eiden vorpflichtet machen / die allezeit darauff warten sollen / das inen von vnserm Bottenmeister *Citationes* vnd andere Fürstliche *Mandata* / *Gerichtssachen* belangendt / an ihren ortern zu vorrichten vberantwortet / vnd sollen dieselben zu andern Sachen nicht gebraucht werden / damit ihres abwesens halben kein mangel vnd vorzug im Gerichte fürfalle.

Diese Botten nemen Wir hiemit in vnser sicher frey Fürstlich Gleidt / mit ernster vorwarnung / Wo sie jemants gefehren / bedrawen / oder vorgewaltigen / die *Citationes* / oder andere *Process* von inen nicht annemen wolte / das Wir solchs an den Oberfarer nach mass der vorwirkung / ernstlich vorseuchen vnd straffen wollen.

Wann die Parthey wieder welche *Citation* oder andere *Rescripta* ausbracht selbst anzutreffen / sollen die Botten inen selbst die Brieffe vberantworten / Weren sie aber nicht inheimisch sol

es

er in des Principals behausung der Frawen oder Diener die Brieff zustellen/ alsbald auff eine Copien des Brieffs / (die er alwege vom Bottenmeister empfangen vnd mit sich nemen sol) kurzlich den tag vnd ort / der *Execution* vorzeichnen/ wem er die Brieff zugestellt / wer darbey gewesen / vnd was er zur antwort darauff empfangen habe.

So auch viele personen in einer *Citation* begriffen / die nicht eine Haushaltung haben/ sol der Botte soniel auscultirte Copien / aus dem Gericht empfangen / als darin Personen vorseiden seindt / vnd einem jeglichen derselben eine Copien mit zeigung des Originals zustellen / oder in seiner behausung dem Gesinde / so vollentkommens alters vberantworten vnd darbey anzeigen/ das man solche Brieffe oder Prozesse dem / daran sie lauten / wann er kompt zustelle / oder bey gewisser botschafft zuschicke / damit ime nicht schaden begegne / oder da das Gesinde solchs nicht wolte annemen / an die Hausthüre schlagen / vnd dasselbige jemants von der Nachbarschafft vormelden / vnd sie ermanen / des wissenschafft zu haben / vnd eingedenck zu sein / vnd keins wegess die Brieffe zu rück bringen / vnd jedesmals auff das Original / den *Modum executionis* verzeichnen.

Wann die Botten die *Citationes* / vnd was
inen

inen zugestellt / an ihre ort vorreicht vnd vberantwort haben / So sollen sie auch hinwiederumb fürderlich zu rechter zeit dem Bottenmeister / oder Cantzley Dienern / dauon Relation vnd bericht thuen / das die Partheien oder Procuratorn / dieselbe bey ihme zu fordern / vnd auff bestimpte Termin ihre notturfft darauff im Gericht fürzubringen.

Vnd da die geschworne Botten / die entpfangne Brieffe nicht dermassen / wie ihnen befohlen / in rechter zeit trewlich vberantworten / vnd Relation dauon einbringen / sollen sie ihrer vntrew vnd vnfleisses halben / mit gefengnis oder auff andere wege gestrafft werden / oder wo sie des vermögens sein / den schaden der aus ihrem vnfleis erfolgt / auffrichten / Auch der Botten vnfleis den Partheien an dem Proceß keinen nachteil bringen.

Wolte auch jemants die *Citationes* vnd andere Proceß / nicht durch die bestalten Botten / sonder durch glaubhafte Notarien / die an vnserm Hoffgericht approbirt / vnd immatriculirt sein / insinuien lassen / ist ime dasselb legen erlegung eines Sundischen Schillings von der Meylen in die Bottenpüchsen / *pro concordia* / zuthunde vnuorbotten / vnd wann solche *documenta executionis*

Gerichts
im Gerichte fürgelegt / soll nichts weniger / als
ob durch die geschworne Botten die Brieffe über-
antwortet / *in contumaciam* procedirt / vnd was
recht ist erkandt vnd vorholffen werden.

Von des Fiscals Ampte.

Wir wollen an jeglichem vn-
serm Hoffgerichte eine gelarte vnd
erfarne Person / zu einem Fiscal
Procurator annemen / den wir
aus krafft dieser vnser Ordnung in
vnser sicher Fürsilich Gleid empfangen / der alle
Peen vnd Straffen so im Gericht gefallen / aus-
fordern / auch wieder die vngehorsamen / Vorech-
ter vnd Vbertreter vnser in Gericht erkanten vnd
ergangnen Mandaten vnd Processen / mit vnserm
vorkwissen Rechtlich klagen vnd handeln / sich auch
sonst in andern vnsern geschefften die Wir ihme
befehlen / gebrauchen lassen solle.

Wann in den Mandaten / Decreten / Ab-
scheiden oder in dieser vnser Ordnung gewisse
Straffen ausgedruckt sein / Sol der Fiscal Pro-
curator sein *action* vnd forderung darauff richten
vnd anstellen. Were aber auff die handlung / vor-
brechung / vnd vbertretung / darumb er zu klagen
bedacht / oder ihm zu klagen auffgelegt / kein gewis-
se

se Straff vorordent / soll er nichts desto weniger
wider den vngehorsamen / oder vortbrecher / nach
gemeinen Rechten / oder da auch in denselben
kein eigentliche gewisse Straffe gesetzt wehre / als
dann dem beschuldigten *Arbitrarie* nach gestalt
vnd grösser der vorwirkung vnd vbertretung /
eine Straff auffzulegen / im Gerichte bitten vnd
anhalten.

Von den gefellen des Fiscis / sollen Botten-
meister vnd Botten / so ferne das Gelt in der
Bottenbüchse nicht zureicht genommen / dem-
gleichen die vorkosten so die Fiscalischen sachen er-
fordern / vnd dann dem Fiscal Procuratorn seine
Zerliche besoldung dauon entrichtet / Das vbrige
aber nach vnser ermessigung angewendet werden.

Von Straffe der Gerichts Perso- nen / vnd wie die vntüglische abzuschaffen.

Wiewol in gemeinen be-
schriebnen Keiserlichen Rechten
(welche wir durchaus in vnsern
Gerichten / so ferne keine sonderbas-
re billiche *Statuta* / Gewonheiten /
Ordnungen vnd Freheiten / vorhanden / gehal-
ten haben wollen) wider der Richter / vrtheiler

S ij vnd

vnd Gerichtsvorwanten / gesehrliche vnd böszliche handlung / ernste harte Peen vnd Straffen vorordent / So wollen wir doch darüber einen jeklichen der zu vnserm Gerichte besellet ist / in sonderheit gewarnet haben / das er seinen Eydt vnd Gelübde trewlich in acht neme / vnd darwieder nicht handele / vmb Geldes / Guts / oder sonst keiner andern vrsachen willen / von der Gerechtigkeit abweiche / noch jemannts wider Recht beschwere / bey vermeidung vnser vngnade vnd stracker entsetzung seins Ampts / sampt andern Straffen / die Wir nach gelegenheit der vntthat / vns wider den Vortbrecher vorbehalten.

Vnd ob wir wol gemeint zu den Gerichten vnd sonst gelarte erfarme auffrichtige tügliche Personen souiel möglich / vnd zuwegen zubringen / mit gutem furgehendem Radt zubestellen / vnd darumb der zuuersicht sein / es werde sich ein jeder selbst prüfen / vnd sich zu dem / das er nicht gungsam vorrichten kan / nicht begeben vnd bestellen lassen / sich auch befleisigen seinem befohlen Ampt gung zu thun / damit demnach vnser Gericht notturfftiglich vorsehen / soll derselbe so vnser abwesens presidiret zu sampt dem Vorwalter auff alle vnd jede die zum Gericht vorordent / vnd besellet sein / gute vnd fleisige acht haben

ben / vnd wo jemannts befunden der seinem befohlen Ampt vermüge vnd inhalt dieser vnser Ordnung / nicht gung thun könnte / sich vngheorsam / vnfleisig / oder vngbürlich vorhalten / vnd auff furgehende ermanung nicht bessern / von dem vngheorsam vnfleis vnd vngbür abstecken würde / vns dasselbe vormelden / Damit Wir zu andern tüglichen Personē zeitig trachten / vnd die vntüglichen zu vrlauben / vnd vom Gerichte abzuschaffen haben.

Von Advocaten vnd Anwälden wieviel derselbigen sein / vnd wie sie sich in annemung der Sachen vnd sonst vorhalten sollen.

Adem Stettinischen Hoffgerichte wollen Wir sechs / vnd an dem Wolgastischen fünff geschickte Personen bestellen vnd annemen / die zugleich Procuratores vnd Advocaten sein mügen / dieselbe sollen anfangs / Wann sie zugelassen vnd bestellt / von vnserm Vorwalter vnd Gerichts Assessorn voreydet genommen werden / vnd einen Eydt zu Gott schwern / wie hernach zu finden

Vnd sollen sich von denselben/ je zu einer Sa-
chen nicht mehr / als einer zum Procuratorn / vnd
einer zum Aduocaten bestellen lassen / vnd nicht
zwey / drey oder mehr / einer Parthey / vnd in ei-
ner sachen zugleich aduociren / oder Procuriren/
vnd da jemand zu seinen Sachen andere mehr
Aduocaten gebrauchen wolte / soll er dieselbe nicht
an vnserm Hoffgerichte / vnd aus der Procura-
torn anzahl / Sondern an andern frömbten örtern
annemen / damit nicht ein theil dem andern / son-
derlich die vermügene vnd gewaltige den gerin-
gern vnd vnuormügenen / das *patrocinium* en-
ziehen / vnd sollen doch nichts desto weiniger obge-
dachte Procuratores auff den fall wann eine
Parthey frömbt Aduocaten gebraucht die Pro-
duct für Gerichte einbringen / vnd dieselbe sonst
von einem andern nicht angenommen werden.

Die geschworne Aduocaten vnd Procura-
tores / sollen ihr Prothocol richtig halten / vnd
wann von vns / dem Presidenten oder Verwalter
besichtigung gefurdert / dieselbige auffzulegen
schuldig sein / vnd da einer von demselben nach
geschener erinnerung / in seinem Prothocol vn-
richtig vnd vnfleissig befunden / Sol er nach
ermessung des Gerichts / am Gelde gestraffet wer-
den.

Sic

Sie sollen auch des Gerichts vnd der ange-
nommenen Sachen mit fleis vnd allein warten
anderer Empter / hantirung / fremder Aduoca-
tion vnd Procuratur die ihnen an vorrichtung der
Hendel in diesen Gerichten hinderlich / müßig
gehen / vnd sich mit vielheit der Hendel nicht be-
laden.

Vber dieselbe sechs bestellte Aduocaten vnd
Procuratorn / soll kein anderer one unsere mit
Radt der Gerichtuorwanten Personen sonder-
licher erlaubnus gehört werden / Sondern wer im
Gerichte für andern zu reden sich vnterstehet /
(es weren dann nahent gesipte Personen / oder
in ihrer Mündlein Sachen) soll derselbe so oft
er sich des vnterstehet / einen gülden zur straff ge-
ben.

Wann der Procurator oder Aduocat eine
Sache annimpt / vnd sich bestellen leßt / soll er von
seiner Partheien mit fleis alle vmbstendigkeit der
Sachen erkundigen / vnd da er aus dem bericht
vormercket / das im Rechten nichts zuerhalten /
soll er die Parthen von ihrem fürnemen abweisen /
oder je zu gütlicher handlung vormanen / were
aber der bericht also geschaffen / das der Kleger
billich vnd nach inhalt dieser vnser Ordnung /
vor vnserm Gerichte klagen / oder der Beklagter
mit

mit gutem fuge sich im Rechten schützen könnte/ solle er doch in solchem fall / seine Parthey zu der Rechtfertigung nicht ehe rhaten / er habe dann zuvor fleissig erfragt / auff was Mittel vnd wege der Kleger seine zuspruch / vnd der beklagte seine Exception oder Defension ausfüren vnd darthun könne.

Wir wollen auch die Procuratores hiemit ermanet haben / das sie die wichtigkeit der Sachen vnd darlegen ihre geschicklichkeit erwegen vnd in acht habē/ Also/ do sie bey sich befunden/ das ihnen die Sachen zuschwer vnd hoch / das sie als dann bey andern Advocaten Rhadt vnd vnterricht suchen vnd ihre Partheien nicht in schaden füren. Dann da befunden/ das einer sich höher Sachen/ ober seinen vorstandt vnd geschicklichkeit vnterneme / oder sonst vngeschickt oder vnfleissig / solt derselbe geurlaubt / vnd an sein statt / ein anderer angenommen werden

Es sollen auch die Procuratorn in Sachen die im Gericht anhengig gemacht/ vmb Ordnung/ direction / vorhelffung der Proceß / nicht suppliciren / Sondern was sie des halb zubitten / vnd für zubringen haben / dasselbe in tegenwart des andern Theils für Gericht öffentlich thun / vmb vrtheil vnd bescheid aber / mügen vnd sollen sie in
Schrift

Schriften durch *Supplicationes* anfordern / vnd in den *Supplication* auff was zeit / vnd warauff beschlossen / vnd was die Sache antrifft / mit wenig worten berüren vnd anzeigen.

Wo auch ein Procurator *extraiudicialiter* von einer abwesenden Partheyen wegen *Suppliciren* wil / Soll er neben der *Supplication* seinen Befelch vbergeben / oder *de rato* cauiren / solche *Supplicationes* auch nicht in seiner Partheien / sondern seinem selbst Namen / als Anwalt oder Befelchhaber subscribiren.

Vnd wann ein Parthey oder derselben Procurator / dem ein oder mehrmahl Proceß abgeschlagen / widerumb aus neuen vrsachen / oder auff andere wege *Suppliciren* wil / so soll er als dann die vorigen *Supplicationes* mit den darauff gegebenen Decreten / oder so die nicht beyhanden / dero Copeyen mit vnd neben derselben letzten *Supplication* vbergeben.

Wann auch jemants vmb Ladung oder andere Proceß / wieder Vormünder / Erben / Helfer / Helffers Helfer / vnd dergleichen anzuhalten hat / der soll die Namen derselben / in der *Supplication* / so viel ime zu der zeit wissentlich / anzeigen / vnd sich nicht dieselbe *in executione* erst zubenehmen / vorbehalten.

G

Da

Da auch ein Procurator jemants von den Beyfizern oder andern von Gerichtsuorwanten Personen aus Rechtmessigen vrsachen in einer Sachen vordecktig hielte / Soll er solche vrsachen des vordachts / vns oder an vnser statt dem Presidenten oder Vorwalter / zum füglichsten vnd in geheim / oder wo das vorgeblich in der Audienz mit glimpf vnd bescheidenheit anzeigen / darmit darin gebürlich einsehen geschehe / in dem allen wie obstehet / vnd dieser vnser Ordnung ferrer einuorleibt / vnd sonst an sich Recht vnd auffrichtig ist / Sollen sich vnser Hoffgerichts Aduocaten vnd Procuratorn der gepür vnd vnvorweislich vorhalten.

Von Gewalt vnd vollmacht der Anwalde.

Auff den ersten Termin soll der Procurator so wol in Sachen erster als anderer instanz / sein Mandat gerichtlich Produciere / Welchs nicht zu einer oder etlichen handlungen / Sondern auff die ganze Sache mit ernstlicher erzehlung der stück die im Gericht gemeinlich

lich pflegen fürfallen / soll gericht sein / bey verlust eines Thalers / dem Fisco zu appliciren.

Würde aber die Vollmacht nicht oberzelter massen / Sondern in gemein gestellt / vnd general sein oder sonst einige *disputation* derwegen fürfallen / So soll der Procurator bey Peen zweier Thaler schuldig sein / den Mangel bey Production des Mandats anzuzeigen / sich zur Caution zuerbieten / Darauff auch in noch werendem Termin / cauiere / vnd angeloben / das sein Principal alles / was er seinet wegen gehandelt / auff den negst folgenden Gerichtstag Ratificiren / vnd ihm andere gnugsame vollmacht zustellen solle / Geschehe es aber auch nicht / soll der Procurator vmb zweien Thaler gestrafft werden.

Wann auch die Procuratores *generalia mandata Procuratoria* / Instrument / oder sonst andere schriftliche vnd Brieffliche vorkundt in einer Sachen / in *Originali* producirt / vnd dieselbe *ad Acta* bracht worden / vnd sie sich derselben zu andern mehr Sachen gebrauchen wollen / So sollen sie von den Originalien der Mandaten / oder Constitutionen gleichlautende Copien vorfertigen lassen / vnd dieselbigen Copien in den neuen Sachen vnd handlungen darin sie sich derselben

zugebrauchen haben / Gerichtlich übergeben / vnd bitten / das sie *ad Acta* gebracht werden vnd sich in ihren Terminen so oft es nötig nicht allein auff die übergebene Transumpt oder Copien / sondern zugleich auch auff die Originalia mit vormeldung der Acten / bey denen sie verwart ligen Referiren.

Würde aber jemanths / für seinen Vater / Son / Bruder / Schwester / Ehefrau / oder ander nahend gesipte Personen / im Gerichte ohne gewalt erscheinen / seind sie vom Gerichte nicht abzuweisen / noch wegen mangel der vollmacht / zu straffen / so ferne sie *de rato* cauiren wollen.

Gleicher gestalt ist es auch zuhalten / so in einer Klage viel Personen begriffen vnd einer allein erschiene / der für sich selbst / vnd wegen der abwesenden *Conforten* vnd *Kriegsuorwanten* / handeln wolte / dann er auch one Mandat auff bestelte *Cautio de rato* soll gehört werden / welches doch allein in den fellen geschehen soll / da keine sonderbare gewalt nötig ist / Darumb wann der Endt für genehrde / oder die warheit zusagen / vnd dergleichen zuleisten ist / So sollen auch die *coniuncta persona* & *confortes eiusdem litis* / sonderbaren gewalt im Gerichte fürlegen.

• Solcher gewalt wie auch sonst ein jekliche voll

vollmacht soll entweder für vnserm *Protonotario* oder einem andern in vnserm Gericht *Matriculirten Notario* von den Principalm den *Procuratorn* aufgetragen werden / doch das im mangel derselbigen einem jedern frey stehe vnter seinem Bittschafft (so ferne es vnsern zu gericht vorordenten bekant) oder wo das nicht wehre / vnter einer *Comun* / oder eines andern mehr bekanten Siegel / einem *Procuratorn* gewalt zugeben.

Vnd wann einer zu der Sachen wie oben erzelt geuolmechtiget / soll er vollkommen bericht von der Parthey empfangen / damit er auff alle Gerichtstage / in abwesen derselbigen könne handeln / vnd nicht nötig sey / sich berichts zuerholen / vmb frist vnd vorstreckung der Termin zu bitten / Vnd demnach mit allem fleis seins Principals nutz vnd frommen allenthalben suchen / keinerley falsche / vnrechte / oder / mutwillige vorlengerung der Sachen / wissentlich gebrauchen / auff den Gerichtstagen zeitig erscheinen / die Abschiede mit fleis *Protocolliren* / one erlaubnis aus den Gerichten nicht gehen / sondern bis zu ende derselbigen in seiner Ordnung bestehen bleiben / vnd in der Gerichtlichen *Audientz* sich redens mit den vmbstehenden enthalten / auff die Gerichtliche Hendl vnd furtrege fleissig auffmercken / das

mit ein jeder / wann in einer ihm befohlener Sa-
chen gehandelt / oder fürtrag geschicht / als baldt/
vnangemant wisse / seiner Partheyen noturfft
dargegen fürzubringen.

Wann vormüge dieser Ordnung etwas
Mündlich fürzutragen ist / sollen sie sich der kur-
ze / ordentlicher klarer erzehlung der geschicht / be-
fleissigen / vnd darauff allezeit die schliesliche
petitiones anhängen / sich schmeihendes vnd be-
schwerlicher wort / Mündlich vnd in schriftten
bey Peen zweier Thaler / vber die Straffe / so der
beleidigten oder iniurirten Personen vermüge der
Rechte zu fordern gebüren möchte / gantzlich
enthalten / vnd jeder zeit dergestalt reden / das
solchs Protocoliret werden könne / sonderlich auch
acht haben / das sie durch vnnötigen beschluß / die
Gerichts Rechte zu vorgeblicher besichtigung oder
Relationen nicht vorursachen.

Der ein mahl zur Sachen bestellt / soll diesel-
bige zur entschafft fordern / vnd in keinem wege
sich derselben entschlahen / Fürnemlich aber
wann er den Krieg beuestiget vnd *Dominus litis*
worden ist / Es were dan das er billiche vnd erhebt-
liche vrsachen fürgewendet / vnd gerichtlich ihm
sein Ampt / aus solchen vrsachen erlassen würde /
auff welchen fall er doch dem gegentheil in derselbē
sachen

sachen nicht soll dienen noch raten / noch bey seinen
geschwornen pflichten / was ihm vertrauet / er-
öffnen / in andern Sachen aber / ist ihm / wieder
denjenigen dem er gedienet hat / oder noch dienet /
sich gebrauch zu lassen vnvorboten

Es steht auff in des Procuratorn gefallen /
da er aus ehafften vrsachen die Rechtfertigung
nicht kan oder wil ausuben / einen andern an seine
statt zu Substituiren / Jedoch in den sellen allein /
wann er *Dominus litis per contestationem* gewor-
de oder sonderlichen befehlich zu der Substitution
entpfangen hette / welche Substitutio doch *ad to-
tam causam* ohne beliebung der Part nicht gesche-
hen soll.

Wo aber jemanths dem zuwider *nomine con-
stitutionis vel substitutionis* im Gerichte *vsque ad
sententiam Interlocutoriam vel diffinitiuam*
handlen wurde / Vnd gleich vom gegentheil *Excep-
tio procuratoria* nicht opponirt were / soll der au-
gegebene Anwaldt dem Gericht funff Thaler
Strafferlegen / vnd da er kein *Mandatum cum
ratificatione haectenus actorum* von demjenigen /
den er vortretten / ausbrachte / soll er dem gegen-
theil auch eilen hinder vnd schaden souiel Recht
ist / auff gerichtliche ermessigung erstatten.

Dis

Die Schrifte sollen die Procuratores allzeit gedoppelt vbergeben / vnd dieselbe von inen mit Worten *N. N. Aduocatus & Procurator causa subscripsit, &c.* unterschrieben werden.

Ist aber einer allein Procurator *Causa* vnd nicht zugleich Aduocat / sol er nicht desto weniger den Satz / ehe dann er denselben gerichtlich vbergibt / mit fleis vorlesen / vnd sich auff die meinung unterschreiben / *N. N. Procurator Causa reuidit & subscripsit.*

Wirdt der Procurator für dem Gerichte schmehe vnd vnzüchtige wort gebrauchen / vnd die *Assessores* vnd andere Gerichts Personen / oder das Gegentheil mit vordriesslichen vngebührlichen Worten angreifen / soll er nach gelegenheit der vberfarung an Gelde gestrafft / oder auff eine zeit / oder gar seines Ampts entsetzt werden.

Wir vorbieten auch hie mit ernstlich / das kein Procurator einig gedinge des gewins mit seiner Parthey auffrichten solle / bey Peen des Rechts / vnd entsetzung seines Ampts.

Verseumet jemannts seiner Partheien gerechte Sachen / vnd derselben vberwunden würde / ist er nicht allein hinder vnd schaden dem vorletzten theil auffzurichten vorpfflichtet / sondern soll auch darüber seines vnfleisses halben / von vns gestrafft werden.

Im

Im fall auch die Procuratores in oberzelten fellen oder sonst in andere wege Straffgelt entrichten müssen / seindt ihre Partheyen ihnen jchts dauon widerumb zuerstatten nicht schuldig / sie beweisen dann / das sie müglichen fleis angewendet / vnd die verseumnis von den Principali selbst hergeflossen.

Es sollen auch die Aduocaten / Procuratorn / derselben Substituten vnd Sollicitatorn / in die Gewelbe vnd Gemecher / darin die Acta vorwarret / noch auch in die Schrancke der Canzley nicht gehen / Sondern wann sie mit den Prototarien / Secretarien etc. zureden haben / dasselbe dafür oder sonst an gelegnen ortern thun / Von den Rechtengigen Sachen auch sich mit den Gerichtsvorwanten Personen / in keine gegerliche vnterredung vnd disputation einlassen / alles bey Straff eines güldens so offft hie wie der gehandelt.

H

Von

Von der Aduocaten vnd Procuratorn Besoldung.

Nachdem vns von obermesseniger furderung des Dienstgeldes Honorarij der Aduocaten vnd Procuratorn viel klage surkumpt / vnd wir demselben soviel miglich zubegegnen bedacht sein / so wollen Wir einen jeklichen Aduocaten vnd Procuratorn gewarnet haben / das er die Partheien ober billigkeit nicht beschwere / Sondern sich anziemlicher belohnung begnüge / vnd als ein aufrichtiger frommer Christ der Armen vnd einfeltigen Leut / acht habe.

Wiewol wir aber in dem keine eigentliche gewisse mass setzen können / wieviel von einer jeden Supplication / Libell, exception, Replica, Duplica &c. vnd andern gerichtlichen Producten zuentrichten / So sollen doch in vnsern Gerichten / allezeit zu ende der Interlocutori oder diffinitiuen der Aduocaten vnd Procuratorn schriftte Taxirt / vnd dasselbe auff eine jede Schrift vorzeichnet werden / vnd was also taxirt vnd erkant / darüber sollen

sollen die Procuratores von ihren Partheien nichts surdern / vnd da sie hirüber etwas empfangen hetten / dasselbe den Partheien wiederumb zustellen.

In das Dienstgeldt aber seind ziemliche Subarrationes nicht zurechnen / Solches auch allein von den Gerichtlichen handlungen zuuor stehen / dann wolte jemannt außerhalb der Gerichtlichen Termine vnd Recht hangenden sachen der Aduocaten vnd Procuratorn Radt vnd dienst gebrauchen / darumb mag ein jeklicher sich mit denselben der billigkeit nach vergleichen.

Auff das auch arme vnuormügene Partheien / Ire Rechtfertige sachen vnuermügenheit haben / nicht durffen ungefurdert ligen lassen / Weil sie den Aduocaten vnd Procuratorn nichts zugeben haben / Wollen wir das der / so sich Armut halben beklagt / wann sein vnuormügen vns / vnd vnsern Gerichtsuorordenten nicht wissentlich vnd offenbar ist / Als dann aus der Stadt / Flecken / oder Dorffe / da er wonhafftig / glaubwürdigen schein / seines vnuermügens surbringe / vnd darneben sein Armut / vnd vnuermügen auff form vnd mass wie hernach folget / Endlich

H ij betew

betwere / vnd die vmbstende der Sachen / vnsern Gerichts Rechenberichte. Würde nun aus der erzehlung oder hernach in Proceß befunden / das er zu klagen kein fughat / soll er als bald mit trewen vormanungen von seinem fürhaben / abgewiesen werden. Were aber die Sache gerecht oder auch etwas zweifelhaftig vnd im Rechten disputirlich / wollen Wir ihme einen von des Gerichts Aduocaten vnd Procuratorn vorordnen / der ihm bis zu austrag der Sachen / vmb sonst vnd vorgeblich dienen soll / vnd denen es befohlen / die sollet sich des nicht eussern / bey entsetzung ihres Ampts.

Damit aber sich die Aduocaten vnd Procuratorn nicht zubeschweren / so wollen Wir der Armen Sachen also austheilen / das dieselben nicht einem oder ihrer ehllichen allein auffgelegt sonder Ordnung vnd vmbwechslung vnter ihnen gehalten.

Den armen Partheyen sollen auch aus vnser Cankley vnd Gerichten / alle Copyen vnd Briefe / one entgeltung zugestelt werden / demgleichen auch da sie zeugnis fürren müsten / die Notari schuldig sein / one belonung sich hirin gebrauchen zu lassen / doch das im austrag der Sachen / wann für sie gesprochen / die Cankley / Aduocaten / Proc

Procuratorn vnd Notari / mit ziemlicher verehrung / inhalt des Eydes den er zuschweren schuldig ist / bedacht werden / Hette auch jemanths durch Appellation die Sache an vnser Hoffgerichte gebracht / soll der Vnterrichter / von dem Appellirt ist / nach gethanem Eyde der Armut / schuldig sein / one entgeltus die *Acta prioris instantia* in vnser Hoffgerichte zuschicken.

Die Procuratores sollen alle Seehe duppelt im Gerichte produciren vnd auff jethlich Blat auff beide seiten acht vnd vierzig Linien zum wenigsten schreiben / vnd das Papir ober den dritten theil nicht einbrechen / auch selbst ehe dann es vbergeben wird / alles collationiren lassen vnd nicht mehr dann einen groschen von einem jethlichen Blat / schreibgelt furdern.

Vnd nach dem in vnsern Landen vnd Fürstenthumen daher viel vnrichtigkeit erregt wird / das sich allenthalben in Stedten vnd auff dem Lande vngelarte vnerfarne Leute vnterstehen den Partheyen zu raten / zu dienen / Supplicationes vnd andere ihre Notturfft zustellen / Damit sie die einfeltigen Leute / oft in vnnotturfftig gezenc fürren / auff mercklich vbersetzen vnd vbernehmen / So gebieten Wir hiemit ernstlich / das alle vnd jede vnser Vnterthanen so mit Gerichts ge

walt vorsehen / Hierauff ein fleissigs auffmercken haben / vnd ein jeder in seinem Gebiet / Gerichts vnd Amptsuerwaltung / dasselbe abschaffe / vnd da jemanths auff beschehene erinnerung dauon nicht abstehe wolte / denselben in gebürliche Straff neme.

Wann aber jemanths von den zum Gerichte vorordneten oder andere geschickte Leute den Partheien vor den Vntergerichten oder Commissarien dienen / Soll nach gestalt der sachen / der Personen geschicklichkeit / vnd angewandten fleisses eine billiche vorgleichung zwischen inen gemacht / oder da sich ein theil in dem nicht Voltweisen lassen / Als dann eine billiche belonung / durch die vntergericht Commissari / Ampt vnd Befehlsleute / vor denen gehandelt ist / bestimpt vnd geordnet werden / darzu alle die Gerichts gewalt oben / auch commissari Ampt / vnd Befehlsleute / hiemit in gewalt vnd befehlch von vns haben sollen / Vnd wo sie mehr als tarirt vorhin entpfangen / das sollen sie den Partheyen wiederumb zurück geben / sie auch hernach mit einem mehrern / als ihnen geordnet vnd ausgesprochen / nicht beschweren.

Es sollen auch alle die / so den Partheien omb belonung dienen / Supplicationes vnd anders /
das

das in die Gerichte / oder an die Obrigkeit gelangen soll / schriftlich stellen / sich in denselben Supplicationen vnd schriften / vnterschreiben.

Da auch jemanths wider vns Fürsten zusprechen hette / oder er von vns besprochen würde / vnd einen Advocaten oder Procuratorn / der vnserm Gerichte vorwandt wider vns bestellen / vnd desselben Ratt vnd *Patrocinium* gebrauchen wolte / soll er sich des nicht eussern / sondern ime dasselbe zu thun von vns vergunt / auch hiemit eingebunden vnd auferlegt sein.

Von Notarien.

Nachdem an gelarten / getrewen vnd fleissigen Notarien viel gelegen ist / vnd in vnsern Hoffgerichten zwischen hohes vnd nidrigs Stands Personen / daher viel zanc / vnrichtigkeit vnd wiederwertigkeit surfelt / das zum öfftern die vortrege / Contract / handlung / zeugnis / Instrument vnd document / an ihren Substantialien mangelhafft / an sich selbst tuncel / vnformlich vnd vnvolkommen sein / Als wollen wir in einem jeden ort Lan des / mit ernst vnd ungesumbt / alle die Notariē / deren geschicklichkeit vns

uns vnd unsern zum Gericht vorordneten Rechten / vorhin nicht bekant / erfordern / sie examinieren / vnd ihres lebens vnd wandels mit fleiß erkunden lassen / vnd die so geschickt / auffrichtiges guten lebens vnd wandels befunden / oder vorhin bekant sein / sollen in unserm Hoffgerichte / in ein besonder Buch matriculirt / vnd ihnen desselbigen ein vorkunt vnter unserm Gerichts Siegel / vnser Subscription vnd des Vorwalters / auch Protototari *Vidit* mitgetheil werden / dafür sie nicht mehr dann einen Gulden in die Kanzley entrichten sollen.

Wo auch vnter denselbigen etliche am Keyserlichen Cammergerichte noch nicht Immatriculirt worden / wollen wir sie mit fürschriften vnd Promotorialen im besten befürdern / damit sie daselbst auch Immatriculirt werden.

Wo aber jemand vngeschickt oder vntüglich zu solchem Ampt befunden / dem soll vngachtet ob er zu einem Notari *creirt* / sein Ampt in unsern Landen zugebrauchen bey Peen dreißig Gulden / in vnser Fiscal Büchse / so oft er darwider handelt zuuorfallen / vorkonten sein / Vnd da einer zum dritten mahl hiewider thun vnd handeln würde / soll derselbe unsers Landes vorwiesen werden.

Wir

Wir wollen auch hinwider die Verordnung thun / damit in vnterschiedtlichen orten unserer Lande vnd Fürstenthumb / eine gewisse anzahl Notarien angenommen / vnd sonst keine andere außerhalb derselben gebraucht werden / die auch schuldig sein sollen / bey ihren pflichten / die sie zum Ampt geschworen / einem jedera der sie Requirit / wider uns vnd menniglich zudienen.

Vnd sollen dieselbe Notari / sich Procurirens enthalten / vnd wann sie in Commissionen / gültlichen oder gerichtlichen handlungen gebraucht werden / ihre Relationes vnd bericht / mit dem ersten vnd fürderlichsten einschicken / vnd was ihnen sonst Ampts halben gebüret / fleißig vnd fürderlich vorfertigen / damit die Sachen ihrent halben nicht vorzogen / vnd auffgehalten.

Tax der Notarien.

Belß Schilling Sundisch vor eine vollmacht / oder andere gemeinte vorkunt auff Papier geschrieben.

Einen halben Thaler aber auff

Pergament

Einen Gulden für ein gemein Instrument Appellationis / vnd für eine Schulduorschreibunge.

3

Wann.

Wann sie Zeugen vorhören vnd der Artikel nicht vber zehen seindt / sollen sie nicht mehr als eine Mark Sündisch / für einen jeczlichen zeugen nemen. Wo mehr / doch vnter dreissig Artikel ein halben Guldten / für einen jeden Zeugen / vnd wo der Artikel mehr dann dreissig / einen Guldten für einen jeden Zeugen. Würden aber der Artikel vnd Interrogatorien so vbermässig vnd viel sein / das nach der Commissariē ermessen die Notarij ein mehrers vordienten / sollen die Commissarij dis / fals nach billigkeit / was zugeben / Taxiren / vnd was die Notarij empfangen / alwege zu ende der Notul / von ihnen mit eigener handt vorzeichnet werden.

Würden sie aber vber Landt gefüret / soll man sie der fuhre vnd zerung entfrenen / sich auch der Reife halben nach billigkeit mit ihnen vorgeleichen.

Wann sie auch in besichtigungen oder gültlichen handlungen / oder andern befohlenen Sachen gebrauchet / soll ihnen was billich oder durch die Commissarien Taxirt worden / gegeben werden / Die Commissarij dasselbe bey die Relation zu ende / Sie die Notarien aber / in ihre Protocol vorzeichnen / damit die Gerichte im Tax vnd moderatien der Expensen / sich vmb souiel mehr darnach zurichten.

Solgen

Folgen die Eyde.

Der zum Gericht vorordneten Eydt.

Unsere vorordente Gerichts
Reihe / vnd Assessorn / sollen vns /
vnd vnsern Erben / geloben zu Gott /
vnd auff das heilige Euangelium
schweren / das sie wollen an vnserm
vorordneten Hoffgericht / ihren Emtptern getrew-
lich vñ Redlich vorsein / nach gemeinen beschrieb-
nen Rechten / Erbarn vnd guten Ordnungen / Be-
gnadungen / Statuten vnd Gewonheiten / etc So
ferne dieselbigen fürkommen / ihrem bessern ver-
stand nach / wenniglichen hohes vnd nidriges
Standes / gleich vrtheilen / sich wider furcht /
drayen / gewalt / Befelch / Geschäfte / Liebe / Neidt /
Gabe / Freundschaft / oder andere Sachen / in
was namen das immer geschehen möchte / nicht
bewegen lassen / auch mit niemants keinerley an-
hanck / oder zufall in vrtheilen suchen noch machen /
von den Partheien so für ihnen zu rechten / oder
zu handeln haben / oder von ihrentwegen keiner-
ley

J ij ley

ley Geschenk / Gabe / oder Nutzung durch sich selbst oder andere nemen / oder in seinen Nutzen lassen / in was gestalt oder schein das geschehen möchte / keiner Partheien raten / oder warnung thun / die heimlichkeit vnd Ratschlege des Gerichts den Partheien oder andern / für / oder nach dem vrtheil / nicht öffnen / die Sachen vnd Vrtheil böser meinung nicht verziehen / Ob dieser Ordnung nach vormügen halten / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen Richter vnd Vrtheiler wol gebürt / alles getrewlich ohne geferde.

Des Präsidenten Eydt.

Er schworet obgesakten Eydt / bis auff den J. Vnd alles anderes thun vnd lassen etc. Mit diesem zusatz / auch meinem Ampt / inhalt dieser Ordnung / getrewlich obsein / auff die mengel am Gerichte / fleissig auffmercken haben / vnd dieselben den Personen vnd sonst bessern vnd abschaffen / damit die Personen ihren Emptern mit fleis auswarten / vnd alles anderes thun vnd lassen /

lassen / das einem frommen Präsidenten vnd vrtheiler wol gebürt / alles getrewlich vnd ungeferlich.

Des Vorwalters Eydt.

Er Vorwalter schworet auch den vorigen Eydt bis auff den J. vnd alles anderes thun vnd lassen / etc. mit diesem zusatz / auch meinem Ampt inhalt dieser Ordnung getrewlich obsein / auff die mengel im Gericht / fleissig auffmercken haben / vnd dieselbigen an Personen vnd sonst bessern vnd abschaffen / damit die Personen ihren Emptern mit fleis auswarten / vnsers ihme befohlen Siegel in guter verwarung halten / dasselbige in keinem andern / dann in dem durch Gerichtliche / oder andere vnser erkantnus vnd Decreta beschloßnen Sachen den Citationen vñ vorbescheiden gebrauchen / oder gebrauchen lassen / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen Vorwalter vnd Vrtheiler wol gebürt / alles getrewlich vnd ungeferlich.

Des Hoffgerichts Protonotarij
vnd Secretarij Endt.

Unsers Fürstlichen Hoffge-
richts Protonotarius vnd Secreta-
rius/sollen Uns/vñ vnsern Erben/ gelo-
ben vnd schweren/ zu Gott vnd auff das
heilige Euangelium/ ihrem Ampt vnd Befelch/
im schreiben vnd lesen/ mit getrewem fleis obzu-
sein/ der Partheyen furtrege vnd Gerichts Acta/
dergleichen alle Brieffe/ Schrifften vnd Ab-
schrifften/ getrewlich zu Protocolliren/ auffzu-
schreiben/ vnd zuuorwaren/ vorkundt/ Brieffe vnd
anderes/ so gerichtlich einbracht/ bey dem Gerichte
zu behalten/ dieselbige oder dero Abschrifften/
dauon one befelch vnseres Gerichtsvorwalters/
niemants zugeben/ noch sonst was heimlich zuer-
öffnen/ vnd lesen zulassen/ alle heimlichkeit des
Rats vnd Gerichts genklich zuuorschweigen/ kei-
ner Parthey wider die ander warnung zuthun/
noch zu raten/ von den Partheyen in Rechthant-
genden Sachen/ oder so seines wissens/ baldt
Rechthengig werden möchten oder andern von
ihrent wegen/ keinerley geschenck oder gaben zu-
nemen/ oder ime zu nutz nemen lassen/ ihn was
schein

schein das geschehen möchte / vnd sonst alles das
zuthun vnd zulassen/ das einem getrewen Protono-
tario vnd Secretario gebüret getrewlich vnd unge-
sehrlich.

Des Protonotarij Substituten
Endt.

Unsers Protonotarij Substi-
tut / soll vns vnd vnsern Erben/ ge-
loben vnd schweren/ das er seinem
Ampt / mit schreiben/ lesen/ ingros-
siren vnd copieren nach befelch vn-
seres Gerichts uorwalters Protonotarij vnd Se-
cretarij/ mit gangen trewen vnd fleis wil obsein/
darin kein gefehde gebrauchen / die heimlichkeit
des Gerichts / als gefaster vrtheil/ einbrachter
kuntschafft Protocolin/ Gerichtshandlungen
vnd Schrifften/ niemands eröffnen/ hören/
oder dauon Copen geben/ anders dann mit erlaub-
nus des Vorwalters / Protonotarij/ vnd darumb
kein Geschenck von niemants fordern / heischen
oder nemen/ vnd sonst alles thun / was einem ge-
trewen Substituten gebürt vngesehrlich.

Des

Des Fiscals Eidt.

Unsere Fiscal sol geloven vnd schweren / das er alle dem / so ime in vnser Hoffgerichts ordnung auferlegt / als mit einforderunge der erkanten vnd vorfallenen Peenen / vnd was sonst ime fur Sachen vnd Hendel als einem Fiscali furkommen / vnd Ampts halben g.ören / mit trewen nachkommen / handeln vnd volziehen / das Gericht vnd desselben personen Ehren vnd fördern / auch seins Ampts vnd der Fiscalischen Sachen halb / Geschenck oder einigen Nutz durch sich selbst / oder andere / nicht nemen / oder jemants von seinem wegen nemen lassen / vnd sonst alles was die Ordnung ihme auferlegt thun vnd halten wolle / alles getrewlich vnd vngesehrlich.

Der Aduocaten Eydt.

Je Aduocaten sollen geloben vnd schweren / das sie ihrer Partheyen derer Sachen sie auffnemen notturfft vnd gerechtigkeit mit getrewem fleis vnd nach irem besten

besten vorstantius schriftlich furbringen / darin wissentlich keinerley falsch / vnwarheit oder gesehrlichen schub / zu vorlengerung der Sachen suchen vnd begeren / noch die Partheyen solchs zuthun vnterweisen / der Partheien geheimnis / so sie von ihnen empfangen oder sonst erlernen / ihnen zu nachtheil niemants eröffnen / sich in ihrem aduociren vnd schreiben der Erbarkeit gebrauchen / von den Partheien keinen andern Sold noch Gabe / fordern oder nemen / dann der ihnen zugeben taxiret / vnd verordenet wirdt / Auch sich der Sachen so sie der einmal angenommen / one Rechtliche vrsachen vnd Gerichtlich erlaubnus nicht entschlahen / sondern bis zu ende auswarten / vnd sonst alles das thun vnd lassen wollen / das einem getrewen Aduocaten inhalt dieser vnser Ordnung vnd sonst gebürt / trewlich vnd vngesehrlich.

Der Procuratorn vnd Redener Eydt.

Unsers Fürstlichen Hoffgerichts Procuratores vnd Redener sollen geloben vnd schweren / das sie in der Partheien sachen die sie auff vnd

K
anne

annemen / nach ihrem höchsten vnd besten verstantnis / Procuriren / reden vnd handeln wollen / jederman zu seinem Rechten / Auch in denselben wissentlich keinerley falsch / vnwarheit oder gefehrlichkeit gebrauchen / Auch die Partheien ober das *Honorarium* oder Besoldung / so ihnen vorehrt / oder taxirt / weiter nicht beschweren / Sondern wo deshalb zwischen ihnen vnd den Partheien irrunge entsünde / solches bey Rechtlicher erkantnis bleiben lassen / Vnd dann sich der Sachen / so sie ein mal angenommen / one Redliche vrsache vnd Gerichtliche erlaubnis nicht entschlahen / sondern bis zum ende auswarten / vnd sonst alles das thun vnd lassen wollen / das einem getrewen Procuratorn vnd Redener inhalt dieser Ordnung vnd sonst gebüret getrewlich vnd vngesefhrlich.

Des Cantzley Dieners Eydt.

Unsers Hoffgerichts Cantzley Diener soll geloben vnd schwören / seinem Ampte mit allem trewen fleis vorzusein / Die Brieffe / wie ihme befohlen getrewlich zu vorreichen vnd zubestellen / auch andern vnsers Hoffgerichts

gerichts befelch / mit fleis vnd getrewlich auszurichten / was ausgericht wider anzusagen / auff das Gericht vnd Audienz gut auffmercken zuhaben / vnsers Gerichts vorwante Personen zu ehren / ihnen gehorsam vnd gewertig zu sein / vnd ob er des Rads vnd Gerichts heimlichkeit / vnd Radschlege erfahren würde / dasselbe zuvorschwergen / die Partheyen daraus nicht zu warnen / oder denselben zu raten / von den Partheyen ober seinen gewöhnlichen vnd zebürlichen Lohn nichts zunemen / vnd sonst alles anders zuthun vnd zulassen / das einem getrewen Cantzley Diener seins Ampts halben / Inhalt dieser Ordnung vnd sonst gebüret / alles vngesefhrlich.

Der Botten Eydt.



Die Botten so in vnserm Hoffgerichte auffgenommen werden / sollen geloben vnd schwören / ihrem Botten Ampte vnd befelch getrewlich vnd mit fleis auszuwarten / die Gerichtliche Ladung vnd andere Brieffe / so ihnen der Gerichtsvorwalter / Protonotarius / oder Cantzley Diener vorreichen vnd zustellen wirdt / den jenigen an

die sie stehen oder da sie persönlich nicht anzutreffen / in ihre gewöhnliche Behausung / oder sonst nach ordnung der Rechte / oder wie es ihnen befohlen / trewlich zuorkunden und zu oberantworten / und allezeit dem Cankley Diener solcher verkündigung und oberantwortung glaubliche Relation zuthun / Tag und mahlstatt aufzuschreiben / oder anzuzeigen / auff das es der Cankley Diener bekomme / und wann es gerichtlich reproducirt / bey die Acta gebracht werden möge / und sonst alles anders zuthun / das einem Redlichen und getrewen Votten / inhalt dieser Ordnung und sonst zugehoret / one alle gefehrde.

Der armen Partheien Eydt.

Die sich an vnsern Hoffgerichten für arm / und bezalung zuthun vnuormügen angeben / die sollen schweren einen Eydt zu Gott und auff das heilige Euangelium / das sie also arm sein / auch an farenden und ligenden Hab und Gütern / oder schulden nicht vermügen in die Cankley die Brieffe / deren sie zu ihren Sachen benötigt / zubezalen / noch die Aduocaten

ten und Procuratorn zubelonen / das sie auch vmb leistung willen dieses Eydes / irer güter und habe nichts voreuffert / oder andern vbergeben / und so sie ihm Rechten obligen / oder sonst zu vormügen kommen / als dann jedem nach seiner gebür / Erbarlich bezalung thun wollen alles vngesehrlich.

Der Curatorn *ad litem* Eydt.

Die sich auch zutrüge / das wir denen so minder Terig und keine Vormünder haben / Curatores *ad litem* vorordnen müsten / sollen die selben Curatores zu Gott / und auff das heilige Euangelium schweren / das sie alles und jedes so N. dem sie zu Curatorn der Sachen geben seindt / gut und nützlich ist / nach ihrem besten verstantnis / getrewlich und mit fleis handeln / fürbringen / und vben / sich der warheit ohne falsch und gefehrde gebrauchen / was ihnen vnuützlich und schedlich ist / vormeiden / und alles das in dieser Sachen zu ihren handen kömpt / gedachtem N. genzlich zustellen wollen / und sonst alles das thun und lassen / was getrewen Curatorn zustehet / ohne gefehrde.

Tax des Brieffgeldes.

Sine Marcq Sundisch für eine Peremptorisch Citation in erster vnd anderer Instanz.

Ein halben Gulden für eine Citation per publicum edictum.

Zwelff Schilling Sundisch für einen Abscheid / auff Mündlich vorhör aus dem Protocol von jederm Part.

Ein Gulden für ein Urtheil auff mündlich vortragen aus dem Protocol von einem jedern theil.

Ein halben Gulden für ein Beyurtheil ober vorlesene Acta / von jedern theil.

Zween Gulden zum höchsten für ein Endurtheil.

Ein Gulden für ein Beyurtheil in peinlichen Sachen.

Zween Gulden für ein Endurtheil in peinlichen Sachen.

Ein halben Gulden für eine Compulsorial vnd Inhibition.

Ein halben Gulden für Apostel Brieff / von Bey oder Endurtheil an das Cammergerichte.

Ein

Ein Gulden für das Siegel an den Acten / wann an das Keyserlich Cammergericht appellirt / vnd die Acten mitgetheilt werden.

Drey schilling Sundisch / für ein jeder Blat der Acten / so an das Cammergericht geschickt werden / darauff acht vnd vierzig Zeilen / an beyden seiten geschrieben.

Ein halben Gulden für ein Compromiss oder Anlaß brieff.

Ein halben Gulden für eine Commis sion.

Ein halben Gulden für einen erkanten Arrest / oder Sequester brieff.

Ein halben Gulden für ein Executorial oder verhälff brieff.

Ein Gulden für einen Recess entlicher gültlicher handlung / oder nach gelegenheit zween Gulden.

Acht Schilling Sundisch für eine schlechte Missiue.

Zween Schilling Sundisch / für eine Copey derselben.

Vnd das alles vnter dem Siegel zum Gericht vorordent gegeben / vnd inhalt der Gerichts Ordnung subscribirt werde.

In dem allen aber soll die rechte Armut ausgenommen sein.

Was

Was Sachen an vnserm Hoffgerichte anzunemen.

Nachdem einer jegliche Obrigkeit gebürt / das sie menniglich so mit vnjug beschweret wird / recht vordelff / Derwegen wollen wir die Bürgerlichen Sachen / an vnserm Hoffgerichte annemen / Sie werden *per viam appellationis* oder *per modum simplicis querela*, anhengig gemacht / Jedoch das alle unsere Vnterthanen auff dem Lande vnd in Stedten bey ihren ordentlichen Vntergerichten gelassen / vnd daselbst erstlich die Klage furbringen / vnd Rechtliche ausspruch gewarten / Es were dann das einer fur dem Nidergerichte oft geklagt / vnd ihme das Recht versagt / oder vber die billigkeit vorzügert wehre / Doch soll er auff den fall *denegata iustitia* nicht ehe an vnserm Hoffgerichte gehört werden / Er habe dann fur dem Nidergerichte *de denegata iustitia* protestirt / vnd von vns Promotoriales ausbracht / vnd das ungeachtet der Protestation vnd unsere Promotorialen / der Vnterrichter ihme fürderliche Rechtshülffe geweigert / vnd dasselbig wie hernach im Titel von der Ladung gesagt / beglaubigt / oder betewret.

Wur

Wärden in vnsern Emptern / mit etlichen benachbarten vom Adel oder in Stedten Irrungen furfallen / darumb wir vnser Vnterthanen / oder sie vns vnd vnser Amptleute in Recht zuziehen / Wollen wir anfenglich etliche Commissarien deputiren / denen der Gegentheil zu zuordnen macht haben soll / welche die Sache behören / die Grenzen besichtigen / vnd alle Irrungen soviel möglich zur billigkeit gütlich vorgeleichen vnd hinlegen sollen.

Entstunde die güte / so soll die Sache / fur vnsern zum Gerichte vorordneten Rethen (denen wir in diesem fall die Eyde damit sie vns vordelff / in den Sachen vnd nicht weiter erlassen wollen) Gerichtlich bis zu entlichem beschlus ausgeübet / vnd nach beschlus der Sachen / durch die Gerichts Rethen / vnd die so von der Landschaft beschrieben / oder von vnsern Gegentheil zu adiungiren gebeten / (denen allen ire Eyde vnd pflichte sollen erlassen werden) auff die zeit wann vormüge dieser vnser Ordnung / Endturtheil zueröffnen / in denselben Sachen vor sich / oder mit Radt Rechts gelarter / was recht vnd billich / geurtheilt vnd gesprochen werden.

Vnd ob wol hiedurch vnsern Vnterthanen / was billich vnd Recht / vnd darzu sie befugt / wider

L

widerfahren kan / So wollen Wir doch ihnen frey lassen / vormüge ihrer habenden Priuilegien / der Reichs Ordnung oder Lehen Rechte / sich der Widersetzung der Kethe / oder *parium curie* zugebrauchen / vnd inhalt derselbigen wider vns zu handeln / oder obgedachten weg zu belieben.

Nachdem auch befunden das vnser Unterhannen oft geringschetziger Sachen wegē mit grossen vnkosten vnserm Hofflager vnd gerichte folgen / dadurch vnser Gerichte mit Sachen oberheuffet / vnd so wol als die Partheie dardurch merklich beschwert werden / demselben furzukommen / ordnen vnd setzen wir hiemit das hinferner in allen vnsern Landtuogten / Emptern vnd Stedten / vnser Landtuogte / Amptleute / Keth e vnd Gerichte / die Rechtshülffe bey vormeidung vnser vngnade vnd ernster Straffe / niemants vorsagen / Sonder dieselbe one ansehen der Personen vorhelffen / Die Parthenen an vnser Fürstlich Hoffgericht nicht vorweisen / noch was inen zuthun gebürt auff andere schieben / Sondern selbst fleis vorwenden / die Sachen in der güte zuentscheiden / Vnd da die güte entstände / darin vorabscheiden / den Abschied den Parthenen auff derselben bitt alsbaldt schriftlich mittheilen / Darauff dem beschwerten Theil die Appellation frey stehen soll.

Vnd

Vnd damit dasselbige souiel richtiger geschehen müge / wollen Wir / das die Landtuogte vnd Amptleute jeder Jars laut vnser vorordnung ihre Ordinari Gerichtstage halten / vnd wann vnser Landtuogte vnd Amptleute vormercken / das in ihren befohlenen Emptern dermassen Sachen vorfallen / das zwischen den Partheien grosse weiterung vnd thatliche handelungen zubefaren / Sollen sie demselben vngeseumet / mit allem möglichem fleis zeitlich furkommen / die Sachen zu anstant gütlicher handlung / oder Rechtlichem austrage vorfassen / vnd die Partheien nicht in einander wachsen lassen / Alles bey ihren pflichten / die sie zu ihren Emptern geschworen / vnd so lieb ihnen ist vnser vngnade vnd Straff zuuormeyden.

Wann in Sachen die nicht Landfriedbrüchig / Peinlich / Ehr vnd Glimpff / Adelsche oder vorname Personen / oder ganze stücke Lehengüter betreffen / durch Supplication an vns gelangen / sollen dieselbigen von vns / oder vnserm Hoffgerichte nicht angenommen / oder zu Rechtlichem Process gestattet / Sondern an die Amptleute eines jeden orts oder andere Gerichte / darunter der Beklagte / auff dem Lande oder in Stedten gesessen / remittirt / vnd denselben beuohlen werden /

L ij Das

Das sie von einem jedern Parte / einen oder mehr nach Wichtigkeit der Sachen zuordnen lassen und dann nebenst den zugeordneten die Partheien in der Güte zuvortragen fleiß anwenden / und da die Güte entstände / Gerichtlichen abschied geben / Und einem jeden Theil auff sein begeren nicht allein den Abschied / sondern auch den Bericht vorgenommener gütlichen handlungen und fürsichlesge / auch war an es gemangelt / das sie nicht vertragen sein / mittheilen / auff das ein oder beide Theil / solchs an uns gelangen können / und in unserm Hoffgerichte zu jeder zeit / wann Citaciones gesünder / solche Bescheide und vnterricht der Handlung / erwogen / ferner gütlichkeit / wie folgt / versucht oder Gerichtlicher vorbescheidt gegeben werden. Und sollen die vorbescheide gegen die Gerichtstage und sonst also / allzeit ausgerichtet werden / das zu ende der Gerichtstage / oder auff sonderliche darzu angeetzte Termin zwischen den Partheien / bey denen vorgleichung zuvorhoffen / gütlich handlung könne versucht und gepflogen werden / Und wollen ernstlich jedem unserm Vnterthanen / vnter unserm Emptern gefessen / bey straffe / so hernach folget auferlegt haben / sich dieser unser Ordnung zuvorhalten / sich gegen einander verschiedlich und also zu bezeigen / das die Amptleute

leute folge bey ihnen zu spüren / und zu empfinden haben.

In welchen Sachen keins schriftlichen Process nötig.

Wenn geringschetzigen Sachen oder auch in wichtigen Handlen die in sich richtig und klar seindt / und keiner weitläufftigen *disputation iuris aut facti* benötigt / wollen wir keinen schriftlichen Process gestatten / sondern auff Mündlich fürbringen / vorabscheiden lassen / was recht ist.

Was aber geringschetzige Sachen zu achten sein / kan nicht in einer gewissen Regel beschlossen werden / Sonder wir wollen sampt unserm Hoffgerichts Rethen / nach gelegenheit der Personen und andern vmbstenden / zu jeder zeit dasselbe arbitren und messigen.

Klare und richtige Sachen halten wir die : wann auff vnuorneinte Klage / bekantnis / vorseigelte Brieffe / und Instrumenta / darzu sich das Part bekent / und keine erhebliche einrede fürzuwenden hat. Item wann auff vormals gesprochene Urtheil und dergleichen geklagt wird / oder

wann in Rechten / Land ordnungen / Statuten /
gemeinen Begnadungen und Privilegien / die
Species facti / klarlich deducirt und entscheiden
sein / Jedoch / so es nötig ist / in diesen geringen
und klaren Sachen zeugnis aufzunehmen / soll
nach gethaner mündlichen oder wortlichen Klage
/ und darauff erfolgten antwort / und Kriegs
beuestigung / der Kleger oder beklagte / seine be
weis Artikel vbergeben / und bitten das nach ge
hörter antwort / dieselbige gewissen *Commissarien*
zugesandt / darauff zeuge zuvorhören / und wann
die zeugnis einkommen / und eröffnet / Soll der
Producent den negstuolgenden Gerichtstag / seine
Probationschrift / und der Gegentheil zugleich
seine *Exception* wieder die zeugnis produciren /
und ohne notwendige vrsach / weiter Process dar
in / nicht gestattet werden.

Seindt aber die Sachen wichtig und also ge
legen / das sie fleissiger erforschung bedurffen / Soll
von Gerichtstagen zu Gerichtstagen / schrift
lich / vormäge dieser Ordnung / procedirt wer
den

Doch so Sachen an sich selbst gefreyet / das sie
schleunig zuerortern / wollē wir nach erwegung der
umbstendigkeiten / dieselbige der massen in einen en
gen surderlichen Process vorfassen lassen / das sich
keiner darüber zubeschweren.

Das

Das vor angefangner Rechtfer
tigung gütlich gehandelt werden solle.

Nachdem in den Rechten
Heilsamlich vorordnet / das eine je
der Obrigkeit keinen gerichtlichen
Process gestatten solle / so ferne die
Partheien durch fleissige vnter
handlung / zu freundlicher voreinigung können
gebracht werden / vns auch nichts angenemers
sein mag / dann das vnserer Vnterthane in fried
und einigkeit leben / und sich gegē einander Christ
lich / scheidlich und freundlich verhalten / Als
wollen wir allzeit ehe dann eine Sache zu gericht
lichem Process gestattet / an vnserm Hoffgerichte
durch vnserer vorordnete Rethen / oder da es am
streitigen orte / süglicher geschehen kan / durch je
des orts Landvogte und Amptleute / und wo nö
tig bequeme erfarme und geschickte Commissari
gütliche handlung vorsuchen lassen / Entsteht
die güte / so sollen die vorordnete Commissari
vollenkommen bericht des Handels / neben ihrem
bedencken / Dergleichen was sie für mittel zur ei
nigung den Partheien fürgeschlagen / und wel
ches theil sich zu billichen furschlegen nicht hat
wollen

wollen bewegen lassen / in vnser Hoffgerichte vber-
schicken / vnd da sie auff der Partheyen erfordern
sich einschickung solches Berichts weigern wür-
den / soll ihnen dasselbe bey gewisser Peen geboten
werden.

Wir wollen auch hiemit allen vnd jeden die
mit Berichts gewalt vorsehen / auferlegt haben /
das sie niemants Rechts vorsagen / oder gefehr-
lich vorziehen / Sondern dasselbige vorhelffen /
auch Sünde / Laster / Schande / Mordt / Todt-
schlege / Ehebruch / Junckfrawen sühender / Die-
berer / Zauberer / vnd andere mißhandlung bey
straff im Rechten vorordent / ernstlich vnd vn-
nachlässig vortragen / vnd in Bürgerlichen sa-
chen / vor allendingen sich bemühen / damit ohne
Rechtfertigung / die Sachen bey gelegt / vnd vor-
tragen werden.

Wo einer billiche vnd leidliche Mittel des
vortrags nicht annemen / sondern ausschlahen /
vnd auff Gerichtlichen Process vnd erörterungen
dringen würde / Folgents aber im durch vrtheil
dasselbige oder noch ein vnleidlichers zuthun oder
anzunemen zuerkant / derselbe soll allzeit dem Ke-
gentheil / der sich gerne hette vortragen lassen /
nicht alleine notwendige kost vnd zerung / sondern
auch allen erweislichen schaden / soniel Recht auff-
richten.

No

In welchen örtern vnd wie oft im
Jare Gerichtstage sollen gehalten werden.

Wir setzen vnd ordnen hiemit /
das die Gerichtstage hinferner all-
wege / da jedes orts / vnser ordent-
liche Hofflager seindt / sollen gehal-
ten werden / vnd wollen es mit vn-
serm ordentlichen Hofflager also anstellen / damit
dieselbigen / vnrichtigkeit vnd ungelegenheit zu-
uornneiden / nicht leichtlich vortruckt oder voren-
dert werden / vnd wollen wir / da das Gericht zu-
halten / sonderliche Bewelbe / vnd Gemecher zu
den Acten / da dieselbe vorhin nicht weren / außser-
halb vnser Canczleyen / auch sonderliche örter / da
die Audienz zuhalten / fertigen vnd zurichten las-
sen.

Damit auch ein jeshlicher vnser Vnterthanen
soniel fürderlicher Rechts hülffe erlange / men-
iglich auch wisse / wann die Gerichtstage zu hal-
ten / vnd seine Sachen darnach anzustellen habe /

Wollen wir in einem jeshlichen ort Landes des
Jares / sechs Gerichtstage halten /
auff folgende zeit vnd
Termin.

M

Im

Im Stettinischen Hofflager.

1. Montags nach *Fabiani* vnd *Sebastiani*.
2. Montags nach *Oculi*.
3. Montags nach *Iubilate*.
4. Montags nach *Iohannis Baptista*.
5. Montags nach *Egidij*.
6. Montags nach *Simonis* vnd *Iuda*.

Im Wolgastischen Hofflager.

1. Montags nach *trium Regum*.
2. Montags nach *Inuocavit*.
3. Montags nach *Quasimodogeniti*.
4. Montags nach *Trinitatis*.
5. Montags nach *assumptionis Mariae*.
6. Montags nach *omnium Sanctorum*.

Vnd da se zu zeiten die benante Festage dermassen auffeinander folgeten / das zwischen den Stettinischen / vnd Wolgastischen Gerichten / nicht vierziehen Tag sein würden / soll solchs in Acht genommen / vnd zu anfang des Jar in beiden Hoffgerichten allzeit ein austeilung gemacht werden / das vierziehen Tage zwischen beider örter Gerichtstagen sein mögen.

Vnd

Vnd sollen allzeit auff den andern / vierten vnd sechsten obenbestimpter Gerichtstage / die Endurtheil auch wichtige *Interlocutorien*, sonderlich die *vim diffinitiva* auff sich tragen / Als *Super Declinatorijs Iudicij, formalibus, desertione Appellationis* vnd dergleichen / auff den ersten / dritten vnd fünfften aber / gemeine *Interlocutorien* vnd Abschiede eröffnet / jedoch auch nach fürsälender gelegenheit vnd notwendigkeit in geringschetzigen notorien vnd summarischen richtigen Sachen / Endurtheil vnd abscheidt publicirt / vnd sonst in inhalt der Ordnung vorgefahren werden.

Supplicationes.

DIE setzen vnd ordnen auch hiemit / das hinferner im Stettinischen Hofflager die *Supplicationes* des Mittwochs gegen Abend / vnd die alsdann nicht ankommen können / des Donnerstags zu Mittage. Im Wolgastischen Hofflager aber / des Donnerstages gegen Abend / vnd die alsdann nicht ankommen / des Freitages zu Mittage / wochentlich / (jedoch außershalb der Karwoche) Da es Fürstliche Henden / vnsern Canklern / oder da es Sammersachen / einem vnserer

serer Cammer Rethen / Da es aber die *Iustitien* und Gerichtliche Händel belangte / vnserm Gerichtsvorwalter / sollen vberantwortet werden / Vnd wollen wochentlich im Stettinischen ort / alle Donnerstage / vnd im Wolgastischen ort / alle Freitage / vmb sieben vhr auff den Morgen / in vnser gegenwertigkeit / eingewortete *Supplicationes* vorlesen / erwegen / vnd was beschloffen / in vnsern Fürstlichen vnd Cammersachen / durch den Cantler oder Cammer Radt / vnd in Sachen die *Iustitia* belangend / durch den Vorwalter vnser Gerichte / auff die *Supplicationes* oder sonst in ein Buch schreiben lassen / die darauff die expedition vnd schleunige abfertigung befehlen / vnd vortsetzen sollen / vnd daran sein / das alles fleissig vnd ordentlich vorwaret / vnd was ausgehet / revidiret vnd subscribirt werde.

Ausserhalb aber oben bestimpter zeit / sollen keine *Supplicationes* angenommen werden / Da sich aber je zutrüge das beschwerte Partheien / auff andere tage erscheinen vnd *Supplicationes* einbringen würden / In Sachen die keinen verzug vne grosse gefahr vnd nachtheil erleiden könnten / dieselben sollen angenommen / vorlesen / erwogen / vnd nach gelegenheit was sich gebüret vorholffen werden / jedoch sollen keine *Supplicationes* die
Rechts

Rechtshenglige Sachen betreffen ausserhalb der Gerichtstage vbergebē / oder angenommen / darin auch kein bescheid eröffnet / oder *Rescripta* mitgetheilt / sonder die Partheien bis zu den ordentlichen Gerichtstagen darmit verwiesen werden / Es were dann das in beschlossenen Sachen vmb vtheil / oder sonst vmb das / so vorhin im Gericht erkant vnd vorabscheidet / angelanget / In zeit aber der werenden vorordneten Gerichtstage / sollen die *Supplicationes* die ganze zeit vber / doch mit obengedachten vnderschied der sachen vbergeben vnd angenommen / vnd zu gewissen stunden im Tage die Wir jedes mals wollen ansagen lassen / expediert werden.

Vnd wann die *Procuratores* in jemantes abwesenen *Supplicationes* so die Partheien selbst nicht subscribirt / oder vorsigelt / ingeben / Sollen sie ihren befehlich darbey zeigen / oder *de rato* tauieren / vnd die *Supplicationes* nicht in der abwesenden Partheien / sonder in ihrem Namen fassen vnd subscribiren.

Wo auch in Sachen / darin vorhin Process abgeschlagen / oder etwas Decretiert / ferner *Supplicirt* wirdt / Sollen allewege die vorige bescheide / oder *Decreta in Originali* / oder je glaubliche Coppen / darvon vbergeben / vnd darmit
M iii vor

vorfaren werden / wie hieroben ferrer dauon gemeldet vnd geordnet ist.

Von Gerichts Ladung.

Es soll der Kleger nach entstandner gütlicher handlung *Citation* oder Ladung wieder den Beklagten ausbringen / das er auff seine mündliche oder schriftliche Klage / antworte / vnd darmit er desto schleuniger darzu er befügt / erlange / Sollen hinferner alle *Citationes peremptorie* mitgetheilt / vnd dahin gerichtet werden / das dem Beklagten zwelff Tage für den ersten / zwelff tage für den andern / vnd zwelff tage für den dritten / letzten vnd Peremptori Gerichts tag angesetzt.

Auff das auch der Kleger für seine Person / die Sache selbst befurdere / soll er im anfang in den Sachen / darin schriftlicher Process nötig / sein schriftlich Libel / oder da die Sache gering / schezig oder sonst hell vnd klar / seine zusprache durch eine Supplication geduppelt vbergeben / vnd wann das Libel vberantwortet / sollen die vorordenten des Gerichts dasselbe zuuor vbersehen / ob es zu verwerffen oder zu zulassen / vnd wann

wann es zugelassen / der Kleger dem Beklagten eine Copie mit der *Citation* ganzer sechs vnd dreissig tage / für dem ernanten Gerichtstage zeitig zuschicken / auch auff bestimmtem Termin *documentum executæ Citationis* fürlegen / vnd so der Citirte darüber aussenbleibt / soll alsdann in *Contumaciam* ergehen / was in gemeinen beschriebenen Rechten / auch hernach in folgenden Titulen disfalls sonderlichen vorordnet.

Wird aber kein *Documentum executæ Citationis* wie sich gebüret / fürgelegt / Soll der Kleger andere *Citationes* fürdern / vnd dieselbigen sechs vnd dreissig tage für dem angesetzten Rechtstage insinuiren vnd vberantworten lassen / vnd sich gefast machen / das er *documentum executæ Citationis* auff den Termin gerichtlich für zulegen habe / vnd der mangel an ihme selbst nicht sey.

Würde der Beklagte auff bestimmtem Gerichtstage nicht erscheinen / vnd der Kleger ein *Documentum executionis* fürlegé / jedoch aus dem fürgelegten *Document* befunden / das die Ladung nicht ganzer sechs vnd dreissig Tage vor angesetztem Termin vberantwortet / So soll der ausbleibende in den vnkosten nicht vorthelt werden / sintemal der mangel bey dem Kleger ist / jedoch soll der Beklagte schuldig sein / auff negstfolgendem Gerichts

richtstage hernach / vne neue vnd sonderliche Ladung zuerscheinen / vnd dem jenigen / was ihme in der Citation vorhin aufserlegt / gehorsamlich zu geloben / vnd da er dasselbe vnterliesse / als dann erst in *contumaciam* des Termins erkleret werden.

Wo einer fur Gericht zuladen / vnd doch an keinem gewissen ort anzutreffen / soll die schriftliche Citation in sein behausung vorreichet / oder so er nirgent seßhaftig / in den Stedten / Flecken / vnd Dörffern / da er gemeinlich pflegt zu sein / an Rathusern / Kirchen / Thoren / oder gewöhnlichen öffentlichen stellen angeschlagen / vnd da er auff solche Ladung nicht erscheinet / noch durch seine freunde sich entschuldigen leßt / nach gelegenheit der Sachen / Process in *contumaciam* wider ihnen gestattet werden.

Da auch einer / eine Person ohne Mittel diesem Gericht nicht vnterworfen / Citiren lassen will / der soll zuvor gnugsam schein furlegen / das ihme durch vnser Amptleute oder Vntergerichte da er gefessen / Rechtens gewegert / oder gefährlich auffgezogen.

In den Citationibus soll allzeit mit begriffen sein / das die Partheien auff angesetztem Tage einen beständigen gewissen Anwaldt mit vollkommen bericht des Handels vorordnen / der die Sache

Sache bisz zu entschafft vne ferner Citation ausfüre / vnd da sie / wie ihen in der Ladung aufserlegt / keinen Anwaldt *constituiren* / soll das Part welchs nicht parirt / vier Thaler in die Straßbüchse vorfallen sein / vnd dem Regentheil kost vnd zerung auff Rechtliche ermessigung erstatten.

Da aber je zu zeiten im Process etliche *Actus* furfillen / darzu die Part persönlich erscheinen müsten / Wollen wir vnd vnser Gerichts vorwante desselben acht haben / vnd dem Rechten vnd billigkeit hirin nachgehen / das der lauff des Gerichtlichen Processes vnter solchem schein von den Procuratorn nicht vorgeblich / vnd vne gnugsame vrsache vorzügert werde.

Welcher gestalt die Citationes vnd andere *Rescripta* den Partheien zu insinuiren / ist oben vnter dem Titel von den Botten gemeldet.

Von Contumacien.

Ann der Kleger oder desselbigen Anwaldt / auff die ausgebrachte Ladung in angesetztem Rechtstage nicht erscheinet / wird der Termin *circumduciert* / vnd Beklagter auff sein ansuchen von der Citation losz erkant /

kant / vnd soll in diesem fall der Kleger nicht ehe gehört werden / Er habe dann dem Beklagten alle vnkosten erstattet.

Da auch beide Theil oder ihre Anwalde vngehorsamlich ausblieben / soll der Terminus gleicher gestalt *pro circumducto* gehalten / vnd wann kein Ehasst ausgefirt / beiderseits nach Rechtlicher ermessigung gestrafft werden.

So aber die Sache mit klage vnd antwort vorfasst wehre / vnd der Kleger dieselbige nicht verfolgete / soll er auff des Beklagten anrufen zu gebürlicher handlung betaget / vnd wo er als dann auch vngleichsamlich auff bliebe / vermäge gemeiner Keyser Rechte / wieder ihnen procedirt werde / Doch soll auff den fall der gehorsame theil / obgleich wider ihnen gesprochen würde / den Gerichts kosten abzulegen nicht schuldig sein.

Im gleichen da der Beklagte auff ausgegangne vnd empfangne *Citation* vngleichsamlich aussenbliebe / soll er auff das *documentum executae citationis*, wegen seines vngleichsams in kost vnd zerung vordampft / vnd als baldt *peremptorie* fur bescheiden / jedoch nicht ehe gehört werden / er habe dann zuuor die *Expens* des Termins abgetragen / oder den begangnen vngleichsam wie Recht purgirt / vnd dann erst das jenige zuthun gestattet /

tet / darzu er vormals Citirt gewesen / vnd derselben Ladungen allzeit die vorwarnung mit einvorleibt werden / wo solchs nicht geschehe *in contumaciam* die *Immissio ex primo decreto* / oder was sich sonst vormäge der Rechte gebüret / wider zu erkennen / vnd so er hernach widerumb vngleichsam sein würde / soll der Kleger notturfstigen schein seiner zusprüche furlegen / vnd darauff in das streitige Gut / oder da er eine Persönliche Klage angestellet in des Beklagten Güter in gemein / *pro modo debiti declarati*, gesetzt werden.

Im fall dann der Beklagte in solchem vngleichsam ein ganzes Jar ober beharrete / vnd mit erstattung der vnkosten von dem Kleger dieselbige nicht lösete / vnd widerumb an sich bröchte / sich auch nicht vorpflichtete / des gebürlichen Rechtes wider den Kleger gleichsamlich auszuwarten / Als dann mag der Kleger wegen des Beklagten vngleichsams vmb *Immissio ex secundo decreto* anrufen / wann er dasselbe nach geleistetem Eyde furgehrde / (welcher disfalls allwege furgehen soll) erlanget / geneust er aller abnutzunge / als seines eignen Guts / vnd behelt den Besitz desselbigen / bis das der Beklagte *in petitorio iudicio* erweist / das solch gestritten Gut sein sey / oder er dem Kleger nichts zu geben oder zu thun schuldig gewesen.

Were aber nach beuestigung des Kriegs im Process vorgehen/ vnd der Beklagte ungehorsam worden/ soll wider ihn auff des Klegers ansuchen/ von vns oder vnsern Gerichts Rheten/ vormüge der gemeinen Keyser Rechte vorgehen werden/ vnd ob gleich das Vrtheil wider den gehorsamen Kleger erginge/ soll er demnach dem ungehorsamen theil den vnkosten abzulegen nicht verdampt werden.

Von dem Kleger.

In Eil in des Klegers gewalt steht/ wann er zur Klage greiffen wolle/ so soll er die Rechtfertigung bedechtiglich anfangen/ vnd für allen dingen in acht haben/ das er seine Person dermassen im Gericht legitimire/ das der Beklagte dardurch nicht geursacht mit zuleslichen *Exceptionibus*, die sache auffzuhalten.

Darnach soll er auch bey Rechtsgelerten Rath pflegen/ vnd die Klage auff aller kürzeste Artickels weise/ oder in gestalt eines Libels stellen lassen/ dieselbige duppelt im Gerichte vbergeben/ vnd dem beklagten Theil/ sampt der *Citation* wie vor gemeldet zeitig zuschicken.

Auff

Auff welche art aber die Klage zu formiren/ ist nicht aus dieser Ordnung/ sondern aus den gemeinen Rechten/ vnd derselbigen Verern zunemen.

Vnd wollen die Klegere hiemit ermanet haben/ das sie mit klaren vnd deutlichen worten die geschicht erzelen/ vnd eine bequeme Rechtmessige bitte/ oder *Conclusion* zu ende anhefften/ auch die gemeinen Clausulas *peto omni meliori modo* &c. *Peto ius* & *iustitiam subministrari* &c. nicht ausslassen/ auff das wann gleich das Libell nicht aller massen formlich gestellt/ es doch souel möglich bey macht erhalten/ vnd was Recht darauff müge vortholffen werden.

DE CESSIONE ACTIONUM.

Es begibt sich oftmals/ das derjenige so sich zu klagen befügt erachtet/ aus vnuormugen/ oder wegen seines Regentheils gewalt nicht klagen/ oder die Klage ausführen kan/ dardurch er vorursacht seine gerechtigkeit andern Leuten zuuorkuffen/ oder sonst auffzutragen. Weil aber hieraus allerley vnrichtigkeit vnd vnordnung erfolget/ zu zeiten auch böse leichtfertige Leute/ allerley Sachen an sich nemen/ das Regentheil

N ij

gentheil außserhalb Rechtlichen Proceß zu vnbilllichem abtrage dringen / vnd wo ihnen / was sie fordern vnd begeren nicht begegnet / nicht allein dem Regentheil / sonder auch der Stadt vnd *Commun* / darin derselbe wonhafft / absagen / feindlich austretten / vnd ganze Stedte vnd Dörffer in gefahr setzen. So wollen wir hiemit geordnet haben das keiner peinliche sachen / auff was art auch dieselben geschaffen / einem andern vbergebe / verkeuffe / oder schencke / Sonder wo ihme oder den seinen gewalt widersert / vnd er das für abtrag begeret / so soll er seine Sachen selbst gerichtlich fordern / vnd hat sich armit halben / oder das ihme sein Regentheil zu hoch gefessen / niemants zuentschuldigen / Weil vormüige vnser Ordnung den armen Partheyen die *Procuratores* vorgeblich dienen / vnd die Brieffe aus dem Gerichte folgen / vnd wir in sonderheit auch in vnserm publicirten vnd zu ende dieser vnser Ordnung angedrucktem Mandat / Wege vnd Weise / dardurch ein jeder schleunig vnd fürderlich Recht erlangen könne / vorsehung gethan.

Dis aber alles ist zuuorstehen / wann er frembden Leuten die sache verkeuffen / oder abtretten wolte / Wann er aber seinen Kindern / Brüdern oder Vettern peinliche Sachen zufordern vber-

vbergeben wolte / ist ihme dasselbe zuthun vnvorboten / allein das sie von beiden Theilen mit Bürgen / oder in mangel derselben mit ihrem Körperlichen Ende betewren / das diese abtretung vnd annemung der Sachen nicht gefehrlicher weise / noch zu jemants beschedigung geschehen sey.

Geschicht außserhalb diesem fall einige *Cession actionis* / soll der sie verkeuffet so wol als der sie angenommen / aus dem Lande vorwiesen / oder sonst nach gelegenheit der Person gestrafft werden.

Bürgerliche sachen aber / mag ein jeder einem andern in den fellen darin es im Rechten vnvorboten / aufftragen vnd vbergeben.

Von dem Beklagten.

Wann der Beklagte auff die ausgegangne Ladung erscheinet / so soll er einen *Procuratores* vordnen / der seine Notdurfft Gerichtlich fürbringe / vnd in seinem abwesen auff alle nachfolgende Gerichtstage den Proceß warte / vnd ausübe / bey straff der ordnung / dauon oben gemeldet ist.

Damit wir auch alle mutwillige vorlengerung der Sachen abschneiden / wollen wir das hernach ein jeglicher Beklagter / auff die erste Citation alle seine

seine *Exceptiones dilatorias* / wider den Richter / Klegger vnd das Libel zugleich furbringe / vnd als bald auch daneben *in euentum, litem contestiret* / vnd da er des Kleggers Libel / vnformligkeit haben / anfechten wolte / soll er die Mangel des Libelli / worumb es zuuorwerffen austrücklich / vnd mit deutlichen Worten melden / Geschicht es nicht / sol die *Exception* wegen ihrer generalitet / vnzuleszig sein / vnd die *litis contestatio pro pura* angenommen werden.

Widerumb würde der Beklagte zu der *litis contestation* eilen / vnd notwendige *Exceptiones* wider die Person des Kleggers / oder das Libel / nicht fürwenden / vnd gleichwol der Mangel an sich selbst so groß sein / das Nichtigkeit des Processus daraus zubeforgen / Sollen unsere Rethen nach gelegenen Sachen den Process dahin richten / das die Nichtigkeit vorhütet bleibe.

DE EXCEPTIONI.

bus peremptorijs.



Zweil in vnsern Gerichten viel *Disputation* durch die *Aduocaten* vnd *Anwelder* von wegen der *Exception litis finita* / als sein *Exceptio Rei iudicatae*, *Transactionis*,
Iuris-

Iurisiurandi, *Solutionis*, &c. erregt vnd die Rechtfertigung merklich dardurch behindert wirdt / Als wollen wir hiemit geordnet haben / das dieselbe den *Ingressum litis* nicht hindern noch auffhalten sollen / Es were dann das der Beklagte auch mit vnd neben der *Exception* als baldt gnugsamen beweis vnd schein fürwenden könnte / sonst da er sich auff weitläufftigen beweis vnd bericht beruffen / vnd nicht *in continenti* solche entliche auszüge erweisen wolte / ist er damit ob er gleich kurze zeit darzu begerete nicht zuhören / Sondern soll schuldig sein / auff nechst folgendem Gerichtstage den krieg zubeuestigen / vnd da er das nicht thun würde / als dann der krieg im Gericht vor beuestiget angenommen / vnd der Klegger zu fernerm Process gestattet werden.

Doch also / das dem Beklagten solche *Exceptiones peremptoriae* oder entliche auszüge nach beuestigung des kriegs zu gebrauchen fürbehalten / vnd hernach wann des Kleggers klage fundiert / oder auch zuuor / vnd alsbald nach der kriegsbeuestigung dieselben auff ein mal vnd zugleich alle (da er mehr dann eine derselben hette) Artickels weise furbringen möge.

Wann nu Beklagter derselben *Exceptionen* eine oder mehr Artickels weise also furbringt / soll dem

dem Klegern ein gewisser Termin nach gelegenheit
bestimmt werden / auff dieselbe klerlich vnd vnter-
schiedlich zuantworten / vnd so der Kleger dieselbe
alle oder zum theil vorneinet / soll Beklagter was
vorneint / innerhalb gewisser zeit / die ihm Ge-
richtlich darzu beneimet / beweisen / vnd darauff
mit ferrern ordentlichen Process / bis zu beschluss
der Sachen vorsehen werden.

DE CAUTIONE IV-
dicio fisti & iudicatum solui.

Nter andern *Exceptionibus*
deren sich die Beklagte zu vorlengerung
der Sachen gebrauchen / ist
Exceptio satisfationum, Iudicio fisti
& *iudicatum solui*, damit aber ein
jetzlicher vorstehe / wann er solchen vorstandt vnd
sicherheit / von seinem Regentheil fürdern / oder
denselbigen darmit verschonen solle / So ordnen
wir / das derjenige so in vnsern Herzog vnd Für-
stenthumen / mit ligenden Gründen vnd stehenden
Stücken begütert / vnd darauff nicht übermässig
schuldig / er sey Kleger oder Beklagter / keine
Caution / mit Bürgen / oder in andere wege be-
stellen dürffe.

Hat

Hat aber der Kleger in vnsern Landen keine
vnbewegliche Güter / so ist er auff des Beklagten
begeren schuldig / durch Bürgen / oder im fall er
dieselbigen nicht haben / auch keine Pfande auff-
bringen könnte / mit seinem Körperlichem Ende ei-
nen vorstandt zubestellen / das er durch sich oder
seinen Anwaldt / die angestellte Rechtfertigung
auswarten / auff die Reconuention wo ferne eini-
ge wieder ihn erhaben würde / sich zu Recht einlas-
sen / vnd ob er der Sachen überwunden / alles
darzu er condemnirt thum vnd halten / auch kosten
vnd schaden entrichten wolle.

Hinwiderumb fürderte der Kleger von dem
Beklagten einen Vorstandt zum Rechten / soll
er im denselben nach ermessigung vnser Hofge-
richts mit Bürgen oder mit seinem Ende bestellen /
zu andern Cautionibus aber / soll man ihnen nicht
dringen.

Des Beklagten Procurator / so ferne sein
Principal ihnen nicht in der Vollmacht der *Satis-
faction* entfreyhet / ist er / vnerwogen / ob er mit
vnbeweglichen Gütern besessen / schuldig / *de iudi-
cato soluendo* / mit Bürgen oder andern / wie Recht
zu cauiren / Nemlich das er den Beklagten vor-
theidingen vnd in Rechten vorantworten / sich
keiner gefehrligkeit gebrauchen / vnd entlichen

D ij was

was erkant / gehorsamlich volnstrecken wolle. Dieweil auch diese *Satisfactions* alleine aus furcht / vnd zuuornnehmung gefehrlichkeit gefurdert werden / so seind die jenigen / darmit nicht zubeschweren / die eines aufrichtigen wandels / oder in furnemen Emptern vnd Digniteten sein.

DE RECONVENTI- one.

Der Beklagte wider den Kleger eine Reconuention vnd widerklag vor vnserm Hoffgerichte anzustellen hette / so soll er dieselbe vor oder je zugleich mit der *litis contestation* furbringen / dan dieselbe nach beuestigung des Kriegs / nicht statt hat / vnd wirdt die Reconuention one unterschied ob dieselbe der heubtsachen anhengig / vnd daraus herfleusst / oder aber ganz frombt / vnd dauon abgesondert ist / auch ohne unterschied / ob der Kleger vnter vnser Gerichts gewalt / oder ander Oberkeit gefessen zugelassen.

Auff solche Reconuention / ist der Kleger dermassen / wie der Beklagte / auff sein des Klegers Klage zuantworten schuldig. Da er sich aber dessel

desselbigen eussert / wird ihm billich der Process auch in seiner Action abgeschlagen / Vnd werden die Conuention vnd Reconuention miteinander zugleich ausgeubt / jedoch das allezeit des Klegers Product vnd Eckschriftt erst / vnd dann des Beklagten one mittel darauff producirt vnd eintbracht.

Wann aber von wegen friedbruchs / gewaltsamer entsetzung / deponirter Guter / Ehegelts / Leibs vnterhaltung / volnzuehung der Brtheil / Fiscalischen sachen / etc. geklagt wirdt / in diesen vnd allen andern fellen / so in beschriebnen Keyserlichen Rechten ausgetruckt / hat die Reconuention nicht statt / Sondern da der Beklagte wider den Kleger zusprechen hette / muss er sein forderung *in modum Conuentionis* legen ihn anstellen.

Von beuestigung des Kriegs.

In *litis Contestation* oder vorfahung des Kriegs / hat furnemlich diese wirkung / das ehe dann sie geschehen / keine Zeugnis auffgenommen / noch zu einigem beweis / viel weniger entlichen

lichem Urtheil kan geschritten werden / Derwegen sie ein wesentlich stücke vnd fundament des Gerichtlichen *Processus* ist / vnd in keiner schriftlichen Rechtfertigung / da gleich die Sache geringfuehlig oder sonst befreyhet vnd *Summaria* ist / (vngachtet ob zu Rechte ein anders in etlichen fällen vorordnet) in vnserm Hoffgerichte soll nachgelassen werden / Vnd so der Beklagte den Krieg zu gleich mit Dilatorischen oder Peremptorischen Exceptionen *in euentum* befestigt / vnd im durch ein *Interlocutorien* die *Exceptiones* aberkandt / oder aber sonst etwas dem Kleger aufferlegt / das für der *litis Contestation* geschehen müß / so ist der Beklagte schuldig / als bald der *Interlocutorien* gnug zu thun / vnd daneben auch seine *litis Contestationem pure* in schriftten zu widerholen.

Solche Kriegs beuestigung soll nicht allein geschehen / in den ordentlichen Klagen *prima vel secunda instantia* oder in *Reconuentionibus* / Sondern auch da der Beklagte *defensionales* oder *peremptoriales Articulos* vbergeben hette / auff das aus solcher antwort der Beklagte / erlerne / was ihm zubeweisen nötig / oder nicht nötig sey / vnd wo der Kleger die *defensionales* vorneinet / soll dem Beklagten zeit / nach ermessigung des Gerichts / dieselbige zubeweisen angesetzt / vnd mit der beweisung

sung gehalten vnd procedirt werden / wie in andern ordentlichen Klagen geschicht

Wo aber Kleger solche *Exceptiones defensionales* oder *peremptoriales* nicht vorneinet / sondern darwider *Repliciren* würde / soll dem Beklagten zu *Dupliciren* zeit angesetzt / vnd darauff wie in andern *Reconuention* sachen procedirt werden.

DE MUTATIONE

& emendatione Libelli.

Werde der Kleger oder Widerkleger vor beuestigung des Kriegs befinden / das er aus vnwissenheit die Geschicht nicht recht erzelet / oder die Klage sonst nicht recht gestellet / vnd dieselbige vorendern oder bessern müste / wird er darzu gelassen / doch nicht ehe / er habe dem Beklagten oder Widerbeklagten zuuor allen vnkosten abgetragen.

Were auch die Enderung geringe oder gereichte der zusatz zu erklerung vnd erleutterung der angestellten Klagen / vnd darin erzelter Geschichte / so sollen die vnkosten darnach gemessiget / oder auch ganz vbergangen werden.

De

DE IVRAMENTO

calumniæ & malitiæ.

Wann in der Klage oder im Process für der *litis contestation* oder zugleich mit derselbigen durch einen oder beide Part / der Endt für gefehrde gefordert / soll derselbige alsbald nach beuestigung des kriegs / durch die *Procuratores* in irer Principalm seelen geleistet werden / Surderte aber eine Parthey von der andern den Endt in eigener Person / soll an dieselbe *Citation* gegen den nechstfolgenden Rechtstag / in eigener Person zuerscheinen / ausgehen / vnd dann beide Theil auff angefastem Termin den Endt in eigener Person schweren / So auch den *Procurator* dieser Endt austrücklichen zugeschobē würde / sollen sie denselbigen schweren / oder sich der Sachen genzlich vorzeihen / vnd ferner Rhats vnd dienst enthalten.

Dieser Endt wann er gefordert wirdt / ist keinem zu erlassen / Es were dann das zwischen Eltern / Kindern / Enkeln / oder andern Personen / die vermüge beschriebner Rechten / den Endt für gefehrde zu schweren nicht schuldig sein / Recht ferti

fertigung angestellet / dann in den fellen / wie in allen andern / dauon in vnser Ordnung kein sondere austrückliche vorsehung geschehen / Wir das gemeine beschriebene Recht / in vnserm Hoffgericht wollen gehalten haben / Die Kinder aber / wo sie vollkommen alters / oder ihre Vormünder seindt / in ihre Seele de *calumnia* zuschweren schuldig.

Im fall der Endt austrücklichen nicht gefurdert / stehet doch zu vns / vnd vnser Gerichts Vorwanten ermeszigung / ob derselbige *ante vel post Conclusionem causæ* zu deferiren.

Eussert sich der Klegter des Endes / soll der Beklagte durch Vrtheil von der Klage absolut / vnd Klegter zu erstattung des Gerichts kosten vnd schaden vordampt werden / Hinwider da der Beklagte den Endt für gefehrde auch nicht schweren wil / ist die Klage in *contumaciam* für bekant anzunemen / vnd der Beklagte darüber in kost vnd zerung zuurtheilen.

Wiewol der Endt für gefehrde / so nach beuestigung des kriegs geschicht / sich one mittel auff alle handlung erstreckt / die in derselbigen streittigen Sachen nachfolgentz geübt vnd vorticht werden / vnd derothalben vormüge der Klegter Rechte nicht nöttig sein möchte / die Partheten

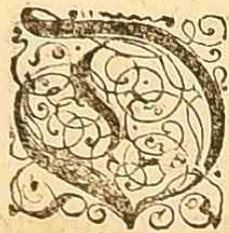
P

mit

mit sonderlichen Eyden *de malitia vitanda* zube-
 laden/ So wollen wir doch zu vorhütung aller bes-
 sorglichen gefahr/ hiemit zulassen/ das nicht allein
 vor / sondern auch nach beuestigung des kriegs/
 wann bey den Partheien oder Procuratorn / vor-
 setzlicher verzug oder gefehrde gespürt / vnd wir
 oder unsere vorordente Gerichts Kethe / solchs
 für nott vnd gut ansehen / den Partheien / oder
 Procuratorn / angeregten Eydt aufflegen.

Solche Eyde sollen zu jeder zeit vor Mittage
 in öffentlicher Audiens auff vorgehende vorman-
 nung für gefahr vnd straff des Meinen des gefor-
 dert vnd geschworen werden / vnd wo in ausgang
 der sachen befunden / das der Kleger keine erhebli-
 che vrsache gehabt / diese Rechtfertigung anzustel-
 len / oder der beklagte im Rechten zu widerstreben /
 soll er nicht desto weiniger / ob er gleich geschwo-
 ren / in kost vnd zering verdampt werden.

Form des Eydts für gefehrde.



Er Kleger oder Appellant
 vnd ihre Anwalde / sollen schweren
 ein Eydt zu Gott vnd auff das heilig
 Euangelium / das sie gleuben vnd
 nicht anders wissen / dann eine gute
 Sach

Sach zu haben / das sie keinen gefehrlichen
 Schub / auffzug oder vorlengerung der Sachen/
 suchen vnd begeren / auch keinen falschen beweis
 führen / vnd so oft sie im Rechten gefragt werden/
 die warheit nicht vorhalten / sondern Erbarlich
 vnd auffrichtig anzeigen vnd aussagen / Auch der
 Sachen halben niemants anders / dann dem es
 das Recht zulest / ichts geben / oder vorheischen
 wollen / damit sie die Vrtheil für sich erhalten mü-
 gen / alles getrewlich vnd vngesehrlich.

Der Antworter oder Appellant vnd desselbi-
 gen Anwalt / sollen schweren / einen Eydt / zu
 Gott vnd auff das heilige Euangelium / das sie
 glauben vnd nicht anders wissen / dann eine gute
 Sache zu haben / sich gegen dem Kleger oder Ap-
 pellant zubeschirmen / das er keinen gefehrlichen
 Schub / auszug oder vorlengerung der Sachen/
 suchen oder begeren / auch keinen falschen beweis
 führen wolle / vnd so oft er im Rechten gefragt/
 die warheit anzeigen vnd aussagen / auch der Sa-
 chen halben niemants anders / dann dem das
 Recht solchs zulest / ichts geben oder vorheis-
 sen / damit sie das Vrtheil für sich erhal-
 ten mügen / getrewlich vnd
 vngesehrlich.

Form des Eydes Bosheit zu vermeiden *Iuramentum malitiæ* genandt.

Wann der Principal in Gerichte selbst gegenwertig / vnd in den Eydt persönlich zuthun auffgelegt ist / Soll er schweren einen Eydt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium / das er dasselbe so er furbringt vnd begeret / oder in seinem namen furbracht vnd begeret wirdt / nicht aus gefehrde / oder böser meinung / noch zu vorlengerung / Sondern seines vorstandes vnd wissens / allein zur Sachen notturfft geschehe. Wann aber der Principal nicht selbst gegenwertig ist / Solle sein Anwaldt in seiner Parthey / vnd seine eigne Seele / obgefakten Eydt schweren / Nemlich / das er das jenige / das er furbringt vnd begeret / nicht aus gefehrde oder böser meinung / noch zu vorlengerung der Sachen / sondern allein zur notturfft thue / vnd das er das also zuthunde / von seiner Parthey vnterrichtung vnd gewalt empfangen habe.

Was

Was nach geleistetem Eyde fur gefehrde im Gericht zu handeln.

Wann der Krieg beuestiget / vnd der Eydt fur gefehrde von beiden Theilen geschworen / oder aber schweigents vbergangen / Soll der Klegler seine Klage / so dieselbe Summari ist / in gewisse deutliche Articel oder *Positiones* begreifen / vnd vormittelt dem geschwornen Eyde vbergeben / were aber die Klage anfenglich Articuls weise produciret / soll er nicht desto weiniger nach beuestigung des kriegs / dieselbige vormittelt Eydts im Gerichte repetiren.

Vnd sollen hiemit die Procuratores ermanet sein / das sie ihren Partheyen die Articel mit allem fleis furhalten / vnd die rechte warheit von ihnen erkunden / vnd gefehrlicher weise wider warheit vnd gewissen / nichts articuliren oder zu articuliren vnterlassen / Gleicher gestalt ist es auch mit der Reconuention / vnd der gegebenen Antwort auff die Klage / oder Reconuentional Articel zuhalten / Were aber richtige vnterschiedliche Antwort auff die Positional oder Reconuentional Articel / noch nicht erfolgt / Soll dem Beklag

P

ij

klage

klagen / oder widerbeklagten / dasselbige vormit
telst / Endes zuthun gerichtlich auferlegt wer
den.

Es erregt sich auch je zu zeiten weitläufftiger
streit der Articul halben / das sie *impertinentes* vnd
vnzuleslich / vnd der Beklagte oder widerbeklag
te / sich darauff zu antworten nicht schuldig achtet /
Weil aber solche einrede mehr zu auffhaltung dan
aus notturfft der Sachen / von den Procuratorn
gebrauchet / Als wollen wir das die Procurato
tores vne gegründte vrsachen nicht *excipiren* / oder
so sie aus wolgegründten vrsachen zu *excipiren*
hätten / das sie dieselbe vnterschiedlich *Specifici*
ren / vnd ausdrucken sollen / bey vormeidung eines
Thalers Straff.

Wider solche *Exceptiones contra Articulos*
soll dem Klegler vnd Widerklegler zu replicirn / vnd
sonst keinem theil ferner etwas darüber einzubrin
gen gestattet / Sondern darauff geschlossen vnd
interloquirt werden.

Damit auch gleicher gestalt die *disputation*
so von wegen vnvolkommenheit der *Responsion*
ad Articulos zum öfftern erregt wirdt / in vnserm
Hoffgerichte vormieden bleibe / so soll der Ant
worter allezeit nach gemeinen furbehalt / *Saluo*
Iure impertinentium & *non admittendorum* &c.
ohne

ohne allen andern anhang / vnterschiedlich auff
jeden Artikel / so derselb sein eigen geschicht be
langt / mit den worten war / oder nicht war sein /
So aber der Artikel andere frömbde geschicht vñ
handlung betreffe / mit den worten glaub / oder
glaub nicht war sein / antworten / vnd so er einem
Artikel an einem ort glaubt vnd den andern nicht
glaubt / soll er *distinguendo* vnterschiedlich ant
worten / was er glaubt oder nicht glaubt. Doch
ermanen wir hiemit die Procuratores das sie die
Artikel kurz / deutlich vnd bestendiglich begreif
fen / vnd nicht vnterschiedene *periodos* zusammen
setzen / Mit vorwanung / so darüber bestendigli
chen *excipirt* / das er einen halben Thaler zur
straff geben solle.

Were aber nicht gnugsam respondirt / mag
das Regentheil darwider *excipiren* / jedoch / das er
die mengele außtrücklich anzeige / Darauff dann
vne ferner Replikation interloquirt werden solle /
vnd wo befunden das die *Exceptiones* wieder die
Responsiones zweiffelhafftig / sollen die Artikel
Saluo Iure impertinentium & *non admittendo*
rum zugelassen werden / Würde aber die ex
ception vnzweiffelhafftig / richtig / vnd nicht
præiudicialis ad processum sein / als dann
solle

solle das Gerichte / was Recht darauff ordnen vnd erkennen.

Würde der Beklagte nach beueftigung des Kriegs auff angefahte zeit nicht antworten / Solten als dann auff vorgehende vorwarnung / vnd des Klegers anhalten / die Articul fur bekant angenommen / vnd ferner darauff wie Recht procedirt werden / welchs alles auch vermassen / vnd also in der Reconuention sachen zuuorstehen ist.

DE DEFENSIONIBUS & EXCEPTIONIBUS PEREMPTORIIS.

Wenn sich oftmals das der Beklagte oder Widerbeklagte gegen angestellte klage / oder widerklage *Defensiones* gebrauchet / als dann soll er die *Defensiones* nach beueftigung des Kriegs / mit vnd neben der antwort auff die *petitiones* Articuls weise vbergeben / vnd nach gefolgter antwort / auff die *positionales* vnd *defensionales* von Klegern vnd Beklagten zugleich zeugnis gefurt / vnd beiden theilen ein gemeiner Termin darzu angefetzt werden vnd im fall beklagter mit vbergebung der Articul oder beweisung

fung derselbigen so lange vorzüge / das er des Klegers Zeugen aussage erlernet / soll er darnach zum beweis / der *Defension* / durch Zeugen nicht zugelassen werden.

Hette sich der Beklagte mit *Peremptorischer* *Exception* / oder *defension* zu schützen / soll er gleicher gestalt dieselbigen (so ferr er dieselben nicht fur beueftigung des Kriegs vbergeben hette) mit vnd neben seinen *Responsionibus* / auff des Klegers Articul furbringen / vnd wo sie vom Kleger vorneinet / dieselbe alsbaldt beweisen vnd ausfuhren / doch so er die klage nicht bekant / Sondern die *Exceptiones* vormittelst dem *Beneficio L. Si quidem C. de exceptionibus* vbergeben / soll diese kuntschafft nicht ehe eröffnet werden / dann des Klegers *intention* ergründet ist.

Von Beweisungen vnd was denselben anhengig ist.

Wiewol vermüge gemeiner Rechte die beweisung auff mancherley art geschicht / vnd wie es damit zuhalten / Im Rechten vnd durch die Rechtslehrer weitläufftig beschrieben ist / So haben wir doch vnser Fürstenthumb vnd Lande

D. gele

gelegenheit vnd notturfft nach/etliche erinnerung/enderung vnd vorordnung / die in beschriebenen Rechten nicht ausdrücklich vorsehen seint / oder je dermassen in vnsern Gerichten/bis anhero nicht gehalten / thun wollen.

Vnd erstlich ob wol vormüße gemeiner beschriebenen Rechten / in etlichen fellen die Instrument / Document vnd Vrkunde / wann nicht die gewisse vorordente anzahl Zeugen bey der Handlung gewesen / vnd dieselbe in den Instrumenten mit namen ausgedruckt sein / für vnvolkommen / vnd vnzulässig geachtet / So wollen wir doch aus beweglichen wichtigen vrsachen / hiemit zugelassen haben / das in vnserm Hoffgerichte alle vnd jede Instrument / wann in gegenwert zweyer glaubwürdiger / redlicher Leute / in vnserm Lande / handlung gepflogen / vnd dieselben in Instrument gebracht (jedoch die Testament ausgeschlossen / in denen wir es bey gemeiner Rechts Ordnung / durchaus bleiben lassen) für einen gnugsamen beweis gehalten vnd angenommen / vnd darauff entlich *condemnatorie* oder *absolutorie* erkant werden solle.

Erforderte aber die notturfft / das einer neben dem schriftlichen beweis auch zeugen müste vorhören lassen / soll der Zeugen fürer / neben der
Zeug

Zeugnis / oder wann vmb eröffnung derselbigen gebetten wird / glaubhafftige Abschriften der schriftlichen vrkunde / productiren / vnd dieselbige mit den Originalien stercken / vnd den Regentheil zur Recognition anhalten / auff das zu gleich wider die Zeugnis vnd Instrument *exciptiert*, *repliziert* / vnd ferner vorsehen werde.

Wärden Brieffliche vrkündt / alters oder anderer mengel halben vnleslich oder vnvorstendig / mag der des die Instrument eigen oder gemein sein / vnd dieselb im besitz hat / im Gerichte vmb vornewerung derselben bitten / Doch das zu solcher Renouation / alle die jenigen / so *interesse* fürwenden könnten / *peremptorie* citirt werden.

So sich jemants auff Stadt oder Rats bücher beruffet vnd er glaublichen vnwiderlegliche schein / derselbigen fürlegt / soll denselbigen wo ferne dawider nicht erhebliche *Exceptiones* eingewendet / nicht weniger als andern vorsehungen oder Instrumentirten vrkunden geglaubt werden.

Von Briefflichen vrkunden die bey den Partheyen in gemein gehörig.

S bey einer Partheyen Brieffliche vrkunden weren / darzu das Regentheil für sein Person ganz / oder zum theil berechtigt / ist der inhaber vormittels Eyd des dieselben Gerichtlichen fürzulegen schuldig / Vnd so er sich der *Exhibition* mittels Eyd zu thun euffert / soll ihme solchs bey einer gewissen Namhafften straffe nach gelegenheit der Sachen gebotten werden / Sonst aber wo es nicht gemeine / sondern eigne Instrumenta sein / ist es damit nach den beschriebenen Rechten zuhalten.

Von Commissarien vnd fürstellung der Zeugen / vnd wie die Commissari mit vorhör der Zeugen vorkaren sollen

S Eindt keine Brieffliche vrkunt vorhanden / damit der Klegler / oder Beklagter sein Articul beweisen kan / mus er notwendig zum Augenschein vnd besichtigung / oder aber zu vorstellung der

der Zeugen greiffen / vnd wiewol die Augenscheinliche besichtigung vormüge der Rechte / auch nach beschlus der Sachen nicht alleine auff des Regentheils bitten / sondern auch aus Richterlichem Ampt fürgenommen wurde / so wollen wir doch das baldt nach beschehener richtigē antwort Commissarien zu besichtigung der streitigen Güter / von beiden Parthen gebeten / vnd im fall einige Parthey darein nicht willigen wolt / Als dann der Richter auff des einen theils anhalten / *ex officio* Commissarien vorordne / welche anfänglich am streittigen ort / so ferne es daselbst bequemlich geschehen kan / gütliche handlung vorsuchen / vnd in entstehung derselbigen / vns allen bericht vnd gelegenheit der Sachen zuschreiben / Wolte auch das theil so die besichtigung gebeten / einige Zeuge fürstellen / sollen die Commissari auff entpfangnen befehl / an dem streittigen orte / dieselbigen voreiden nemen / vnd so viel möglich / auch als baldt / darauff vorhören.

Wann aber der / so Zeugen vorhören lassen will / *Commission* außbracht / soll er dieselbigen innerhalb vierzehnen Tagen den Commissarien mit vberantwortung / der Articul zustellen / vnd umb ansetzung eines Tages bitten / vnd die Commissarien das Examen darauff mit dem allerersten

furnemen / vnd sich beflüssigen damit die Kunde schafft in angesetztem *Termino probatorio* einkommen möge.

Auff das auch das Regentheil vnd die Zeugen soniel mehr zu gehorsamer erscheinung gebracht / vnd die Commissarien mit vorgeblicher duppletter Reisen vorschonet bleiben / Geben wir ihnen hiemit macht / das sie allzeit das Regentheil vnd die Zeugen / nach größe der Sachen / bey Peen / 10. 20. 30. GULDEN / für sich bescheiden / vnd da sie ungehorsamlich aussen bleiben / Sie zum andern mal bey zweifacher straff citiren / vnd vns ihren ungehorsam vormelden / das wir durch vnsern Fiscal die bedrante vnd vorwirckte straff von ihnen einzufordern haben.

Erscheint das Regentheil auff der Commissarien andere *Citation* auch nicht / sollen sie mit besichtigung vnd vorhör der Zeugen nicht desto weiniger wie folget vorkaren / vnd ihre kuntschafft vorsiegelt in vnser Kanzley schicken.

Köndte das Widerpart auff den angesetzten tag nicht erscheinen / noch mit seinen *Interrogatorijs* gefast sein / vnd des erhebliche vrsachen heete für zu wenden / soll ers den Commissarien vnd dem Zeugeführer zeitlich ankündigen / vnd nicht so lange vorziehen / bis das die Commissarien vnd Zeugen

Zeugen ankommen / oder sich auff den weg machen / sonst soll er schuldig sein / allen vnkosten der dem Regentheil auff die Tagsatzung auffgangen / zuerstaten.

Auff den angesetzten Tag zu der vorhörung / so die Parthenen beide gegenwertig / oder so der eine Theil auff zwo vnterschiedliche ausgegangne Ladung wie gemeldet / ungehorsam ausblieben / sollen die Commission durch den Notarium öffentlich vorlesen / vnd dan die surgestellte Zeugen / den hernachfolgenden Zeugen Eydt schweren lassen / von dem Zeugeführer einen *Specification* Zettel / auff welche *Articul* ein jeder Zeug zuvorhören / vnd vom Regentheil / so er zur stetten / *Interrogatoria* vnd fragstück fürdern / vnd in seinen gefallen stellen / ob er ihnen jemanths adiungiren wolle.

Wann solchs geschehen / sollen sie einen jeden Zeugen in geheim furnemen / ihm die *Articul* vnd *Interrogatoria* deutlich fürhalten / vnd was er darauff deponirt / klerlich vnd vnterschiedlich vorzeichnen / In sonderheit auch auff des Zeugen geberde gut achtung geben / Vnd ob er sich in seiner Sage vnbestendig / furchtsam oder sonst vnrechtig hielte / das selbe auffschreiben lassen.

Da auch das Regentheil aus ungehorsam
aus,

ausblieben were / oder sonst kein Interrogatoria vbergeben hette / Sollen die Commissarien nichts desto weiniger zu erkundigung der warheit die Zeugen vmb vrsachen ires wissens / vnd andere vmbstendigkeit der sachen fragen / vnd ihnen die gemeine Interrogatoria von Namen / Alter / Reichthumb / Subiection / Vorwantnus / etc. fürhalten / vnd ihre aussage vorzeichnen lassen.

Es sollen auch die Notari nach vorzeichneter kuntschafft dem Zeugen seine aussage langsam vnd deutlichen widerumb vorlesen / vnd darauff fragen / ob dis wie vorzeichnet seine aussage vnd meinung gewest / damit ein beständiges gewisses zeugnis ausbracht / vnd durch irthum die Partheyen an ihrem Rechten nicht verkürkt.

Wann die kuntschafft auff genommen / vnd durch die Notarien extendirt / sollen die Commissarien dieselbig nicht vorsiegeln / sie haben dann zuvor die kuntschafft selbst durchlesen / vnd damit sie durch lange verzögerunge das jenige was gezeuget worden / in kein vorgeffen stellen / Sollen die Notari soviel möglich / als baldt *in loco examinis* die zeugnis extendiren / vnd den Commissarien vorlesen vnd vorsiegeln lassen / könnte es aber so bald nicht geschehen / sich einer gewissen kurzen zeit / vnd mahlstatt / an welcher sie zusammen kom-

kommen vorgehen vnd die kuntschafft wie sich gebüret vorfertigen.

Bleiben etliche Zeugen vngheorsamlich aus / sollen dieselben / so fern es geschehen kan / in zeit noch werdenden Examinis zuerscheinen / zum andern mahl bey duppelter Peen für geladen werden / Vnd weil sich oftmahl solchs daher zutregt / das die Zeugen kurz vor dem Termin erst für bescheiden / so sollen die Commissarien ihren befehl / nicht bis in die letzte Wochen liegen lassen / sonder zu allerersten gelegenheit der Commission nach setzen / damit die Partheyen wegen erloschnen beselchs / wann ein Tag aus erheblichen vrsachen abgeschlagen nicht in schaden vnd vnkosten geführt.

Von zeit der Beweisung.

Unsere Hoffgerichts Acthe / sollen dem / der Zeugen führen will / eine geraume zeit nach gelegenheit der sachen vnd Partheyen bestimmen vnd ansetzen / innerhalb welcher er den geordneten Commissarien seine Zeuge benennen vnd fürstellen mag / jedoch wo er aus ehaff-

X ten

ten vrsachen / vber angewanten müglichen fleis in angefahtem Termin / an volnsführung seiner beweisung vorhindert / vnd vor ausgang desselben Termins / solche sein ehafft vnd vorhindernus vnsern Hoffgerichts Ketten furbringen / bescheiden / vnd vmb vorstreckung suchen würde / soll ihme nach gestalt der Sachen vnd ermessung des Gerichts als dann die zweite / dritte / auch vierte Dilation mitgetheilt werden. Die vierte Dilation aber / soll nicht anders dann *cum solennitate legali* gegeben werden / Nemlich das der / so dieselbe begert / einen Eydt zu Gott auff das heilig Euangelium schwere / das er weder durch sich noch jemanths anders seines Regentheils vorhöret Zeugen aussage / erlehret vnd erfahren / auch diese vierte frist / aus keinem betruge / argelst oder gefehrde begere / Sondern allein zu volendung seiner kuntschafft / daran er ehafft vnd Rechtmessig vorhindert worden / vnd das er die Zeugen so er von neuen zuuorhören bittet / hie beuor nicht gewust oder haben mögen.

Ferner soll in angefahtem Beweis Termine / die zeit der Erndte von dem zwelffften tage Julij / bis auff den vier vnd zweinzigsten Augusti / Des gleichen vom Christ abent / bis auff den Sonntag nach *trium Regum* / die woche für vnd nach Ostern

Ostern / vnd die Pfingstwoche nicht eingerechnet / sondern ausgeschlossen / Die andern Feyertage aber / sollen alle in der beweiszeit begriffen sein.

Von vorhörung auslendischer Zeugen.

Weste jemannt seine Klage durch frömbder Herrschafft vnterthane beweisen / vnd derohalben Compassbrieffe an die Gerichte / darunter die Zeuge geseßen benötigt / als soll der Zeugefürer seinem Regentheil die beweis Articul zuschicken / vnd denselben für vnser Gerichte seine *Interrogatoria* auff die Articul vorsiegelt zubeantworten / *peremptorie* furbescheiden lassen / wann dieselbige einkommen / sollen dem Zeugenfürer auff sein anrufen / an die Herrschafft darunter die Zeugen geseßen sein / *Littera mutui Compassus* mitgetheilt / vnd dieselb angelangt werden / das sie zu steur vnd befurderung des Rechten vnd der warheit / die benannten Zeugen / wie recht vnd nach Ordnung desselbigen / vmb zimliche belohnung des Zeugenfürers vorhören / ihre aussage aufschreiben / Notuliren / vnd vorschlossen in vnser Hoffgerichte vberschicken.

Von Zeugnis zu ewiger gedechtnis.



In vnordnung so aus
vorhörung der Zeugen zu ewiger
gedechtnis vor beueftigung des
kriegs erfolgt / abzuschaffen /
Vorordnen wir / wo jemand sich
befahret / das er von wegen Gue-
ter obligation / oder sonst von einem andern möchte
beschuldigt werden / vnd sorge tregt / das im nach
vorfließung der zeit / der beweis entgehen / oder
das er vorsterben / vnd seine Kinder aus vnwis-
senheit aller vmbstende / die Rechtfertigung nicht
geschicklich ausüben möchten / vnd er derhalben
nötig achtet / zeugnis *ad perpetuam rei memoriam*
auffzunehmen / so mag in solchem fall der beklagte
seine *defensionales* Gerichtlich vbergeben / vnd
darauff kundtschaft für beueftigung des Kriegs
auffnehmen lassen / Doch das das Regentheil dar-
zu / *ad videndum testes iurare & dandum interro-*
gatoria citirt werde / vnd solche kundtschaft soll
verschlossen im Gerichte oder bey dem Zeuge fürer
so lange bleiben / bis der Kleger seine Klage vnd
fürderung wider ihn angestellt.

Wolte

Wolte aber der Kleger für beueftigung des
kriegs zu ewiger gedechtnis zeuge vorhören las-
sen / ist er damit nicht zuhören / weil es in seinem
gefallen stehet / den Beklagten / wann er will zube-
schuldigen / Es were dann das der Beklagte vor-
zögerung suchte / vnd die Kriegsbeueftigung vor-
sezlich vorhinderte / oder das die zeugen alte ab-
gehende Leute / oder mit sorglicher Kranckheit be-
laden weren.

Desgleichen ist auch zuhalten / wann schwe-
re sterbliche leuffte einfielen / oder zu besorgen / das
die Zeugen in den Krieg / oder an andere ferne ent-
legene örter / dienst / kauffmanschaft oder anderer
Sachen halben vorreisen würden / vnd ihre wider-
kunft nicht baldt zuuormuten.

In diesem fall aber wo der Kleger nach auff-
genommem beweis innerhalb Jahres zeit seine Klage
nicht fürbringt / oder bey vnserm Hoffge-
richte aus anschnlichen vrsachen Proroga-
tion erlangt / soll die auffgenomme-
ne kundtschaft erloschen vnd vn-
krefftig sein.

X ij

Von

Von eröffnunge der Zeugnus.

Wann beiden Theilen zugleich beweis zufüren auffgelegt/ vnd der eine Theil sein Zeugnus auff bestimpten Termin einbringt/ Der ander Theil aber mit einbringung seiner Zeugnus seumig ist/ dem Gerichte auch vor ausgang des Termins kein ehaffte entschuldigung anzeigt/ noch Prorogation erhellet vnd ausbringt/ soll des gehorsamen Theils Zeugnus *in contumaciam* eröffnet/ dem Regentheil *Copen* vnd *dilation ad excipiendum* angeferet/ Des ungehorsamen Theils Zeugnus aber/ hinfurt nicht zugelassen werden.

Wann die Partheyen ihre kundschaft von allen theilen vollensfurt vnd gerichtlich vbergeben haben/ sollen mit beider Partheyen oder ihrer Anwelde bewilligung dieselbige eröffnen/ Abschrift vnd zeit darauff zuhandeln/ nach ermessung des Gerichts gegeben werden/ auff welche zeit der Zeugenführer seine Probation schrift/ vnd der Regentheil seine Exception schrift produciren soll/ vnd da sie von beiden theilen damit nicht wollen beschließen/ soll ihnen ferner *Dilation* zu ercypiren

piren vnd repliciren/ vnd alle ihre notturfft beschlieslich einzubringen gegeben/ Darnach aber mit keinem fernern Dupliciren vnd Tripliciren/ (es were dann das nach wichtigkeit der Sachen ein anders gerichtlich geordnet vnd erkant) gehört werden.

Wolten auch beide Theil auff die ingebrachte eröffnete Zeugnus ohne ferner *Exception* beschließen/ vnd zum vorthail setzen/ soll solcher Beschluss angenommen/ vnd darauff erkant vnd geurtheilt werden.

Von einrede wider die gefurte kundschaft.

In Exceptiones wider die Zeugen vnd ihre aussage/ oder wider eingebrachte Brieffliche vorkunden/ sollen in gemeinen Rechten gegründet sein/ die ein jeder *Advocat* vnd *Procurator* aus denselben zu seines *Principals* notturfft wirdt zufassen vnd zu gebrauchen wissen/ vnd dieselbe dis orts zuerzelen oberflüssig ist.

Wo das Part wider den die Zeugen gefurt sich nicht *protestando* fur vorhör oder fur eröffnunge der Zeugnus furbehelt/ *contra personas testium*

testium zu ercipiren / soll er nach eröffnung darait nicht zugelassen werden / Demgleichen auch da das Part zeit der vorhörung in die Personen der Zeugen ausdrücklich gewilliget / Dann er in solchem fall ihre personen so wenig als der Producent selbs anfechten mag.

In welchen Fellen nach eröffneten Zeugnis andere Zeugen können vorhöret werden.

Wenn die Zeugnis eröffnet / soll dem Zeugeführer der sie gelesen oder sonst ihre aussage erfahren / nicht gestattet werden / das er über dieselbige Articul mehr Zeugen in *eadem instantia post publicationem attestationum* vorhören lasse / umb vorhütung der *Subornation*, Gleicher gestalt ist es auch zuhalten mit dem Regentheil da derselbige *contrarios Articulos* wolte übergeben / vnd das Regenspiel des jenigen / was albereit erwisen ist / ausführen / dann da er sich solchs zuthun vortrawet hette / solte er es mit vnd neben dem gefürten beweis / zugleich gethan haben.

Doch

Doch ob jemanths wider der Zeugen Person ercipirt / das sie durch Gelt vnd Gaben / zu falschem Zeugnis bewogen / vnd solchs könnte vnd wolte erweisen / wirdt ihme solcher beweis billich gestattet / Doch soll im das Gericht kein lenger befristung / dann zwey Monat hierzu geben.

Desgleichen wo der Zeugen Aussage so dunkel vnd zweifelhaftig befunden / das ihre meinung nicht zuvorstehen / oder das sie auff die übergebne / Interrogatoria rechtlicher vnd gewöhnlicher weise nicht gefragt / Sollen sie nach Gerichtlicher ermessigung / auff's newe jedoch nicht durch die vorigen / sondern andere Commissarien vnd Notarien vorhöret / vnd so der mangel bey den Commissarien oder Notarien befunden / dieselbigen nach vnser oder vnser's Gerichts ermessigung gestrafft werden.

Würde auch die aufgenommen kundtschafft / in oder außerhalb Gerichte durch jemanths vnflais / vorleumnis oder vnachtsamkeit verloren / oder sonst vorkommen / mag man in solchem fall die vormal's vorhörten Zeugen / auff's newe surstellen / vnd auff desselben vnkosten der die Zeugnis verloren / wider vorhören / vnd so mitlerzeit etliche Zeugen vorstorben / vnd aus mangel ihrer aussage das Part mercklichen vorlezt / soll der

S Bor

Vorlierer nach Rechtlicher ermessigung vnser
Hoffgerichts / den schaden erstatten / oder sonst
gestrafft werden.

Vom Eyde in Supplementum proba-
tionis.

Nette der Kleger durch einē glaub-
hafftigen vnwiderleglichen Zeuger
oder sonst *semplice* den grund seine
Klagen erwiesen / mag er sich zum
Jurament in *Supplementum pro-*
bationis er bieten / vnd da gleich solch er bieten nicht
geschicht / soll doch (wo ferne die Sache nicht
gantz wichtig) zu Rechtlichem ermessen stehen /
nach fleissiger betrachtung aller vmbstende / der
Personen vnd des handels / dem Kleger / oder
dem Beklagten vermüge gemei-
ner Rechten / solchen Eydt auffzu-
legen.

Vom

Von Appellation sachen die von den
Vndengerichten an vns gebracht werden.

Appelliert jemants in Bürgerlichen
sachen von den Nidergerichten an
vns / soll derselbige nicht allein das
Brtheil vnd die Appellation vnserm
Gerichtsuorwalter zustellen / son-
dern auch in einer Supplication seine beschwe-
rung kürzlich berüren vmb Inhibition vnd Com-
pulsorial an das Nidergerichte / vnd zugleich auch
in der Supplication / vmb benennung eines Ter-
minis zur Publication der Acten erster Instanz
vnd vmb ladung an den Appellaten die Publica-
tion anzusehen / etc. bitten.

Wann die *Acta prioris instantia* eröffnet / soll
dem Appellanten auffgelegt werden / den negstfol-
genden Gerichtstag hernach / seine *grauamina*
vnd *Iustification* Articuls weise gerichtlich einzu-
bringen / vnd damit er daran nicht gehindert / soll
der Protonotarius die Acta erster Instanz / für-
derlich abschreiben / vnd den Partheyen auff ihr
fordern *Copias* vmb ihr gebühr zustellen lassen.

In den *Articulatis grauaminibus* / soll der
Appellant nicht allein die Heubtsache vñ beschwe-
rungen / sondern auch die *formalia interposita*

§ ij

§ pro-

Et *prosecuta Appellationis* / klar vnd deutlich erzelen / vnd wann dieselbige einkommen / der Appellat dafegen alle seine *Exceptiones dilatorias* zugleich mit der *Litis contestation* / auff ein mahl einbringen / vnd der Process ferner ausgeübet werden / wie droben in *Causis prioris Instantia* geordnet.

Wolten auch beide Part auff die Acta erster Instanz beschliessen / vnd sich ferner *production* vorziehen / sollen vnser Gerichts Reihe / auff die beschlossene Acta / mit dem fürderlichsten was recht erkennen.

Schlösse aber die eine Parthey allein auff die Acta erster Instanz / vnd sein Regentheilichts wieder einbringen wolte / soll ihme solchs zuthun *ad proximam* zeit angefaht / vnd ferner wie Recht vorkaren / jedoch als dann acht gehabt werden / das dem andern Theil vnnotturffte vberflüssige Schrift vnd Process nicht nachgeben.

Als sich auch vielmaln zutregt / das in vnsern Stedten so mit Lübischem Rechte bewidmet / von ausgesprochenen vrtheiln ein theil an vnser Hoffgerichte / vnd die ander Parthey gegen Lübeck appellirt / So wollen / ordnen vnd setzen wir / das in diesen fellen von den Richtern / dem theil so sich an vns / als die gebürliche rechte Oberkeit / beruffe

ruffet / der Appellation deferirt / vnd allein an vnserm Hoffgerichte vnd nicht zu Lübeck die Sache ausgeübt werden solle / jedoch einem jedern an seiner wol erlangten habenden freiheit vnd gerechtigkeit vnmachteilig.

So sollen auch zu desto mehr befürderung der Sachen / alle *inhibitiones* vnd *compulsoriales* bey einer gewissen vnd namhaftigen Peen ausgehen / Vnd wo eine Oberkeit demselben nicht gehorsamet / vnd die Acta in benentter zeit nicht von sich gebe / noch mit der *Execution* stille stünde / sollen auff des Appellanten anruffen nach erwiesener *Execution arctiores inhibitiones* vnd *Compulsoriales* bey geduppelter Peen / halb an vns / vnd den andern halben Teil / an den Appellanten zuuorfallen gegeben werden / vnd bey der andern Inhibition zugleich der Vnterrichter citirt vnd fürbescheiden werden / zusehen vnd anzuhören / sich in die zuuorn bedrawte Peen alsbaldt zu declariren / oder vrsachen anzugehen / warumb solchs nicht geschehen solle.

Von Beschluss der Sachen.

Nun die Partheyen ihre notturfft fur gebracht / sollen sie von beiden Theilen / fur unserem Hoffgerichte mündlich beschliessen / sich aller ferner Production absagen / vnd umb vorkassung der Vrtheil bitten / Weigerte sich ein Theil des beschlusses one billiche vrsach / soll die Sache nach Rechtlicher ermessigung auff des andern Theils anfordern / Ampts halben / fur beschloffen gehalten werden / vnd darauff ergehen was Recht ist.

Nach beschehenem beschluss ist keinem Theil vorgünt etwas weiter einzubringen / ausgenommen Informations Juris oder *Consilia* / darvon doch dem Regentheil kein abschriffte soll mitgetheilt werden.

So einer nach gethanem Beschluss Instrument gefunden / oder sonst etwas erfahren / das ihme zuerhaltung der Sachen dienstlich / vnd von deswegen umb *Recission* des Beschlusses anruffet / soll die *Recission* nicht erkant werden / Er betewre dann mit seinem Ende / das er solchs nicht gefehrlich zu verzögerung des Process / sondern zuerhaltung der warheit thue / vnd das er solche seine gerechtigkeit / fur dem Beschluss nicht gewusst / oder erfahren habe.

Von

Von Gerichtlichen Bekantnis / vnd was die im Rechten wirken.

Bekennet der Antwörter die Klage oder *Positiones* darin der grundt der ganzen sachen beruhet / one furwendung einiger Exception / ist ferners Processes nicht nötig / sondern er soll alsbaidt vermüge seiner selbst eigen bekantnis condemnirt / vnd ihme leidelicher ziel vnd zeit angefetzt werden / seiner bekantnis vnd dem darauff erfolgetem vrtheil nachzukommen / Geschehe aber die bekantnis auff etliche Articul / welche doch allein den grundt der ganzen sachen nicht begriffen / oder neben der bekantnis *in modum defensionis* *Et exceptionis peremptorie* etwas furgewendt würde / dardurch der Antwörter der *condemnation* entgehen möchte / soll solches alles erst ordentlicher weise ausgefürt vnd dargethan / vnd darnach was Recht ist / vorholffen werden.

Jedoch so jemannts aus irthumb oder anderer vrsachen im Rechten ergründet / etwas bekant hette / vnd darnach innerhalb vier Monat die Confession reuocirte / vnd den begangnen irthumb vnd vngrundt seiner bekantnis / ausfurte /

fürte / soll ihme solche bekentnis vnschiedlich
sein.

Desgleichen so minderierige oder andere
Priuilegierte Personen etwas im Gerichte bekant/
dardurch sie merklich vornachtheilt / sollen sie in
vorigen Standt gesetzt / so auch die Condemna-
tion albereit darauff erfolget / wider solch vrtheil
restituirt werden.

Von Relation vnd begreiffung der vrtheil.

Wann in einer Sachen zu bey oder
Endturtheil geschlossen / soll vnser
Gerichtsuorwaller die Acta als
balde sie von dem Protonotario
fleissig vbersehen / vnd complirt/
einem von vnsern Assessorn / zustellen / das er sie
vorlese / vnd referire / vnd was darauff im Rech-
ten zu erkennen vnd zu vrtheilen / mit ausführli-
chen Rechtsgründen trewlich vnd ohne alle ge-
fährde / auff seine pflicht anzeige / dasselbe auch in
schrifften vorfasst / vbergebe / vnd sollen die As-
sessoros neben dem Referenten in allen Relationi-
bus sonderliche achtung darauff geben / ob die
Partheyen beiderseits für sich selbst / auch ihre
Procur

Procuratores gnugsam legitimiret / vnd die Cita-
tiones gebürlicher weise erequiert worden.

Wann für beuestigung des Kriegs auff In-
terlocutorien beschlossen / soll der Referent mit
deutlichen vorstendigen worten / erstlich die klage
oder Libel / vnd darnach was darlegen furgewandt
vnd vom Beklagten gebeten / vnd also was ferner
bis zum beschluss der Sachen disputirt vnd ange-
zogen worden / erzelen / vnd in solcher erzellung
nichts auslassen / oder vbergehen / darher einiger
Parthey nachtheil entstehen möchte.

Da aber nach beuestigung des Kriegs zum
vrtheil gesetzt / vnd zuuor in der Sachen ein Bes-
urtheil dadurch die vormahls eingewante Exce-
ptiones ganz abgeschnitten / oder *post litis contesta-
tionem* vorwiesen weren / gesprochen ist / soll der
Referent die *disputationes* so *ante litis contesta-
tionem* darüber furgbracht / genzlich vbergehen /
vnd den Inhalt der Klagen sampt darauff erfolge-
ter *litis contestation* vnd andern handlungen
fürzlich / doch also das er nichts vberschreite /
daran einem Theil gelegen / erzelen / vnd was er
in den Sachen zusprechen erachtet / trewlich an-
zeigen / vnd das vrtheil mit ihren Rechts gründen
bewehrt gefast vbergeben.

Gleicher gestalt ist es auch in Appellation
Sachen

Sachen darin zum vrtheil geschlossen / zuhalten / vnd soll der Protonotarius fleißige achtung geben / auch sonderliche Protocol darüber halten / das die Acta darin *definitive* zusprechen / dem zugestellt werden / der sie zu vor gelesen.

Wann der Referent nach gethaner Relation / seine meinung vnd bedencken sampt den vrsachen die ihn zu solchem bedencken vnd meinung bewogen / schriftlich gefast vbergeben / vnd dasselbe von den andern Beysitzern für billich vnd Rechtmeszig angesehen wirdt / soll es dabey bleiben

Weren aber die Hoffgerichts Kette ihrer meinung zweifelhaft / oder zweyhellig // soll es damit gehalten werden / wie oben bey dem Ampt des Vorwalters vnd Assessorn gesetzt vnd geordnet ist.

Weil wir auch die Gerichtstage unterschieden / vnd vorordnet / was auff einen jeden zu handeln vnd zusprechen / soll es damit allermassen gehalten werden / wie oben in dem Tittel / An welchem ort / vnd wie oft / ausdrücklich vorsehen.

Der Referent soll zu ende eines jeglichen Products / des Advocaten vnd Procurators belohnung Taxiren / damit in vordammung der vnkosten / oder auff den fall sich die Partheyen über die Procuratorn übermässiger Belohnung beschweren

beschwerten / soniel richtiger procedirt werde.

Wir vortieten auch hiemit ernstlich / das sich der Referent mit den andern Assessorn / noch die Assessorn mit einander für öffentlicher Relation / nicht vnterreden vnd vorgeleichen sollen / welcher gestalt zu vrtheilm vnd zusprechen sey / Sondern auff bestimbtem Gerichtstage ein jeder sein *Votum* frey / vnd mit guter bedacht heraus reden / daran auch ihme niemants soll hindern noch einreden.

Damit auch ein jeder soniel freyer seine meinung anzuzeigen habe / So gebieten wir hiemit bey vnser schweren vngnade / das keiner einem andern außserhalb Gericht sagen vnd vortrawen solle / was dieser vnd der andere *votirt* / oder zu dem vrtheil gesagt habe / Also ist auch keinem zu vortrawen / deme die Acta *ad referendum* außgegeben seindt.

Wann nach der audienz gemeine bescheide zu begreifen / Soll der Vorwalter in kegenwert vnser vnd aller Assessorn / was auff einen jeden punct / sein ratsamb bedencken / anzeigen / volgentz die andern darauff kurzlich / auch hören / was geschlossen / begreifen / vnd folgentz ehe dann es publicirt / abhören / vnd einem jeden darzu / sein

votum frey reden lassen / vnd nichts eröffnen / es sey dann von allen oder dem mehrern theil bewilligt.

Von Gerichts kosten schaden vnd abnutzungen.

Nur Vorwarter vnd Kette / sollen in vorfassung der Vrtheil / vermüge beschriebner Rechte / der Expensen / schaden / fruchte / abnutzungen / auch Zinsen vnd Renten / wo ferne die gebeten ausdrücklich gedencen / dieselbe ab oder zusprechen / vnd stillschweigent nicht vbergehen.

In Beyurtheilen wann jemanths Contumacirt / oder wann einer das Libell emendirt / mutirt / oder sonst die Sachen mit vorgeblichen *Exceptionibus* auffgehalten hette / soll der Expensen halben / für ferner handlung / *condemnando aut absoluendo* / wie ob gedacht erkant / oder je die erkantnis desselben bis zum Endturtheil Reserviert werden.

Aus was vrsachen aber der Richter die Expens müge auffheben / oder die condemnirte Partheyen dauon endbinden / können wir in keiner gewissen

wissen Regel begreifen / Sondern ordnen in gemein / das die *Condemnatio* in die Expens alle zeit solle geschehen / so ferne nicht klerlichen zu spüren / das der vorlustige theil / zu litigiren / ansehenliche gute vrsachen gehabt.

Wo in einer Interlocutori die Expens erkant / sollen dieselbige auff geschene *moderation* / vnd wann der gewinnende theil mit seinem Eyde beuretet / das er ehe mehr als weniger ausgegeben habe / alsbaldt für fernern Process erstattet werden / vnd so dieselbige Parthey im Endturtheil / widerumb in vnkost *propter temeritatem* vordampft / so werden die vormals erlegten vnkosten abgezogen / vnd in diese letzte Tara nicht gerechnet.

Dargegen aber / so eine Parthey im Beyurtheil zu erlegung der vnkosten vordampft / vnd doch hernach im Endturtheil für ihne gesprochen / vnd der Kegentheil zu abtrag der kosten vordampft / so soll doch in solche Tara der vnkosten nicht gerechnet werden / darüber einmahl zuuorn erkant worden.

Vnd damit hirm desto richtiger gehandelt / so soll allzeit wann ein Beyurtheil gefast / vnd aus billichen vrsachen die *Condemnation expensarum usque ad finem litis* reserviert wirdt / der Referent

nicht desto weniger einen jeglichen schriftlichen Satz vnd Mündliche Recess / in sonderheit taxiren / vnd solche Taxa / oder wie dieselbig in berathschlagung der Sachen / moderirt wirdt / dem Protonotario schriftlich zustellen / das sie in dem Urtheil oder Relationbuch / bis zu entlichem austrage vnd entscheidung der ganzen Sachen fleißig vorwart werde.

Die weil aber nicht möglich das man aus den Gerichts Acten alle vnkosten könne ersehen / so soll der gewinnende Theil / baldt nach ergangner *Condemnation expensarum* / eine glaubliche vnterschiedliche vorzeichnung / aller vnkosten gedupelt im Gerichte produciren / vnd dargegen dem Widertheil schriftlich zu excipiren oder so er nicht excipiren wil / als dann *per generalia* darauff zuschliessen / gestattet werden.

Will der Regentheil solche *Exception* widerlegen / soll er solchs mündlich thun / vnd *per generalia Iuris* darauff beschliessen / es were dann das er mit dapffern ansehenlichen vrsachen bewehrte / oder betewrte / das ihme mercklich daran gelegen / solche *Exception* schriftlich anzufechten.

Wir wollen auch zu vorhütung vbriger mühe vnd kostens / das hinfuro in allen Sachen vnd fellen der Expens halben keine neue Ladung gege

gegeben oder genommen werden soll / Sondern es sollen die *Procuratores* in krafft ihrer gewaldt / so sie in der Heubtsachen haben / obgleich in denselben von den Expens vnd der Execution sachen keine ausdrückliche meldung geschehen / in solchem Expens vnd Execution sachen / zu handeln zugelassen sein.

Doch so einer die Expens mit dem Eyde erhalten / oder vor dieselben schweren wolte / soll er zu solchem nicht allein ausdrücklichen gewaldt vnd befehl / sondern auch zuuor von seiner Parthey / bericht empfangen haben.

Die Taxa vnd Execution der Expens in erster Instanz aufgelauffen / sollen in allen Sachen von dem Gerichte / dauon appelliert / geschehen / Doch mit dem bescheide / so die Appellation sache *desert* / oder sonst vnrechtmessig befunden / vnd also an dis Gerichte nicht erwachsen / in denselbigen Sachen sollen allein die Expens solcher vormeinten Appellation auffgangen / taxirt / Die Heubt sache aber vnd Expens in voriger Instanz ergangen / sollen widerumb *ad*

Judices à quibus remittit
werden.

Von

Von Tax vns Moderation der Gerichts Kosten.

Auff das auch ein jeder wissen müge/
was in die Tax der vnkosten zu rech-
nen / vnd sich selbst fur schaden vnd
vnmotdurfftten ausgaben zu hüten/
so haben wir vnserm Hoffgerichte
nachfolgende maß vnd ordnung gegeben.

Das erstlich alles was aus vnserm Gericht ge-
löset oder bezalet / Item was den Boten vñ Bot-
tenmeister entrichtet / Desgleichen der Notarien
belohnung für Instrumēt oder Runtschafft / Item
der Commissarien vnd Zeugen vnkost / vnd was
sonst andere notwendige Expens mehr seindt / er-
kant vnd tarirt werden solle.

Zum andern sollen der Procuratorn vnd Ad-
uocaten ihre schriftliche Producta / desgleichen
ihre mündliche vortrage / oder Recess vnd ange-
wanter fleis nach der Tax in den Relationen der
Sachen auff einen jeczlichen Satz geschrieben/
oder wie es sonst ins Relation buch vorzeichnet
ist / nach gelegenheit vnd billigkeit gemessigt wer-
den.

So auch vnser Gerichte vnd Kette besum-
den / das sich ein Parthey vndienstlicher vnd ober-
flüssig

flüssiger Schrifften oder Recess gebraucht hette/
sollen sie dafür gar nichts anrechnen / sondern es
als oberflüssig vbergehen.

Zum dritten sollen dem gewinnenden Theil
die vnkosten der notwendigen Reisen erkant vnd
tarirt werden / Notwendige Reisen aber werden
geacht / wann der Klegter vnd Beklagter zu ange-
sakter gütlicher vnd Rechtlicher handlungen / vnd
vorhör der ganzen Sachen / auch bescheides dar-
auff zu gewarten / fur bescheiden wirdt / Desglei-
chen so er den Endt fur gefehrde eigener Person
selbst schweren / oder vom Regentheil anhören soll /
Item / da er wegen furstellung der Zeugen er-
scheinet.

So er aber sonst selbst fur Gericht kommen
würde / wann die Sache zum Rechtlichen Pro-
cess vorfasset / vnd Procuratores (welchs wie
oben gemelt / allzeit im anfang der Rechtlichen
vorfassung geschehen soll) constituirt seindt / soll er
fur solche Reise / keine erstattung erlangē / Es we-
re dann das er persönlich zuerscheinen citirt were /
oder städtliche vnd ansehenliche vrsachen der Rei-
se furwenden könnte. Wie viel aber einem jeczlichen
auff einen Tag zur zerung anzurechnen / darinn
soll vnser Hoffgerichte gute bescheidenheit ge-
brauchen.

Von Execution oder volnziehung gesprochenen Urtheil.

Es ist nicht genug / das auff geübte
Rechtfertigung Urtheil vnd Recht
gesprochen wirdt / Sondern es muss
auch die gebürliche hülf vnd voln-
streckung der gesprochenen Urtheil/
davon nicht appellirt worden / erfolgen.

Deshalben wollen vnd ordnen wir / wann
von den gesprochenen Urtheiln nicht appellirt ist /
oder nicht appellirt werden mag / oder da gleich
appellirt / doch derselbigen / aus gnugsamen in
Recht gegründeten vrsachen nicht defertiert wor-
den / oder so der Appellation defertirt / folgens
aber derselben renunciert / oder dieselbe sonst
erloschen / vnd defert worden were / das der ge-
winnende Theil vmb Executoriales vnd volnstre-
ckungs Brieffe anruffen müge / die ihm auch fol-
gender gestalt zuerkennen vnd mitzutheilen / Nem-
lich / das dem verlustigen Theil bey einer Nam-
hafftigen Peen / halb in vnserm Fiscum / vnd halb
an dē Regentheil zuvorfällen gebotten werde / dem
gesprochenen Urtheil innerhalb gewisser zeit fol-
ge zuthun / Mit ernster bedrawung vñ angeheffter
Ladung

Ladung / so er solchs nicht thum würde / auff einen
gewissen Tag der ihm darzu sonderlich soll ange-
setzt werden / zu erscheinen / anzusehen vnd zuhö-
ren / sich in die vorkommen Peen zuerkennen.

Wie lange zeit oder frist aber dem Condemna-
to zu der Parition zu geben / achten wir folgender
gestalt zu unterscheiden / Nemlich / so auff ligende
Gründe / haab vnd Güter / die noch vorhanden /
geklagt worden / Soll der Beklagter dieselbige
nach gesprochenem Urtheil in zeit so wir darzu be-
stimmen / abzutreten schuldig sein / oder dieselbe
von einem Executore ohne allen vorzug eingenom-
men / vnd dem gewinnenden Theil oberantwortet /
darbey auch von vnsern wegen geschützt vnd
gehandthabt werden.

Ist aber auff schuldt oder andere Persönliche
furderung geklagt / soll dem Schuldener nach ge-
legenheit ein gewisse entliche zeit angeetzt werden /
mit bedrawung einer Namhafftigen Straffe / dem
Urtheil zu pariren vnd auff darzu bestimbten Ter-
min / im Gerichte zuerscheinen / vnd darzuthun /
das er den ausgegangnen Executorialn gehorsam-
met.

Vnd so die verlustige Parthen ungehorsam-
lich aussenbliebe / solle sie nicht allein in die bedraw-
te straffe vordammert / sondern auch pfandbrieff zu

ferner vollziehung der Vrtheil vnd bezalung der erkanten Peen/ an unsere Amptleute vnd Richter darunter die vorlustige Parthey gefessen/ oder die Güter gelegen/ bey einer andern Namhaftten Peen innerhalb gewisser zeit/ die Execution nachmaln zuthun mitgetheilt werden.

Die vorordente Executores sollen alsbalde auff empfangnen befehl die condemnirte Partheyen erst gütlich zur bezalung ermahnen/ Würde aber derselbe in angesakter/ vnd den Pfandt oder befehls brieffen inuorleibter zeit (die doch ober sechs wochen nicht sein soll) nicht erfolgen/ als werden sie vngeseumet mit der befohlenen pfandung vorsehen/ sonst sollen sie die Peen den ersten Executorialn einuorleibt/ entrichten/ sie hetten dann gnugsame entschuldigung des vorzuges glaublich surzulegen.

Werem aber die streittigen Güter ganz oder zum theil vnter frömbder Jurisdiction gelegen/ Wollen wir durch Bittbrieffe/ oder *litteras mutuo compassus* bey der frömbden Oberkeit die Execution vnser gesprochen Vrtheil zuuorschaffen anhalten.

Würde auch der gewinnende theil vmb Executoriales oder Mandata bey Peen der Landtfeste dem Vrtheil zugeleben/ anruffen/ sollen vnser Hoffge

Hoffgerichts Kethe/ wo fern es nach gestalten Sachen nicht bedenklich/ das gebeten Mandat erkennen vnd mittheilen/ auch denselben ein ernste vorwarnung thun/ vnd *peremptoriam citationem* einuorleiben/ da er dem Vrtheil nicht pariren vnd gnugsamen würde/ anzusehen vnd zuhören/ sich in die Landtfeste zuerkleré/ Vnd wo er sich hirauff ferner vngehorsam erzeigete/ dem Vrtheil nicht parirte/ noch kein erhebliche entschuldigung/ worumb er nicht parirt/ surbrechte/ soll er in die Landtfeste erklet werden.

Begebe sich auch das nach gestalt der Sachen die Execution an die Richter erster Instanz zu remittiren were/ sollen dieselben Vntergerichte one allen verzug einem jeden darzu er befugt/ vnd was er mit Rechte erhalten/ vorhelffen/ vnd dasselbe nicht von einem Gerichtstage zum andern vorstrecken.

In welchen stücken vnd Gütern die Execution der Vrtheil nach ihrer Ordnung geschehen solle.

Nun die Klage vnd fürderung nicht auff gewisse Güter/ als Haus/ Hoff/ Pferde oder dergleichen/ sondern von wege vollziehung eines contracts etc. ange

angestellt / oder das streittige derowegen geklagt / nicht vorhanden ist / sollen die Executores / wo der vorteilte auff vorgehende ermanung vnd vorwarnung innerhalb der zeit / die in den Executorialn vorleibt / dem Vrtheil gutwillig nicht pariren würde / baldt den zwölfften Tag nach vorflüssung der angefaßten zeit folgender massen die Execution furnemen.

Erslich soll der *Executor* des vorlustigen Theils varende Habe / vnd bewegliche güter / der er am leichtesten emperen mag / angreifen.

Wo dieselbige zu ersattung des jenigen / so mit Vrtheil vnd Recht erkant nicht genug / solter die unbewegliche eigenthumliche Güter auffbiegen vnd verkauffen / oder in mangel eines Kaufers / dem gewinnenden Theil one bezalung übergeben.

Seindt aber keine vorhanden / oder nicht genug / zu ablegung der erkanten Schuldt / soll der *Executor* des Beklagten Schuldner / so der Schuldt gestendig sein / dem Klegler bezalung zu thun / anweisen.

So aber von den gepfandeten gütern oder dem gelde / das darvor genommen nach abgezogener Heubtschuldt vnd vnkosten / der Execution was vbrig blicke / soll solchs dem vorlustigen Theil zugestellt werden. Es

Es soll auch der *Executor* nicht allein die pfandung thun / so hoch sich die Heubtschuldt erstreckt / Sondern auch alle andere kost vnd schaden so erkant / vnd von wegen der Execution auffgewant worden / von den ausgepfandeten Gütern nemen / vnd dem gewinnenden Theil züstellen / doch soll er gebürliche mass halten / das in volnziehung der Vrtheil nicht überschritten werde / auch durch einen *Notarium* oder *Schreiber* alle gepfante Güter / vnd wie ers damit gemacht / unterschiedlich vorzeichnen lassen / vnd solchs darnach in vnser Gericht übersenden.

Wiewol aber die Execution von den beweglichen Gütern anzufangen / so seind doch etliche im rechten gefreyet / die bis auff das allerletzte zu sparen seindt / Nemlich einem *Bauer* oder *Ackerman* / sollen seine Pferde vnd Ochsen / die er zum *Ackerwercke* benötigt / nicht ausgespannen / auch sein Pflug vnd anders so zum *Ackerwerck* gehörig / nicht genommen werden.

Desgleichen seindt die *Handwerckes* Leut gefreyhet / das ihr werckzeug darmit sie ihre *Nahrung* gewinnen müssen / auch keines weges genommen werde / sie hetten dann aufferhalb dessen gar nichts zu bezalen.

Also

Also auch soll den Kindelbetterin oder kranken Leuten so lange sie krank / ihre nodtwendige Polster / Betten / Betttücher nicht angriffen werden.

Item Harnisch / Püchsen oder ander Kriegs Wehren.

Item den Gelehrten ihre Bücher / sollen in der auspfandung zum aller letzten gesparet werden.

Dieweil auch fast vberall in vnserm Lande gebreuchlich / das den Bawren Hoffwehre gegeben wirdt / soll an denselbigen örtern / die Hoffwehre / weil sie nicht den Bawren / sondern der Herrschafft gehört / in die Execution nicht geschlagen werden / Da gleich der gewinnende Theil auff andere wege / von den Bawren nicht könnte erstattung erlangen.

Erschiene jemants zeit de Pfandung vnd konte gnugsam schein furbringen / das die Güter so bey dem vorlustigten Theil gefunden sein weren / sollen ihme dieselbigen folgen / vnd in die pfandung nicht kommen / were aber der beweis etwas zweifelhaftig / vnd der Herr der Güter sampt dem vorlustigten Theil an Eydens statt / bey ihren Christlichen gewissen beteuerten / das ihm die Güter zustendig / alsdann sollen sie ihme wegzunemen

men vorgunt werden / vnd da hernach befunden / das hirm gefehrlicher weise gehandelt / soll nach rechtlicher ermessigung / mit Gefengnus / oder ander Straffe *dupli, tripli, aut quadrupli* wieder sie vorsehen werden.

Da aber nach volnzogener pfandung jemants erschiene vnd die Güter bey dem gewinnenden Theil anspreche / soll er darüber für vnserm Hoffgericht / entliches austrages gewarten / vnd da befunden das der vorlustige Theil gefehrlicher weise solche Pfandung in frömbden Gütern stillschweigende zugelassen / Soll er deshalb nach gelegenheit der Sachen vnd Personen gestrafft werden.

Von anfechtung der vrtheil / nichtigkeit halben.

Wenn einer vormeint das nichtiglich wider im gesprochen / vnd die Vrtheil deshalb ansicht / vnd solche nullitet offenbar *Notori vñ in continenti* kan erwiesen werden / soll mit vollstreckung der *Execution* eingehalen werden.

Wo aber dieselbige *altiozem indaginem* erfordert

forderte / soll die vorrichtung der Execution zugelassen sein / es were dann / das der die *Nullitet* allegiert mit seinem Eyde beteuert / das er nicht gefehrlicher weise solche *Exception nullitatis* furwendet / dann da er solchen Eyd leisten würde / soll das Vrtheil nicht exequirt werden / es sey dann zuuor der Nichtigkeit halben erkant.

Darmit auch aller gefehrlichkeit souiel mehr begegnet / soll in diesem fall da die *Exception nullitatis* / weiter erkundigung erheischt / der jenige wider den gesprochen / innerhalb sechs wochen die *Exceptionem nullitatis* geduppelt vbergeben / vnd dem Regentheil darauß zuantworten vbersenden / vnd nach eingebrachter antwort so einiger beweis von nödten / soll derselbe innerhalb sechs wochen *peremptorie* gefurt / vnd darnach ferner *procedire* vnd vorfaren werden.

Es soll auch in der ganzen *Disputation nullitatis* keine newerung zur Heubtsache eingefurt / sondern allein was zuuorn in den Acten disputirt / wider erholet / vnd die *Nullitates* allein aus den vorigen Acten iustis furt werden.

Von

Von wieder einsetzung in vorigen Standt.

In Zeiten werden Kirchen / Schulen / arme Heuser / junge vnmündige Leute / desgleichen Weibesbilder vnd dann auch Manspersonen. vollkommen alters notwendigen abwesens / vnd sonst anderer zufall halben etc. in ihren Rechtfertigungen mercklich vorlezt vnd in schaden gefurt / darumb ihnen die Rechte das *Beneficium Restitutionis in integrum* vorordnet haben / Welche hülffliche mittel wir auch in vnserm Hoffgerichte / denen die solche hülff zubitten / von Rechts wegen befugt / wollen zulassen / vnd wo die vorlezung *Et iusta causa restituendi* offenbar vnd *Notoria* / oder sonst *incontinenti* kundt erweisen werden / soll keine *Execution* des gesprochen vrtheils geschehen / Wo aber die vorlezung nicht kuntbar / sondern weiter erforschung bedürffte / soll die *Execution* vorholffen werden / Es were dann das der forderer schwöre / das er one gefehrliche ausflucht solche hülffe anruffet / Würde auch nach volzogener Vrtheil die *Restitution* gebeten / soll der vorlustige Theil / one den Eydt darzu gelassen vnd den

X ii Pro

Process auszuüben gestattet werden / allermas-
sen wie in surgehendem Titel von nichtigkeit der
Brtheil gesetzt.

Von Appellation.



Als dritte vnd gewöhnlich-
ste Mittel / die gesprochen Brtheil
anzufechten / ist die Appellation
vnd beruffung an die höhere
Oberkeit / welche in Bürgerlichen
sachen einem jeden / dem das Br-
theil principaliter angehet / oder Interesse daran
hatt / vermüge der Rechte zugelassen wirdt.

Nachdem aber oft in geringschetigen Sa-
chen / darin sich zu weilen der vnkosten höher be-
leufft / als die Sache an ihr selbst werdt ist / von
den Untergerichten an vnser Hoffgerichte appel-
lirt wirdt / vnd die Partheyen mit vorseummus /
vngelegenheit vnd beschwerung der Process aus-
warten müssen / damit demselben auch mas vnd
ordnung gegeben / So soll hinfurt in vnserm Hoff-
gerichte / kein Appellation von einem Endt oder
Beyurtheil angenommen vnd zu Rechtlichen
Process gestattet werden / da sich die Heubtsache
nicht

nicht ober zwenzig Guldten erstreckt / Damit aber
auch armen Leuten / den zu weilen an zwenzig vnd
weinigere Guldten / ein grosser Theil ihrer wolffart
gelegen / die Appellation hiedurch nicht ganz ab-
geschnitten / so soll der Appellant / der sich an vn-
ser Hoffgerichte in einer Sachen / die ober zwenz-
zig Guldten nicht werd ist / beruffet / nach interpo-
nirter vnd insinuirter Appellation / seine beschwe-
rung fur dem Richter erster Instantz innerhalb
vier wochen / von zeit des eröffneten Brtheils an
zurechnen schriftlich vbergeben / vnd der gewin-
nende Theil darauff antworten / vnd beide Theil
damit zum vrtheil beschliessen.

Diese beide Schrifte sollen die Richter ne-
ben den Acten erster Instantz vorschlossen in vn-
ser Hoffgericht schicken / vnd die Gerichts Kette
kein ferrer Process vorstatten / sondern darauff
was recht erkennen vnd aussprechen.

Auff das auch von den Interlocutorien ohne
unterschiedt vnd vnnodtürfftiger weise nicht ap-
pellirt / vnd die Sachen damit auffgehalten wer-
den / sollen vnser Hoffgerichts Kette keine ap-
pellation vom Beyurtheil zulassen / wo die be-
schwerung in der appellation / im Endturtheil vnd
der Heubtsachen repariert / vnd erstattet werden
kan.

Weret aber die Brtheil also geschaffen / das die Parthen sich der beschwerung durch die Appellation vom Endurtheil nicht erholé kóndt / Als *in sententia competentia Renocationis Attentatorum de procedendo vel non procedendo in causa, Item exceptionem peremptoriam obstare, Item probatum esse vel non &c.* So wird die Appellation zugelassen / jedoch also / das der Klegger in schriftten appellire / vnd die beschwerung seiner Appellation mit dem Brtheil / Ehe dann er Inhibitiones vnd Compulsoriales ausbringt / vnserm Gericht übergebe / zu derer ermessigung es stehen solle / die Appellation anzunehmen vnd Proceß zugestatten / oder abzuschlagen.

Alle Appellation sachen sollen innerhalb drey Monat von zeit der Interponirten Appellation anzurechnen / mit ausbringung Inhibition vnd Ladung an vnserm Hoffgericht anhengig gemacht werden / Geschicht solchs nicht / soll der Richter erster Instanz auff des gewinnenden Theils fürderung das gesprochen Brtheil volnstrecken / Es würde dann der Appellant glaubliche ehafft vorbringen / vnd in mangel des beweises mit seinem Eyde beteuern / das es an seinem möglichem fleis nicht gemangelt / Sondern er sonst one sein schuldthorhindert. worden / auff welchen fall ihme noch
zwey

zwey Monat peremptorie mitgetheilt werden sollen.

Diemeil auch dardurch / das vielfaltig an das Keyserlich Cammergericht / von vnsern Hoffgerichten appellirt wirdt / die sachen mercklich vorlengert vnd auffgehalten / auch die friedfertigen durch zeuckische vnd ihnen mit vermügen überlegne Leute / höchlich beschwert / vnd in nachtheil gesetzt / So haben wir auff vnterthenigen getrewen Radt / vnd erinnerung gemeiner Landtskende / bis wir vns mit mehrern Radt eines andern entschliessen / vnd vnbegeben des Keyserlichen Privilegij *de non appellando* (so von vns Herzog Barnim dem Eltern / vnd Herzog Philippen hochseliger löblicher gedechtnuß / vor vielen Jaren ausbracht / vnd albereit dem Keyserlichen Cammergerichte insinuirt) es gnediglich dahin gestellt vnd vorordnet / das ein jeder von vnsern Hoffgerichten nachfolgender mas appelliren möge.

Als das der Appellant in eigener Person / oder im fall er außserhalb Landes oder mit Kranckheit oder sonst kündlicher ehafft beladen / durch einen Anwaldt dem er *speciale mandatum* / disßfals zuschicken soll / zuvor vnd ehe er seine Appellation zu prosequiren furnimpt / gelobe vnd schwere / das er
genz

genzlich glaube vnd darfur halte / das ime Appellations nott sey / vnd das er solche Appellation nicht freuentlich noch zu auffhalt oder vorlengerung der Sachen thue.

Das er auch alsbaldt dem Appellaten Caution vnd sicherheit bestelle / so er im Rechten vorlastig würde / kost vnd schaden nach Rechtlicher ermessigung / sampt dem was in der Heubtsachen erkandt zuuorgnügen vnd zu entrichten / wo aber der Appellant mit ligenden Gütern oder Bürgen solche Caution wie gemeldet nicht thun konte / als dann soll er *ad Iuratorium cautionem* / vnd mit dem Ende sicherung zuthun / zugelassen werden / doch das er zuuor einen Eydt schwere / das er nicht soniel an ligenden Gütern habe / auch nach gebürlichen angewanten fleiß / keinen Bürgen bekommen mögen / vnd soll was von leistung des Eydes geordnet / so lange wir ons obgedachten Privilegij nicht gebrauchen gehalten werden.

Von

Von haltung dieser Gerichts Ordnung.

Wiehs alles wie hienor von Titel zu Titeln / vnd Articulu zu Articulu vormeldet vnd angezeigt ist / ordnen vnd setzen Wir Barnim der Elter / Johansfriderich / Bugslaff / ErnstLudewig / Barnim der Jünger vnd Casimir Beuettern vnd Gebrüdere / Herzogen zu Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rügen vnd Grauen zu Gützkow / in der besten bestendigsten form / weise vnd masse / als wir aus Fürstlicher macht vnd krafft / vnser Lande / Fürstlichen Regalien vnd Freiheiten / auch von Recht vnd gewonheit thun sollen / können oder mögen. Befehlen auch hirauff ernstlichen / meinen vnd wollen / Das solche vnser Hoffgerichts Ordnung / stett / vest / vnd vnuorbrochen gehalten / derselben durchaus gelebt / vnd nachkommen werde / die wir auch gebürlich selbst halten wollen / Doch vorbehaltlich / das wir vnd vnser Erben / dieselbe jeder zeit nach gelegenheit durch gemeinen zeitigen Radt / vorenderen / vordrehen vnd verbessern mögen / jedoch one beschwe

schwerung der Partheyen / vnd jedermenniglichs
Rechten vnuorlezt / zu vorkund mit vnserm Fürst-
lichen Secret vorseigelt / Geschehen vnd gegeben
zu Treptow an der Rega / den Neun vnd zwenzig-
sten Septembris / im Jar funffzehnhundert vnd
sechs vnd Sechzigsten.

Vnterricht wie in peinlichen Sa- chen zu procediern.

Dieweil in hohen vnd wichti-
gen Sachen mit sonderlicher vor-
sichtigkeit zuuorfahren / vnd keine hö-
here Sachen furfallen mügen / dann
die eines Menschen Leib / Leben /
Ehre / Leimut vnd gut Gerüchte anlangen / haben
wir fur nötig erachtet / einen kurzen vnterricht /
wie es mit annemung / einziehung vnd Rechtfertigung
vordechtiger angegebnen vñ überwunden
Vbelheter in vnsern Herzog vnd Fürstenthum-
men / auff dem Lande vnd in Stedten gehalten
werden solle / Dieser vnser Gerichts Ordnung
anzufügen / vnd ermanen hirauff alle Herrschaff-
ten / Ampt vnd Befelchsleute / denen wir in vn-
sern Fürstenthumb vnd Landen Gerichts gewalt
vori

vorklehen vnd befohlen / oder ihnen dieselbe sonst
gebüret vnd obliegt / trewe / gute / fleissige auff-
sicht / erkundigung vnd nachforschung zuhaben /
das alle vbelthatt vnd misshandlung / dardurch
Gottes zorn erweckt / Fried / Recht / Zucht vnd
Erbarkeit zerrüttet / mit Ernst gestrafft vrsolget
werden / Vnd das sie sich dieser vnser vnd sonst ge-
meiner beschriebnen Keyserlichen Satzungen /
peinlichen vnd anderer vorordnungen / vnd was
einem jedern Ampts vnd befelchs halben gebürt /
fleissig vnd trewlich vorhalten.

Vnd darumb wann einer Oberkeit oder dem
Gericht durch einen Ankleger / eine mishandes-
lung / als Dieberey / Zauberey / Blutschandt /
Ertödung oder hinlegung eigener Kinder / Ehe-
bruch / Mordt / Raub / oder andere Vbelthaten
furbracht vnd geklagt / vnd desselben gnugsam
inditia des vordachts vnd argwohns furgelegt /
oder glaublich angezeigt werden / Soll der Rich-
ter den angegebenen Vbelheter / wo man sich der
vnthat zu derselben Personen / aus redlichen vr-
sachen zuuormuten / auff furgehende gewöhnliche
Caution vnd vorstandt alsbaldt gefenglich einzie-
hen / vnd nach gelegenheit der Sachen vnd Perso-
nen / in vorwarung bringen lassen / das er dem
Rechten nicht verweichen könne / Sondern der
Recht

Rechtlichen Erkenntnis in den Eysen oder gefengnis
gewarten müsse.

Wann solche Burgschafft oder *Caution* von
dem Anfleger bestellt / sol er zu fürderlicher bestimm
pter zeit im Gerichte erscheinen / seine Anklage vnd
derselbigen beweis furbringen.

Damit aber der Angeklagte nicht vberreilet /
vnd an seiner notwendigen Defension wider
Natürliche Rechte vorkürzet / Sollen in den
Stedten der Radt oder die vorordnete Gerichte /
dem gefangnen einen tüglichen vnd geschickten
Redner / oder Procuratorn zuordnen / der von dem
gefangnen einen gründlichen bericht seiner vn
schuldt empfahen / vnd dieselbige Exception oder
Defension weise gerichtlich furbringen müge / vnd
da solche entschuldigung ihnen von der Anklage
vnd Rechtlichen straffe erretten mag / soll ihme
ferner zugesessen werden / dieselben mit Zeugen
oder in andere wege zubeweisen vnd auszuführen /
Were aber die entschuldigung vnerheblich / ist
auch dieselbe nicht anzunemen / noch beweisung
darauff zugestatten.

Ist der Gefangne des vnuormügens / das er
auff sein vnkosten keinen Redner haben kan / er
auch keine freunde hette / die sich seiner könten
oder wolten annemen / soll nichts desto weiniger
der

der Radt oder die vorordnete Gericht / in den
Stedten / Ampts halben / ihme einen Procuratorn
vorordnen vnd zimliche Besoldung aus dem Ge
meinen geben / der sich des Gefangnen Noth vnd
Elents in zweiffelhafftigen Sachen anneme.

Auff dem Lande aber / auch auff vnsern
Schlössern vnd Heusern wann jemanths begang
ner mißhandlung halben auff eines Klegers an
ruffen gesencklich eingezogen / vnd der Anfleger
einen Rechtlichen vorstandt obberürter massen
bestelt / Soll die Herrschafft / Oberkeit / oder der
Amptsvorwalter in mangel eines Procuratorn /
nach gethaner Anklage den gefangnen Vbelthäter
in abwesen des Anlegers / doch in kegenwertig
keit zweyer oder dreyer tuglicher glaubhafftiger
Personen / fur sich nehmen / ihme die geklagte
Vbelthat furhalten / vnd von ihme fragen / was
er fur Ursache darzu gehabt / vnd was er zur ent
schuldigung furwendet / So nun dieselbige der
massen geschaffen / das sie die gebettene straff gar
aufheben vnd hindern / oder aber je zum weiniga
sten lindern möchten / soll der Richter durch seinen
oder einen andern bekanten vnd geschickten
Schreiber dieselbe alsbaldt Articuls weise kürz
lich vorfassen lassen / vnd die namhafftig gemachte
Zeugen darauff vormittelst Endes vorhören / je
2 iii doch

doch soll dem Ankleger unbenommen sein / sondere Interrogatoria auff die Articul zustellen / auch gegenbeweis zuführen.

Wann aber zweiffelich ist / ob der Eingezogener der beklagten Vbelthat schuldig / soll der Ankleger innerhalb der zeit / so ihme von der Oberkeit bestimpt / seine beweis Articul übergeben / vnd der Angeklagte darauff antworten / vnd da er die Vbelthat leugnet / vnd zum beweis geschritten werden muß / als dann Interrogatoria auffgeben / das also die Zeuge nach gewöhnlicher Beeydung vorhöret / vnd die warheit erkundet werde.

Könnte auch der Ankleger den Beklagten der That nicht genzlich überzeugen / sondern allein geringfame redliche anzeigung des argwons vnd vordachts surbrechte / vnd vmb peinliche vorhör furderte / soll dieselbige nicht ehe zugelassen werden / dann wo die anzeigung des vordachts zu der Tortur gnug / vnd von dem gefangnen nicht widerprochen oder geleugnet / oder aber wann sie geleugnet vnd durch den Ankleger erwiesen würde.

Wann die Inditien vnd anzeigung wie Recht erwiesen / kan vnd soll als dann zu der Tortur gegriffen werden jedoch so soll eine jegliche Oberkeit den beweis / vnd in sonderheit auch / ob die bewiesenen Inditien zu peinlicher vorhör gnug sein oder nicht /

nicht / mit fleis erwegen / vnd hierin einiger zweiffel surfille / zu mehrer sicherheit sich bey gelarten / auff hohen Schulen / oder Schöpffenstülen des Rechten belehren lassen.

Von nachjagen auff des Kle- gers bitten.

Egebe es sich das ein Vbelthat durch jemants begangen / vnd die Oberkeit dessen gewis were / vnd der Theter der straff zuentfliehen surtwiche / soll eine jegliche Oberkeit in vnserm Fürstenthumb mit allem fleis vnd trewen im nachtrachten / ihre Botten vnd Diener zu Ross / Fuß vnd Wagen / wie solchs die Naturturfft erheischt / vnd zum eiligsten vnd gelegensten geschehen kan / vnuorzuglich aussenden / vnd sich bemühen / das der Vbeltheter in hafft gebracht Ist er auch aus der Berichts gewalt da die Misshandlung begangen / vnd albereit in benachbarte Fürstenthumb vnd Lender entkommen / Soll die Oberkeit des orts da die Missthat begangen / an die Herrschafft / dahin der Vbeltheter geflohen schreiben vnd begeren / ihnen gefenglich anzuo

anzunehmen / vnd das Recht wider ihnen zugestatten vnd sich gegen dieselbe Oberkeit erbieten / in gleichem fall widerumb also zu vorhalten / Darnit wir auch geneigt sein / mit den Benachbarten bey denen es vorhin nicht geschehen / der gesenglichen annemung / auch der *Transmission* halben / gewissen vorstandt vnd vorgebung auffzurichten.

Ist aber der Theter aus der Gerichts gewalt da er die mißhandlung geübet / in andere ort / jedoch die auch in unserm Fürstenthum belegen / entkommen / So soll derselben Oberkeit für sich oder auff bitt des Anklegers frey sein / in dem andern Gericht / dahin er entkommen / den Vbeltheter innerhalb zwentzig stunden / wo er in der flucht vnd nachjagt betreten würde anzunehmen / vnd dem oder denjenigen so des ortes da er ergriffen / die Gerichts gewalt gebürt vnd zustehet / zu vberantworten / vnd in gebürliche hafft zubringen.

Vnd soll die Oberkeit oder Amptsuorwaller schuldig sein auff bitte des anklegers / oder auch da die That kundt vnd offenbar für sich selbst dergestalt nachteil zuuorordnen / vnd do eine Oberkeit Gericht oder Ampts vorwaller hierin seumig vnd aus gunst / freundschaft oder Nachlessigkeit / auff des Anklegers bitten / keine nachjagt thun wolte / oder zu langsam thete / soll derselbige dem Ankleger

ger hinder vnd schaden / so ihm wegen vorseumaus oder abgeschlagener hülff vnd nachjagt zugestanden auffrichten.

Was einer jeglichen Oberkeit Ampts halben in mangel des Anklegers gebüre.

Wann aber vbelthat vnd mißhandlung geschehen / vnd kein gewisser Ankleger vorhanden ist / gebüret nicht desto weniger einer jeglichen Oberkeit vnd herrschafft / dieselbe in irem gebiete mit gebürlicher straff zuuorsolgen / Demnach befehlen wir hiemit allen Oberkeiten / Herrschafften / Gewaltdt vnd Befehlsleuten / die in unserm Lande Gerichts gewalt zu vbenhaben / So jemants ihrer Vnterthanen oder Ampt vorwanten / oder auch frömbde vnd ausländische in ihren Gütern / Gerichten oder befohlenen Emptern / Vbelthat vnd Mißhandlung begehen / vnd gleich kein Kleger vorhanden ist / das sie dennoch Oberkeit Ampts vnd Befehls halben / solche Vbelthaten wie sich gebürt mit Rechte vursolgen / vnd die vorwirckte Straff gebrauchen

brauchen / Sonderlich aber wenn öffentlicher Raub / Todtschlag / Ehebruch vnd Mordt begangen / vnd die Theter gewisse seindt / dieselben als baldt angreifen / oder ihnen mit ernste auff frischem fuß nachtrachten / von einer Stadt / Ampte / oder Dorffe zum andern folgen vnd nacheylen / vnd souiel möglich zuhafften bringen.

Da er aber aus vnserm Fürstenthumb entkommen / vnd sich vnter frömbde gesetzt / dieselbe obangezeigter massen / vmb Rechtshülff ersuchen vnd anlangen / darzu wir dann einem jeden / so offte wir darumb erfordert / furschrieffte vnd Befurdermus Brieffe mittheilen wollen.

Würde auch ein Oberkeit oder einer vnser Befelchsleute vnd Ampts vorwalter in erforschung / nachtrachtung vnd gebürlicher vorfolgung öffentlicher mißhandlung seumig erfunden / vnd vns deshalben glaubwürdige klage furbracht / wollen wir nicht allein auff fägliche mittel trachten / wie der Vbeltheter in hafft zubringen / Sondern auch wider die Oberkeit vnd Befelchshaber wegen ihrer vorseumus vnd nachleszigkeit gebürlichen Ernst gebrauchen.

Ist die Vbelthat Notori vnd kundtbar vnd doch zweiffelhafft wer dieselbig begangen / so soll in mangel des Anklegers oder *denunciatoris* die
Obers

Oberkeit eines jedern orts fleissige *inquisition* erkundigung vnd nachforschung haben / das sie den Theter erfahren mügen / vnd da wieder jemants starcke Vermutung der begangnen Vbelthat vorhanden / soll die Oberkeit Ampts halben denselben einziehen / ihme die *Inditia* ordentlich Articulz weise mit ernste vorhalten / auch mit peinlicher vorhör bedrawen / wo der Gefangne die voracht vnd *Inditia* vorneinet / ist seine ausrede fleissig zuuorzeichnen / beweis auff zunemen / vnd ferrer zuuorfarē / wie oben vom Klegere vormelt ist.

Wir wollen auch hinfurt keinen Todtschleger / Ehebrecher oder andere angeklagte Mißstheter in vnser Gleidt vnd siecherung nemen / Es sey dann das durch furgehende Summarische erkundigung von vnsern Gerichts Rethen / oder sonst andern vorordneten vnuordechtigen Commissarien die Sachen dermassen befunden / das des beklagten vnschuldte vnd defension vermutlich one sondere weitleunfftigkeit könne erwisen werdē / oder die Sache an sich zweiffelhafft / ob der Theter der That halben peinlich vnd auff Leib vnd Leben könne angeklagt werden / jedoch so soll der Beklagte auch in solchem fall nicht ehe vorgeleidtet werden / Er habe dann zuuor gnugsam furstandt bestellt / auch nach gestalter Sachen dasselbe mit einer an
3 ij sehen

sehenlichen Summa geldts vorbürget / das er der
peinlichen klag gerichtlich auswarten / vnd in
eigner Person zeit der erkentnis im Gericht er-
scheinen / alles dulden vnd leiden wolle / was ihme
zu Rechte erkant / vnd auferlegt wird.

Es soll auch durch vnser Gleidt vnd des ange-
klagten bestellte Bürgschafft / die peinliche Klage
ihre art vnd natur nicht vorlieren noch Bürger-
lich werden / Sondern peinlich in ihrem Standt
vnuorruckt vnd vnuorendert bleiben.

Vnd da der angeklagte von wegen vnleugbar-
er That / oder darumb / das er furgewichen / vnd
dem Rechten den rücken geben / aus einer Stadt
oder einem Ampte vorfestet / So soll durch vnser
Gleidt die veste vor entlicher erkentnis nicht auff-
gehoben / sondern allein bis zu eroffnung des Ur-
theils suspendirt / jedoch den vorgleiteden nicht frey
sein / sich an den ort daraus er vorfestet zuuorsügen.

Wann aus der kundtschafft / befunden / das
der Beklagte der vnthat schuldig oder aber gnug-
same Inditia zu der Tortur vnd scharffen frage
vorhanden / soll dieselbige alsbald furgenommen /
vnd in gegenwertigkeit zwey oder drey glaubhaff-
ter Personen / vnd eines Notari oder geschickten
Schreibers ins werck / gesetzt werden.

In solcher Peinigung ist der angeklagte nicht
allein

allein zufragen / ob er der angeklagten That schul-
dig sey / sondern auch die vrsache warumb er die
Vnthat begangen / vnd alle andere vmbstende von
ihm zuerkunden / furnemlich ob ihme auch ein an-
der zu solcher vnthat geholffen habe / vnd wer der
selbig sey / doch soll ihme kein Persone furgesagt /
oder namkundig gemacht werden.

Wann er sich in der Tortur zu bezichtigter vnt-
that bekent / so ist er auch ferrer zubefragen / ob er
andere mehr vbelthat / dann darumb er beschuldigt
get vnd gefenglich eingezogen selbst vnd allein /
oder mit hülf anderer Leute begangen habe / doch
da er one alle peinigüg die vnthat darumb er eingezogen
bekennen würde / soll er one sonderliche er-
wissen Inditia vmb andere Mißshandlung nicht
gepeiniget werden.

Würde er in der Peinigung auff vorgehende
Inditia die mißshandlung mit ihren vmbstenden
der zeit / siede / *generis armorum* &c. bekennen /
vnd daneben andere mit berüchtigen / soll die Da-
berkeit vor allen dingen fleissige erforschung
thun / ob solche Wapffen / Instrument vnd dauon
er mehr in der Brgicht gemeldet / auch an dem ore
den er benent / zu finden / oder obs vorhanden ge-
west etc. vnd hirin alle mägliche fürsichtigkeit ge-
brauchen / Dann je zu zeiten die gefangne aus

marter oder andern vrsachen mehr bekennen / als sie gethan haben / vnd an sich selbst war ist / vnd offft auff andere Leut aussagen / die doch daran ganz vnschuldig sein.

Befünde man aber aus den nachrichtungen / das sich die Vnthat der gestalt / wie bekant zuge tragen / vnd die diffamirte Person / sonst vordecktig vnd geringen Standes / mögen sie darauff gefenglich eingezogen / vnd nach gestalt der vormutung wieder sie procedirt werden.

Wann der Vbeltheter mit glaubhaftigen Zeugen / oder andern gnugsamen beweisungen überwunden / vnd daimoch die Vbelthat vnvorschempt leugnet / soll mit ihme vermüge vnd inhalt des Neun vnd sechzigsten Articuls der peinlichen Halsgerichts Ordnung einuorleibt vorsehen werden.

Were aber die Vbelthat mit gnugsamen Zeugen oder sonst zu Recht nicht erweisen / vnd er allein auff Inditia gefragt / vnd die Vnthat in der Marter bekant hette / vnd doch dasselbe fur / in oder aufferhalb Gerichts / widerumb leugnete / als dann soll er anfenglich mit der Peinigung auff newe bedrawet / vnd da solchs nicht hülffe / er auch keine glaubliche anzeigung / das er in der Marter geirret / vnd vnwarheit gesagt / vormelden köndt /
auff

auffs newe zimlich angeholt / vnd zu doriger bekantnus gebracht werden / Doch sollen die Nidergerichte bey dem Vniuersiteten / Schöppenstühlen oder höhern Gerichten in solchem Radt suchen.

Es begibt sich auch zu vielmaln das jemanths auff gnugsame *Inditia* angezogen vnd peinlichen vorhört / vnd doch keine bekantnus von ihme außbracht wirdt / in solchem fall ist vnbillich / das auff des Anklegers begern nach ezlichen Tagen die Peinung widerumb vorsewert werde / von deswegen wir die Oberkeit / Gericht / Herrschafft / Ampt vnd Befelchsleut in vnserm Fürstenthumb hiemit ermanet haben wollen / das sie hierin fürsichtiglich handeln / vnd ohne newe *Inditia* oder sonst erhebliche grosse vrsache / niemants widerumb peinigen lassen / vnd da ihnen hierin zweiffel fürfelt / Rechtsgelarter oder wol besetzter Gerichte Radts gebrauchen.

Dieweil wir auch glaublich berichtet / das in vielen orten in vnserm Fürstenthumb zu peinlicher Tortur geschritten wirdt / wann gleich die Vbelthat mit Zeugen köndte erweisen vnd dargethan werden / So wollen vnd ordnen wir hiemit / das keine Oberkeit / den gefangnen peinlich vorhören lasse / es sey dann zuvor die Zeugnisse auffgenommen
men

men vnd vorschuet / ob er durch furhaltung des beweises zu guttwilliger Bekantnis zubringen / Bleibt aber der gefangne nach ergangnem beweis gleichwol bey dem leugnen / ist oberzelter massen als dann wieder ihm zuuorfahren.

Wann nu der Gefangne der Vnthat uberzeuget / vnd dieselbige vnwiederrufflich bekennet / soll er nach eines jeglichen orts gewonheit fur Gericht gestellt / vnd daselbst ihm sein bekantnis surgehalten / vnd die begriffne oder bey Rechts gelarten erlangte Vrtheil / ihm daselbst fur der ganzen Gemeine surgelesen / vnd darnach zur Execution geschritten werden.

Was sich hiruber / in vnd bey peinlichen Processen vnd Rechtsfertigung zutragen mochte / vnd von vns darin kein ausdrückliche vorsehung geschehen / in dem allen soll es in vnsern Fürstenthumen vnd Landen vormüge der Röm. Key. May. vnd des Heiligen Römischen Reichs peinlichen Halsgerichts Ordnung / die wir auch von deswegen hierbey andrucken lassen / vnd wo es ferner in den gemeinen beschriebenen Reichs Rechten vorsehen ist / gehalten vnd demselben gefolget werden.

Vnd

Vnd vns darauff gehorsamlich angeruffen vnd gebeten / Das wir als Regirender Römischer Keyser solche Gerichts Ordnung mit allem irem inhalt zu confirmiren vnd zu bestettigen gnediglich gerüchten / des haben wir angesehen ermelter vnser lieben Oheimen vnd Fürsten der Herzogen zu Stettin Pommern / vnterthenig ziemlich bitt / auch die angenehmen getrewen nützlichen vnd ersprieslichen dienste / so ihrer Liebden vorsehen / Römischen Keysern vnd Königen / hochlöblicher gedecknus / vns / vnd dem heiligen Reiche / in mehr wege oft vnd williglich erzeigt / vnd bewisen haben / vnd hinfuro nicht weniger zuthun ganz vrbietig sein / auch wol thun mügen vnd sollen / Vnd darumb mit wol bedachtem muth / gutem Radt vnd rechtem wissen / denselben vnsern lieben Oheimen vnd Fürsten /

Da

den

den Herzogen zu Pommern Geuettern
 vnd Brüdern / ihre vorfaste vnd obinse-
 rirte Gerichts Ordnung in allen ihren
 Puncten / Clausuln / Articuln / Inhalt /
 Meinung / vñ begreiffungen / als Römi-
 scher Keyser gnediglich confirmirt vnd
 bestetigt / confirmiren vñ bestetigen die
 auch hiemit von Römischer Keyserlicher
 Macht / vollkommenheit / wissenlich in
 krafft disß Brieffs / was wir vñ Rechts
 vñ billigkeit wege / daran zu cōfirmiren
 vnd zubestetigen haben / confirmiren
 vnd bestetigen sollen vnd mügen / Vnd
 meinen setzen vnd wollen / das obbe-
 griffne Ordnung in allen vnd jedern
 ren Worten / Puncten / Clausulen / Ar-
 tickeln / Inhaltung / Meinung / vnd
 begreiffungen als obstehet / ganz kress-
 tig vnd mechtig sein / stet / fest vnd vn-
 vorbrüchlich gehalten vnd volnzogen
 werden / vnd ermelte unsere liebe Dhei-
 men

men vñ Fürsten die Herzogē zu Stettin
 Pommern / sich derselben in ihren Für-
 stenthumen vnd Landen durch ihre vor-
 ordnete Ampt vnd Gerichtsleute / alles
 ihres inhalts / frewen / gebrauchen vnd
 geniessen sollen vnd mügen / von vns
 vnd sonst menniglich vnvorhindert /
 Doch vns vnd dem heiligen Reiche an
 vnsern / vnd sonst menniglich an seinen
 Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvor-
 griffen vnd vnschedlich / Vnd gebie-
 ten darauff allen vnd jeden Churfür-
 sten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltli-
 chen Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn /
 Rattern / Knechten / Landtuogten /
 Hauptleuten / Bisdomben / Vogten /
 Pflegern / Vorwesern / Amptleuten /
 Schultheisen / Burgemeistern / Rich-
 tern / Ketzen / Bürger / Gemein-
 den / vnd sonst allen andern vn-
 sern / vnd des Reichs Vnterthanen
 vnd

vnd getrewen / was Wir den / Standes
 oder Wesens die sein / Ernstlich vnd ve-
 stiglich mit diesem Brieff vnd wollen /
 das sie obgedachte vnser liebe Dheimen
 vnd Fürsten / die Herzogen zu Stettin
 Pommern / Geuettern vnd Gebrüdern /
 an angeregter auffgerichter Gerichts
 Ordnung / vnd dieser vnserer darüber
 gegebenen Keyserlichen Confirmation
 vnd bestettigung nicht hindern noch ir-
 ren / sondern sie deren gerüglich gebrau-
 chen / geniessen vnd genzlich dabey blei-
 ben lassen / vnd hierwieder nicht thun /
 noch des jemanths andern zuthun ge-
 statten / in kein weis / als lieb einem je-
 den sey vnser vnd des Reichs schwere
 vngnad vnd straff / vñ darzu ein Peen /
 nemlich vierzig Marck löfftigs Goldes
 zuuermeiden / die ein jeder so er freuen-
 lich hierwieder thete / vns halb / in vnser
 vnd des Reichs Cammer / vnd den an-
 dern

dem halben theil vielgemelten Herzo-
 gen zu Stettin Pommern / Geuettern
 vnd Gebrüdern vnnachleslich zu beza-
 len / vorfallen sein solle / Mit vrfunde
 disß Brieffs besiegelt mit vnserm Key-
 serlichem anhangendem Insiegel / Ge-
 ben in vnser Stadt Wien / den acht vnd
 zwanzigsten Tag des Monats Julij /
 Nach Christi vnser lieben Herrn Ge-
 burt / Funffzehnhundert vnd im acht
 vnd sechzigsten / vnserer Reich des
 Römischen im Sechsten / des Hunge-
 rischen im fünfften vnd des Behemi-
 schen im zwanzigsten Jaren.

MAXIMILIANVS

*Vice & nomine reuerendissimi Domini, Domini
 Archicancellarii Moguntini &c.
 V. Laf.*

*Ad mandatum Sacrae Caesareae Ma-
 iestatis proprium.*

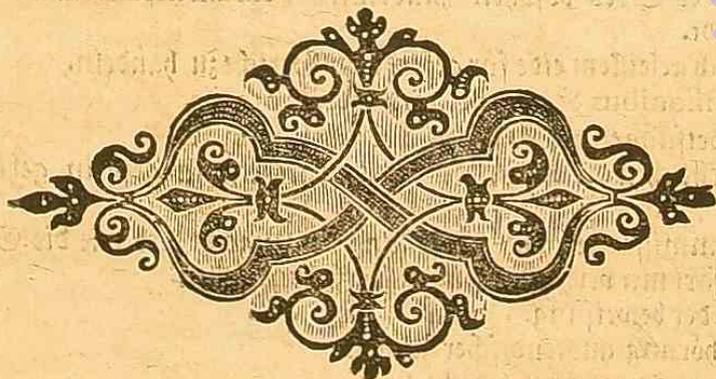
Obernburger subscripsit.

Titel der Gerichts Ordnung.

Wie unsere Fürstliche Hoffgerichts besetzt sein sollen.	Pagina	7.
Des vortwalters vnser Gerichts Ampt.		15.
Ampt der Assessoren vnd besitzere.		24.
Von dem Protonotario vnd seinem Ampt.		31.
Von Secretarien vnd des Protonotari Substituten.		35.
Von dem Cansley Diener vnd seinem ampt.		37.
Von den Boten.		39.
Von des Fiscals Ampt.		42.
Von straff der Gerichts personen / vnd wie die vntüchtige abzu- schaffen.		43.
Von aduocaten vnd anwalden / wie viel derselbigen sein / vnd wie sie sich in annemung der sachen vnd sonst vorhalten sollen.		45.
Von gewalt vnd volmacht der anwalde.		50.
Von der Aduocaten vnd Procuratorn besoldung.		58.
Von Notarien.		63.
Tax der Notarien.		65.
Folgen die Eyde/		
Der zum gerichte vorordenten Eide.		67.
Des Presidenten Eide.		68.
Des vortwalters Eide.		69.
Des Hoffgerichts Pronotari vnd Secretari Eide.		70.
Des Protonotari Substituten Eide.		71.
Des Fiscals Eide.		72.
Der Aduocaten Eide.		72.
Der Procuratorn vnd Redner eide.		73.
Des Cansleyen dieners Eide.		74.
Der Boten Eide.		75.
Der armen Partheien Eide.		76.
Der Curatorn <i>ad litem</i> Eide.		77.
Tax des brieff geldes.		78.
Was sachen an vnserem Hoffgerichte anzunemen.		80.
In welchen sachen keins schriftlichen processus nötig.		85.
Das		

Das vor angefangener Rechtfertigung gülich gehandelt werden. solle.	87.
An welchen ortern vnd wie ofte im jare Berichtstage sollen gehalten werden.	89.
Supplicationes.	91.
Von gerichtshandlung.	94.
Von Consumacionen.	97.
Von dem Klegger.	100.
De Cessione actionum.	101.
Von dem beklagten.	103.
De exceptionibus peremptorijs.	104.
De cautione iudicio fisci & iudicatum solui.	106.
De reconuentione.	108.
Von befestigung des Krieges.	109.
De mutatione & emendatione libelli.	111.
De iuramento calumniae & maliciae.	112.
Form des Eides für geferde.	114.
Form des Eides bosheit zuormeyden Iuramentum maliciae ge- nandt.	116.
Was nach geleistem eide für geferde im Gericht zu handeln.	117.
De defensionibus & exceptionibus peremptorijs.	120.
Von beweisungen vnd was denselben anhengig ist.	121.
Von brieflichen vorkunden die beiden partheien in gemein gehörig.	124.
Von Commissariern vnd fürstellung der zeugen / vnd wie die Com- missari mit verhör der zeugen verfahren sollen.	124.
Von zeit der beweisung.	129.
Von verhörung ausländischer zeugen.	131.
Von zeugnis zu ewiger gedechtnus.	132.
Von eröffnung der Verzeignis.	134.
Von einrede wider die gestirre kundschafft.	135.
In welchen sachen nach eröffneter zeugnis / andere zeugen können ver- hört werden.	136.
Vom Eide In Supplementum probationis.	138.
Von Appellation sachen die von den vntergerichten an vns gebracht werden.	139.
Von beschluss der sachen.	142.
Von gerichtlichen befandtnis vnd was die im Rechten wirken.	143.
Das	143.

Von relation vnd begreiffung der vrtheil.	144.
Von Gerichts kosten / schaden vnd abnuhung.	148.
Von Tax vnd moderation der Gerichts kosten.	152.
Von execution oder volziehung gesprochener vrtheil.	154.
In welchen stücken vnd gütern die execution der vrtheil nach ihrer ordnung geschehen solle.	157.
Von anfechtung der vrtheil nichtigkeit halben.	161.
Von wieder einsetzung in vorigen standt.	163.
Von Appellation.	164.
Von halbung dieser Gerichts ordnung.	169.
Vnterricht wie in peinlichen sachen zu procediren.	171.
Von nachtragen auff des Klegers bitten.	175.
Was einer jeglichen Oberkeit ampts halben in mangel des anles klegers gebüre.	177.



~~25.320.~~
H. 178938

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

Small yellow label on the spine with illegible text.